



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

25

671ME

GZ 318.016/6-II 1/2003

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/2753

E-Mail:
post@bmj.gv.at

Sachbearbeiter xxx

Klappe xxx (DW)

**Strafrechtsänderungsgesetz 2003;
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

15. September 2003

ersucht.

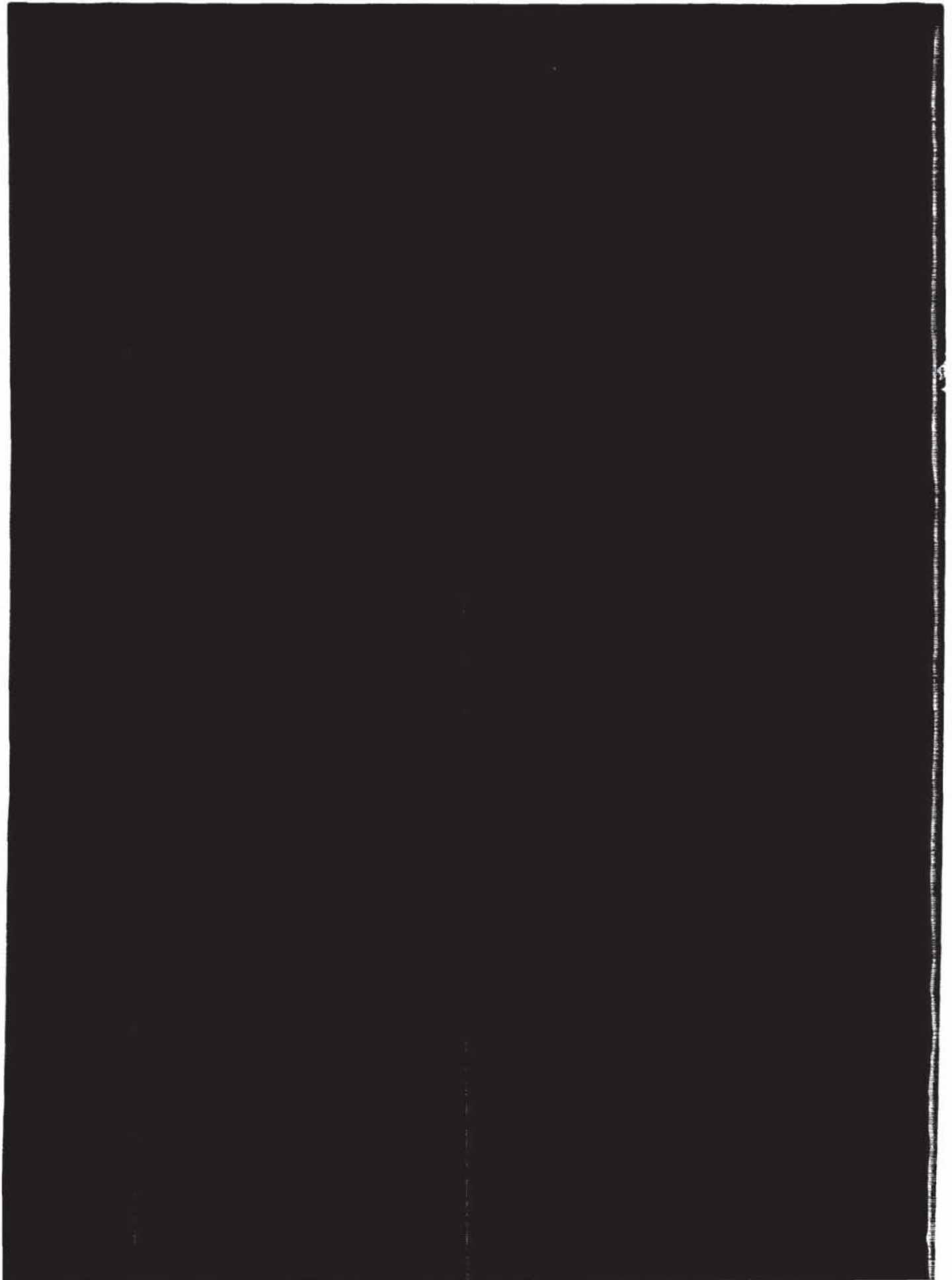
1. Juli 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Roland MIKLAU

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





I

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Artikel Gegenstand**

- I** Änderungen des Strafgesetzbuches
- II** Änderungen der Strafprozessordnung 1975
- III** Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes
- IV** Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes
- V** In-Kraft-Treten
- VI** Übergangsbestimmung

Artikel I**Änderungen des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20c Abs. 1 Z 1 werden nach den Worten „kriminellen Organisation“ die Worte „oder terroristischen Vereinigung“ eingefügt.

2. Im § 58 Abs. 3 Z 3 wird das Zitat „§§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213“ durch das Zitat „§§ 201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212 oder 213“ ersetzt.

3. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 4 wird die Wendung „Menschenhandel (§ 217)“ durch die Wendung „Menschenhandel (§ 104a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217)“ ersetzt.

b) In der Z 4a wird die Wendung „sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§207) und pornographische Darstellungen mit Unmündigen nach § 207a Abs. 1 und 2“ durch die Wendung „sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2 und sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 3“ ersetzt.

4. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„als Beamter gilt auch, wer nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;“

2

b) Der Punkt am Ende der Z 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Prostitution: die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

5. § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„Entführung einer wehrlosen Person

§ 100. Wer eine Person, die psychisch krank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

6. § 101 hat zu lauten:

„§ 101. Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

7. Nach dem § 104 werden folgende §§ 104a und 104b eingefügt:

„Menschenhandel

§ 104a. (1) Wer eine Person in der Absicht, sie sexuell, durch eine rechtswidrige Organentnahme oder ihre Arbeitskraft auszubeuten oder einer solchen Ausbeutung durch einen Dritten zuzuführen, unter Täuschung über dieses Vorhaben, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer psychischen Krankheit oder eines Zustands, der sie zum Widerstand unfähig macht, unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, durch Einschüchterung oder durch Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über sie anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder sonst aufnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person zu einem der in Abs. 1 genannten Zwecke anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder sonst aufnimmt oder wer einem anderen eine minderjährige Person zu einem solchen Zweck anbietet.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine Person unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung zu einem der in Abs. 1 genannten Zwecke anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder sonst aufnimmt.

(4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Verbotene Adoptionsvermittlung

§ 104b. (1) Wer bewirkt, dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch einen Dritten zustimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Annehmende und Wahlkinder, zwischen denen die Adoption vermittelt wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.“

8. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 2 werden die Worte „den Genötigten oder einen anderen, gegen den“ durch die Worte „die genötigte oder eine andere Person, gegen die“ ersetzt.

b) Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt.“

c) In Abs. 2 werden die Worte „des Genötigten oder eines anderen zur Folge hat, gegen den“ durch die Worte „der genötigten oder einer anderen Person zur Folge hat, gegen die“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

9. Im § 148a entfällt nach der Wendung „Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten“ das Zitat „(§ 126a Abs. 2)“.

10. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts hat zu lauten:

„Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“

11. § 201 hat zu lauten:

„§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

12. § 202 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wortfolge „bis zu drei Jahren“ durch die Wortfolge „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

13. § 203 entfällt.

14. § 205 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sexueller Missbrauch einer wehrlosen Person

§ 205. (1) Wer mit einer Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht oder die wegen einer psychischen Krankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen psychischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung einer solchen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die sich in einem der im Abs. 1 bezeichneten Zustände befindet, unter Ausnützung dieses Zustands außer dem Fall des Abs. 1 eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder diese Person zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in den Fällen

4

des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

15. § 207a samt Überschrift hat zu lauten:

„Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Anwendung schwerer Gewalt oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder wer durch die Tat das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr einen besonders schweren Nachteil zufügt.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt.

(6) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist auch nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.“

16. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; die Worte „bis zu einem Jahr“ werden durch die Worte „bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.“

17. § 212 hat zu lauten:

„§ 212. (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel.

2. mit seinem minderjährigen Bruder oder Stiefbruder oder seiner minderjährigen Schwester oder Stiefschwester unter Ausnützung seiner altersbedingten Überlegenheit oder
3. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, Psychiater oder Psychotherapeut oder als im Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf tätige Person mit einer berufsmäßig betreuten Person,
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.“

18. In § 213 Abs. 1 werden die Worte „zur Unzucht“ durch die Worte „zu einer geschlechtlichen Handlung“ sowie die Worte „einer solchen Unzucht zuführt“ durch die Wendung „die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt“ ersetzt.

19. § 214 samt Überschrift hat zu lauten:

„Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 214. Wer die persönliche Annäherung von Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn eine der vermittelten Personen minderjährig ist.“

20. § 215 samt Überschrift hat zu lauten:

„Zuführen zur Prostitution

§ 215. Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

21. Nach dem § 215 wird folgender § 215a eingefügt:

„Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a. (1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.“

22. § 216 hat zu lauten:

„§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

6

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.“

23. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“

b) Im Abs. 1 wird die Wendung „der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sein. dieser Unzucht“ durch die Wendung „der Prostitution nachgehen. der Prostitution“ ersetzt.

c) Im Abs. 2 werden die Worte „gewerbsmäßige Unzucht treibe“ durch die Worte „der Prostitution nachgehe“ ersetzt.

24. § 218 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sexuelle Belästigung

§ 218. (1) Wer mit dem Vorsatz, einen anderen zu belästigen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag der belästigten Person zu verfolgen.“

25. § 219 entfällt.

26. In § 277 Abs. 1 werden die Worte „eines Menschenhandels (§ 217)“ durch die Worte „eines grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217)“ ersetzt.

27. In § 278 Abs. 2 wird das Zitat „165, 177b, 233 bis 239, 304 oder 307“ durch das Zitat „104a, 165, 177b, 233 bis 239, 304 oder 307“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Zitat „(§ 181 StGB)“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „(§ 181c StGB)“ die Wendung „und der pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs. 3 StGB)“ eingefügt.

2. § 13 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen Person (§ 205 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB),“

3. Im § 41 Abs. 1 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a. für die Beteiligung an einer Vernehmung nach § 162a,“

4. Im § 162a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Beschuldigte muss durch einen Verteidiger vertreten sein.“

5. § 393 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die ersten beiden Sätze haben zu lauten:

„Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszuzahlende Entlohnung von 182 Euro, hat er jedoch auch bei einer Vernehmung nach § 162a einzuschreiten, ein weiterer Betrag von 182 Euro, wodurch auch die jeweiligen Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der auf die jeweilige Höhe der Entlohnung entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Vernehmung nach § 162a oder der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des jeweils angeführten Betrages zu.“

b) Im dritten Satz entfällt die Wendung „bei der Haftverhandlung einschreitenden“.

Artikel III

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Sittlichkeit“ durch die Worte „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ ersetzt.

2. § 98 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2003 treten mit 1. Februar 2004 in Kraft. Die §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX, treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Äußerung des Untersuchungsrichters (§ 31 Abs. 2)“ durch die Worte „der Vernehmung der betroffenen Person zum Auslieferungsersuchen (§ 31 Abs. 1)“ ersetzt.

2. Im § 24 wird nach den Worten „zu entscheiden“ der Klammersausdruck „(§ 34 Abs. 2)“ angefügt.

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

b) Der letzte Satz hat zu lauten:

„Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.“

4. Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „auszuliefernden Person“ durch die Worte „betroffenen Person“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt; der letzte Satz hat zu lauten: „Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beantragen.“

b) Im Abs. 4 hat im ersten Satz das Wort „auszuliefernde“ zu entfallen; im vorletzten Satz werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

c) Im Abs. 5 werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ und die Worte „oder der Gerichtshof zweiter Instanz beschließt, daß die Auslieferung zulässig sei (§ 33);“ durch die Worte „oder der Untersuchungsrichter beschließt, dass die Auslieferung zulässig sei (§ 31);“ ersetzt.

d) Im Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Die betroffene Person ist jedenfalls zu enthaften, wenn sie sich schon ein Jahr in Auslieferungshaft befindet, ohne dass der Bundesminister für Justiz die Auslieferung bewilligt oder abgelehnt hat (§ 34).“

6. § 31 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung

§ 31. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person zum Auslieferungsersuchen zu vernehmen; § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet der Untersuchungsrichter nach Maßgabe des § 33 mit Beschluss.

8

(2) Eine Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung hat stattzufinden, wenn die betroffene Person oder der Staatsanwalt eine solche beantragt hat oder der Untersuchungsrichter sie für notwendig erachtet. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, so hat die Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung im Rahmen einer Haftverhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 stattzufinden. Ungeachtet eines Antrags auf Durchführung einer Verhandlung kann der Untersuchungsrichter die Auslieferung stets ohne eine solche für unzulässig erklären. Entschidet der Untersuchungsrichter ohne Verhandlung, so muss in jedem Fall der betroffenen Person und ihrem Verteidiger sowie dem Staatsanwalt Gelegenheit geboten worden sein, zum Auslieferungersuchen Stellung zu nehmen.

(3) Zu der Verhandlung sind der Staatsanwalt, die betroffene Person und der Verteidiger zu laden. Die betroffene Person muss bei der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein (§ 41 der Strafprozessordnung 1975). Ist die betroffene Person verhaftet, so ist ihre Vorführung zu veranlassen, es sei denn, sie hätte durch ihren Verteidiger auf die Anwesenheit ausdrücklich verzichtet. § 179a der Strafprozessordnung 1975 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vorladung der betroffenen Person und ihres Verteidigers sowie die Verständigung der verhafteten betroffenen Person sind so vorzunehmen, dass den Beteiligten eine Vorbereitungsfrist von wenigstens acht Tagen zur Verfügung steht.

(4) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den in der Strafprozessordnung 1975 angeführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn es die betroffene Person verlangt oder wenn zwischenstaatliche Beziehungen beeinträchtigt werden könnten. In der Verhandlung hat der Untersuchungsrichter zunächst den Inhalt der bei Gericht eingelangten Unterlagen und den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen zu fassen. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort. Danach ist der betroffenen Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit zu geben, zum Auslieferungersuchen und zu den Ausführungen des Staatsanwaltes Stellung zu nehmen. Der betroffenen Person und ihrem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

(5) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist vom Untersuchungsrichter zu verkünden und zu begründen. Die schriftliche Ausfertigung hat jedenfalls jene Sachverhalte zu bezeichnen, hinsichtlich deren die Auslieferung für zulässig oder unzulässig erklärt wird.

(6) Gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters stehen der betroffenen Person und dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114 der Strafprozessordnung 1975). Eine Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz hat nur stattzufinden, wenn eine solche trotz Antrags der betroffenen Person vor dem Untersuchungsrichter nicht stattgefunden hat. Auf diese Verhandlung finden die Vorschriften der Strafprozessordnung 1975 über das Verfahren bei Berufungen vor dem Gerichtshof zweiter Instanz sinngemäß Anwendung. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(7) Wird eine Beschwerde nicht erhoben, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden jeweils die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt; folgender zweiter Satz wird eingefügt:

„Liegen mehrere Ersuchen vor, so ist die Erklärung der Einwilligung nur wirksam, wenn sie alle Ersuchen umfasst.“

b) Im Abs. 2 werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ und die Worte „nur bis zur Anordnung der Übergabe durch den Bundesminister für Justiz wirksam“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

c) Im Abs. 4 werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

8. § 33 samt Überschrift hat zu lauten:

„Prüfung des Auslieferungersuchens durch das Gericht

§ 33. (1) Die Zulässigkeit der Auslieferung ist an Hand des Auslieferungersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen.

(2) Ob die betroffene Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Auslieferungunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, wenn insoweit erhebliche Bedenken

bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

(3) Die Zulässigkeit der Auslieferung ist in rechtlicher Hinsicht einschließlich aller sich aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Voraussetzungen und Hindernisse für die Auslieferung der betroffenen Person, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, umfassend unter dem Gesichtspunkt der der betroffenen Person nach Gesetz und Bundesverfassung zukommenden subjektiven Rechte zu prüfen.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über das Auslieferungsersuchen befindet der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Er nimmt dabei auf die Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich Bedacht. Er hat die Auslieferung abzulehnen, soweit sie rechtskräftig für unzulässig erklärt wurde.“

b) Im Abs. 3 haben die Worte „und hat die auszuliefernde Person ihre Einwilligung nicht widerrufen“ sowie die Worte „unter Bedachtnahme auf § 37 Z 1 und 3“ zu entfallen.

c) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung dem ersuchenden Staat und dem Untersuchungsrichter, im Fall einer Beschwerde nach § 31 Abs. 6 dem Gerichtshof zweiter Instanz, mitzuteilen. Besteht Anlass für einen Aufschub nach § 37, so hat er dies ebenfalls dem ersuchenden Staat mitzuteilen. Die Benachrichtigung der betroffenen Person und ihres Verteidigers hat durch den Untersuchungsrichter zu erfolgen.“

10. Im § 35 Abs. 1 hat der erste Satz zu entfallen und sind im zweiten Satz die Worte „Diese Unterlagen“ durch die Worte „Die Auslieferungsunterlagen“ zu ersetzen.

11. Im § 37 werden die Worte „Die Übergabe ist aufzuschieben,“ durch die Worte „Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe aufzuschieben,“ ersetzt.

12. Im § 39 werden die Worte „Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach § 33 gefassten Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben,“ durch die Worte „Der Untersuchungsrichter hat ohne Durchführung einer Verhandlung seinen nach § 31 gefassten Beschluss aufzuheben,“ ersetzt.

13. Im § 40 erster Satz werden die Worte „die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gerichtshof zweiter Instanz stets in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.“ durch die Worte „die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Untersuchungsrichter stets ohne Verhandlung entscheidet.“ ersetzt.

14. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

“(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.“

15. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

b) Abs. 4 hat zu lauten:

“(4) Das im Abs. 3 genannte Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes mit Beschluss festzustellen, welcher Teil einer verhängten Strafe auf die einzelnen einem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen entfällt.“

c) Folgende Abs. 5 und 6 werden angefügt:

“(5) Gegen die Beschlüsse nach Abs. 3 und 4 steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.“

10

16. Dem § 76 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betroffene hat keinen Anspruch auf die Stellung oder das Unterbleiben eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung. Erteilt er seine Zustimmung zur Übertragung der Vollstreckung zu gerichtlichem Protokoll, so ist er zuvor darüber zu belehren, dass er diese Zustimmung nicht widerrufen kann.“

Artikel V

In-Kraft-Treten

Dieses Bundesgesetzes tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Artikel VI

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1. 61 StGB vorzugehen.



Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen des StGB, der StPO, des GOG und des ARHG.

Mit der StGB-Novelle soll die Reform des Sexualstrafrechts fortgeführt werden. Damit soll gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Rechnung getragen werden. Dem Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung wird durch Ausweitung der Tatbestände gegen Kinderpornographie und des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses sowie Bestimmungen gegen die Förderung der Prostitution von Minderjährigen und der Mitwirkung von Minderjährigen an pornographischen Darbietungen zentrale Bedeutung beigemessen. Damit sollen auch mehrere Rechtsakte der Europäischen Union, des Europarats und der Vereinten Nationen umgesetzt werden. Wegen der Nähe zur Problematik der sexuellen Ausbeutung werden auch ergänzende Bestimmungen zur verstärkten Bekämpfung des Menschenhandels vorgeschlagen, die inhaltlich wesentlich von umzusetzenden Rechtsakten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union beeinflusst sind.

Weitere Änderungen betreffen weitgehend technische Anpassungen im Bereich des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung. Die Beamtendefinition in § 74 Abs. 1 Z 4 StGB soll zur Umsetzung von verschiedenen Rechtsakten aus dem Bereich der Europäischen Union ergänzt werden.

Auch in der Strafprozessordnung und im Gerichtsorganisationsgesetz sind vorwiegend technische Anpassungen vorzunehmen. Im Interesse einer wirksamen Verteidigung soll für die Beteiligung des Beschuldigten an einer kontradiktorischen Vernehmung nach § 162a StPO notwendige Verteidigung (§ 41 Abs. 1 Z 2a StPO) eingeführt werden. Im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz wird – neben weiteren technischen Anpassungen – das Verfahren zur Bewilligung der Auslieferung eines Betroffenen im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2002, G 151, 152/02-15, mit dem der zweite Satz im § 33 Abs. 5 ARHG aufgehoben wurde, neu gestaltet.

Grundzüge der Problemlösung

Im StGB sollen zahlreiche Bestimmungen des zehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches, dessen Überschrift heute maßgebenden Anschauungen über die zu schützenden Rechtsgüter anzupassen ist, modernisiert und die Tatbestände teilweise ausgeweitet werden. Neue Strafbestimmungen gegen Menschenhandel und Förderung von Prostitution und pornographischen Darbietungen Minderjähriger, aber auch die Einbeziehung von mündigen Minderjährigen in den Tatbestand der Kinderpornographie sollen zur Verbesserung des Schutzes Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung beitragen.

Im Sinne einer wirksamen Verteidigung soll Beschuldigten im Fall der Beteiligung an einer kontradiktorischen („schonenden“) Vernehmung ein Verteidiger zur Seite stehen müssen.

Das Verfahren über die Zulässigkeit einer Auslieferung soll verfassungskonform (Rechtsstaatsprinzip und Recht auf eine wirksame Beschwerde) neu gestaltet werden.

Alternativen

Beibehaltung der teilweise veralteten Tatbestände im von internationalen Verpflichtungen unberührten Bereich. Zur Umsetzung von Rahmenbeschlüssen des Rates der Europäischen Union ist Österreich hingegen völkerrechtlich verpflichtet. Die Nicht-Umsetzung von Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates würde bedeuten, dass diese von Österreich nicht ratifiziert werden könnten.

Kosten

Die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und vor allem von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit verbundenen Steigerung der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen wird es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs kommen.

Die Einführung der notwendigen Verteidigung für die Beteiligung an einer kontradiktorischen Vernehmung wird mit einem Anstieg der Verfahrenshilfeverteidigungen verbunden sein, der jedoch ebenso wie die bescheidene Anhebung des Entlohnungsanspruchs des Pflichtverteidigers in Anbetracht der Zahlen (ungefähr 500 Vernehmungen nach § 162a StPO jährlich) nicht ins Gewicht fallen wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zum erheblichen Teil der Umsetzung von EU-Recht. Im Übrigen wird dieses durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Strafgesetzbuch

Mit dem vorliegenden Entwurf soll schwerpunktmäßig die seit 1975 schrittweise erfolgte Reform des Sexualstrafrechts fortgeführt und vorerst abgeschlossen werden. Seit In-Kraft-Treten des StGB 1975 sind zwar immer wieder punktuelle Änderungen im Bereich der Sexualdelikte vorgenommen worden, eine umfassende Überarbeitung der übrigen Bestimmungen steht aber weiterhin aus. Insbesondere wurde bislang noch keine durchgehende geschlechtsneutrale Fassung der Tatbestände bzw. keine zeitgemäße Fassung der Begriffe „Sittlichkeit“, „Unzucht“ oder „gewerbsmäßige Unzucht“ verwirklicht.

In den letzten zwanzig Jahren wurden zunächst der Tatbestand der Zuhälterei (§ 216) durch die Strafrechtsnovelle 1984, BGBl. Nr. 295, verschärft und die §§ 208, 209 und 211 Abs. 4 StGB mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, durch Verschiebung der Altersgrenzen eingeschränkt. Mit der Strafrechtsnovelle 1989, BGBl. Nr. 242, wurden die sexuellen Gewalt- und Nötigungsdelikte (§§ 201 bis 203) neu gefasst, wobei insbesondere eine Einbeziehung der Tatbegehung innerhalb der Ehe, eine Gleichstellung von „Beischlaf“ und „dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlungen“, ein Verzicht auf das Merkmal der Widerstandsunfähigkeit in § 201 sowie eine sprachliche und terminologische Anpassung erfolgten. Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 243/1989 wurde § 210 („gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“) aufgehoben und mit der StGB-Novelle 1994, BGBl. Nr. 622, ein Straftatbestand gegen Kinderpornographie (§ 207a) eingeführt, der im Bereich der Pornographie mit Unmündigen eine erhebliche Verschärfung gegenüber den Bestimmungen des Pornographiegesetzes mit sich brachte. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, wurden § 207a verschärft und die §§ 220 und 221 („Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“ bzw. „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“) aufgehoben, wobei die Bestimmung gegen „Werbung für Unzucht mit Tieren“ als § 220a beibehalten wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, brachte eine Neuregelung der §§ 206 und 207 gegen (schweren) sexuellen Missbrauch von Unmündigen, wodurch eine Gleichstellung von „Beischlaf“ und „dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen“ erfolgte und die so genannten „Alterstoleranzklauseln“ (§§ 206 Abs. 4 bzw. 207 Abs. 4) eingefügt wurden. Weiters wurde § 58 StGB insofern abgeändert, als seither bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten die Verjährungsfrist dadurch verlängert ist, dass sie erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt.

Bereits in den Materialien zum Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurde ein weiterer grundlegender Reformbedarf anerkannt und eine umfassende Überarbeitung des zehnten Abschnittes des StGB für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt (EB zu RV 1230 BlgNR XX. GP, S. 8). Bis nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden Beratungen der seinerzeit zur Erarbeitung von Grundlagen für eine umfassende Erneuerung des Sexualstrafrechts beim Bundesministerium für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe abgehalten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Vertreterinnen und Vertreter aus Strafrechtswissenschaft und -praxis, aus den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Psychologie, Psychiatrie und Sexualforschung sowie Vertreterinnen und Vertreter des (damaligen) Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz und des (damaligen) Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie an.

Die ungefähr um diese Zeit auf Ebene der Vereinten Nationen und der Europäischen Union begonnenen Verhandlungen zur Ausarbeitung verschiedener Rechtsinstrumente gegen sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, aber auch gegen Menschenhandel im Vorfeld der Ausbeutung, ließen ein Zuwarten mit der umfassenden Reform bis zur Endfassung der relevanten Texte angebracht erscheinen. Punktuelle Änderungen wurden auf Grund der politischen Dringlichkeit mit den Strafrechtsänderungsgesetzen 2001, BGBl. I Nr. 130, und 2002, BGBl. I Nr. 134, dennoch vorgenommen. So wurde 2001 die Strafdrohung bei Vergewaltigung mit Todesfolge und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit Todesfolge in den §§ 201 Abs. 3 und 206 Abs. 3 StGB – wie beim Raub mit Todesfolge – um die alternative Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgeweitet. § 27 StGB wurde um einen Mechanismus des – unabhängig von der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe automatisch eintretenden – Amtsverlustes bei der Verurteilung eines Beamten wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB ergänzt. Das Erkenntnis des VfGH vom 21.6.2002, G 6/02-11, mit welchem § 209 StGB als verfassungswidrig aufgehoben wurde, führte zu einer raschen Reaktion des Gesetzgebers. Einerseits wurde die Strafbestimmung gegen „gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“ (§ 209 StGB) mit 14. August 2002 außer Kraft gesetzt und andererseits die Schaffung einer zum Teil bereits in der erwähnten Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts

erwogenen Strafbestimmung gegen den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB) vorgezogen.

Nunmehr haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz vom 14./15. Oktober 2002 politische Einigung über den bereits in der Entschließung des Nationalrats vom 10. Juli 2002, E 152-NR/XXI. GP, betreffend die Neufassung des § 209 erwähnten **Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie** (idF Dok. 12418/02 DROIPEN 68 MIGR 92) erzielt, dessen Umsetzung mit der Schaffung von § 207b Abs. 3 zum Teil bereits vorgegriffen wurde. Zwar steht die formelle Annahme dieses Rahmenbeschlusses noch aus, doch ist sein Inhalt als Gegenstand politischer Einigung weitestgehend determiniert. Seine rasche Umsetzung erscheint nun umso mehr angezeigt, als einige weitere internationale Rechtsakte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern schon länger der Erfüllung durch den österreichischen Gesetzgeber harren. Im Sinne einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Betroffenen sollte demnach nicht weiter zugewartet werden, zumal der Rahmenbeschluss bis zur parlamentarischen Beschlussfassung voraussichtlich auch formell angenommen sein wird.

Zu den erwähnten weiteren Rechtsakten zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung zählen einerseits das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. Juni 2000 mit Resolution 54/263 angenommene **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie**, RV 18 BlgNR XXII. GP, sowie andererseits die **Cyber-Crime-Konvention des Europarats vom 23. November 2001**, ETS Nr. 185, deren Artikel 9 eine Verpflichtung zur Kriminalisierung verschiedener Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kinderpornographie und Computern bzw. Internet enthält. Überdies legt die **Empfehlung R(2001)16 des Ministerkomitees des Europarats** den Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung nahe.

Eng verbunden mit Fragen der sexuellen Ausbeutung ist in der internationalen Diskussion auch die **Problematik des Menschenhandels**, der sich insbesondere nach der „Öffnung der Ostgrenzen“ in Europa zu einem gewichtigen Geschäftszweig des organisierten Verbrechens entwickelt hat. So enthält nicht nur das bereits erwähnte **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie** Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels. Auf Ebene der Vereinten Nationen wurde überdies ein umfassendes **Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** ausgehandelt, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15.11.2000 mit Resolution 55/25 angenommen und für Österreich am 12.12.2000 unterzeichnet wurde. Im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union wurde mittlerweile auch der **Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels**, ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1, verabschiedet, dem die Mitgliedstaaten gemäß dessen Artikel 10 Abs. 1 bis zum 1. August 2004 nachzukommen haben.

Die Fülle dieser internationalen Vorgaben bringt einen gewissen Anpassungsbedarf im Bereich des materiellen Strafrechts mit sich, der auch dem gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für das besondere Schutzbedürfnis von Minderjährigen gegenüber sexueller Ausbeutung entspricht, und dem der vorliegende Entwurf Rechnung tragen soll. Abgesehen davon will der Entwurf die immer wieder geforderte **Reform des Sexualstrafrechts** zum Abschluss bringen.

Im Wesentlichen werden in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Verlängerung der Verjährungsfrist gemäß § 58 Abs. 3 Z 3 StGB auch im Fall des § 207b StGB.
- Ausweitung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Z 4a auf den Fall des § 207b Abs. 3 StGB.
- Modernisierung der §§ 100 und 101 (Entführung einer wehrlosen Frau bzw. einer unmündigen Person).
- Schaffung eines neuen allgemeinen Straftatbestands gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft in § 104a.
- Schaffung eines gerichtlichen Straftatbestands gegen die verbotene Vermittlung von Kindesadoptionen in § 104b.
- Anpassungen im Bereich der schweren Nötigung nach § 106 StGB sowie Schaffung einer neuen Qualifikation für bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Nötigung zu Prostitution oder pornographischer Darbietung.

- Modernisierung der Überschrift des 10. Abschnitts des StGB.
- Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt bzw. Drohung mit schwerer Gefahr für Leib oder Leben einerseits und Vergewaltigung unter Anwendung von sonstiger Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben andererseits durch Verschmelzung der Abs. 1 und 2 der geltenden Fassung.
- Anhebung der Strafdrohung in § 202 zur Beseitigung von Wertungswidersprüchen zu § 106 StGB.
- Beseitigung der Privilegierung für Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft.
- Modernisierung von § 205 StGB.
- Umgestaltung von § 207a StGB, insbesondere zur Einbeziehung von Darstellungen mündiger Minderjähriger in eine umfassendere Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kinderpornographie, Anhebung der Strafdrohung für Besitz und Schaffung weiterer Qualifizierungen.
- Anhebung der Strafdrohung in § 208 StGB sowie Einfügung einer Alterstoleranzklausel für bestimmte Fälle.
- Ausweitung des § 212 Abs. 1 auf weitere Fälle des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses innerhalb der Familie.
- Ergänzung des § 212 Abs. 2 Z 1 (idgF) um Psychotherapeuten, Pflegepersonal und andere Gesundheitsberufe unter Entfall der Beschränkung auf Anstaltspatienten.
- Modernisierung der §§ 213 bis 215 StGB.
- Schaffung einer neuen Strafbestimmung gegen Anwerben, Anbieten und Vermitteln von Minderjährigen zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen bzw. deren Ausnützen.
- Anhebung der Strafdrohungen in § 216 StGB (Zuhälterei).
- Folgeanpassungen in § 217 StGB.
- Umgestaltung des § 218 StGB in eine Strafbestimmung gegen sexuelle Belästigung von Einzelpersonen, wobei die Verfolgung nur auf Antrag der belästigten Person erfolgen soll.
- Aufhebung des nicht mehr zeitgemäßen § 219 StGB.

Während **Ergänzungen in § 74 StGB** die Umsetzung internationaler Verpflichtungen zur Gleichstellung von im Inland zum Einsatz gelangenden ausländischen Beamten sowie die Aufnahme einer Definition des Begriffes „Prostitution“ betreffen, stellen die vorgeschlagenen **Änderungen der §§ 20c, 148a, 277 und 278 StGB** weitgehend technische Anpassungen dar.

2. Strafprozessordnung 1975 und Gerichtsorganisationsgesetz:

- Aufnahme von § 207a Abs. 3 StGB in den Katalog jener Delikte, die trotz ihrer Strafdrohung nicht der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen (§ 9 Abs. 1 Z 1 StPO).
- Anpassung der Zuständigkeitsbestimmung des § 13 Abs. 2 Z 4 StPO sowie der §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 GOG im Hinblick auf die materiellrechtlichen Änderungen der §§ 201 und 205 StGB.
- Einführung der notwendigen Verteidigung für die Beteiligung eines Beschuldigten an einer kontradiktorischen Vernehmung und Anhebung des Entlohnungsanspruchs für die Pflichtverteidigung, wenn auch bei einer solchen Vernehmung einzuschreiten ist (§§ 41 Abs. 1 Z 2a, 162a Abs. 1 und 393 Abs. 3 StPO)

3. Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz:

- Konzentration des Auslieferungsverfahrens beim Untersuchungsrichter, der – allenfalls nach Durchführung einer Verhandlung – mit Beschluss über die Zulässigkeit einer Auslieferung zu entscheiden hat, soweit sich die betroffene Person nicht überhaupt mit ihrer Auslieferung einverstanden erklärte.
- Einführung einer an den Gerichtshof zweiter Instanz zu richtenden Beschwerde, die sowohl von der auszuliefernden Person als auch von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden kann.
- Klarstellung in den §§ 31, 33 und 34 ARHG, dass die rechtliche Prüfung des Auslieferungsbegehrens ausschließlich den Gerichten – also vor allem den Untersuchungsrichtern bzw. Untersuchungsrichterinnen und im Beschwerdefall auch dem Gerichtshof zweiter Instanz – obliegt.
- Der Bundesminister für Justiz, der wie schon bisher an alle die Auslieferung für unzulässig erklärenden Entscheidungen der Gerichte gebunden ist, kann auf Grund der geänderten Bestimmungen

eine Auslieferung nur mehr aus allgemeinen politischen oder die Rechtsstellung der auszuliefernden Person nicht unmittelbar betreffenden völkerrechtlichen Erwägungen ablehnen.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Straftatbestände des StGB sowie die vorgeschlagenen Strafverschärfungen sind mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit verbundenen Steigerung der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen wird es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs kommen. Der Entfall einzelner Strafbestimmungen wird sich demgegenüber nicht ausgabensenkend auswirken, weil es sich nach der Verurteiltenstatistik dabei um praktisch nicht ins Gewicht fallende Tatbestände handelt.

Die Einführung der notwendigen Verteidigung für die Beteiligung an kontradiktorischen Vernehmungen wird zu einer begrenzten Ausweitung der Verfahrenshilfeleistungen der Anwaltschaft führen, die jedoch in Anbetracht der Zahl von insgesamt ungefähr 500 solcher Vernehmungen im Jahr nicht wirklich ins Gewicht fallen wird. Gleiches gilt für die Anhebung des Entlohnungsanspruchs für die Pflichtverteidigung, weil sich die Notwendigkeit einer kontradiktorischen Vernehmung noch während der ersten Haftfrist nur in seltenen Ausnahmefällen ergeben wird.

Die neue Gestaltung des Auslieferungsverfahrens wird zu keinen nennenswerten Belastungen führen, weil der Unersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin schon bisher eine begründete Stellungnahme zur Zulässigkeit der Auslieferung abgeben musste. Der neu hinzukommende Verhandlungsaufwand wird sich in Grenzen halten und wird überdies durch eine entsprechende Entlastung des Oberlandesgerichtes kompensiert.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V. Verhältnis zu EU-Recht

Zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen im Bereich der Sexualdelikte einerseits sowie zur umfassenderen Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft andererseits sollen insbesondere der **Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornographie** (über den beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 14./15. Oktober 2002 politische Einigung erzielt wurde) sowie der **Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels**, ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1, umgesetzt werden. Diese Rechtsakte sind auch als **Fortentwicklung der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern**, ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2, anzusehen.

Die strafrechtliche Gleichstellung von ausländischen Beamten bzw. Beamtinnen, die auf Grund internationaler Verpflichtungen im Inland zum Einsatz gelangen, dient der Umsetzung von Artikel 2 des **Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl. L 162 vom 20.6.2002, S.1, von Artikel 42 des **Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985**, BGBl. III Nr. 90/1997, und von Artikel 15 des **Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Zu Artikel I Z 1 (§ 20c Abs. 1 Z 1 StGB):

In Ergänzung zu der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002, erfolgten Ausweitung von § 20b auf terroristische Vereinigungen schlägt der Entwurf vor, auch § 20c Abs. 1 Z 1 dahingehend anzupassen, dass der Verfall – wie bei der kriminellen Organisation – ausgeschlossen sein soll, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die nicht an der terroristischen Vereinigung beteiligt sind.

Zu Artikel I Z 2 (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB):

Die Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit von bestimmten Sexualdelikten soll auch für den mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134, eingefügten neuen Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 207b) gelten. Die opferzentrierten Erwägungen, die durch die Einfügung von § 58 Abs. 3 Z 3 mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, zur Verlängerung der Strafverfolgungsmöglichkeiten bei bestimmten Sexualdelikten geführt haben (EB zu RV 1230 BlgNR XX.GP, 11f), kommen bei den durch § 207b inkriminierten Missbrauchsformen gleichermaßen zum Tragen. Auch in derartigen Fällen wird nämlich die Fähigkeit des Opfers, das Erlebte zu verarbeiten und zur Anzeige zu bringen, oft erst mit Erreichen der Adoleszenz oder später gegeben sein. Hinsichtlich der Strafbestimmung gegen entgeltliche sexuelle Kontakte mit Minderjährigen (§ 207b Abs. 3) wird durch die vorgeschlagene Erweiterung auch der Empfehlung R(2001)16 des Ministerkomitees des Europarates vom 31. Oktober 2001 über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung (Punkt 37) sowie in gewisser Weise auch Art. 8 Abs. 6 des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie Rechnung getragen.

Zu Artikel I Z 3 (§ 64 Abs. 1 StGB):

Gemäß § 64 Abs. 1 **Ziffer 4** sind derzeit u.a. im Ausland begangene strafbare Handlungen nach § 217 (nunmehr: „grenzüberschreitender Prostitutionshandel“) ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu ahnden, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann. Die Änderung der Überschrift zu § 217 erfordert eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Bestimmung.

Konsequenterweise wird auch eine Ausdehnung der Bestimmung auf strafbare Handlungen nach dem neu eingefügten § 104a (Menschenhandel) vorgeschlagen. Die Statuierung einer extraterritorialen Gerichtsbarkeit ist den Staaten zwar sowohl nach Art. 6 Abs. 1 iVm 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABI. L 203 vom 1.8.2002, S. 1), nach Art 1 Abs. 2 des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels iVm Art. 15 Abs. 2 des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, als auch nach Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie freigestellt, doch erscheint es im Sinne einer wirksamen Bekämpfung des internationalen Menschenhandels sachgerecht, auch im Ausland begangene strafbare Handlungen nach § 104a idF des Entwurfs unter den gleichen Bedingungen zu verfolgen wie jene nach § 217. Bei der gemäß Art. 10 Abs. 2 vorzunehmenden Mitteilung über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels wird Österreich zum gegebenen Zeitpunkt eine Erklärung iSd Art. 6 Abs. 2 und 4 abzugeben haben, dass es außerhalb seines Hoheitsgebietes begangene Straftaten nach § 104a StGB im Umfang der §§ 64 Abs. 1 Z 4 und 65 verfolgen wird.

Voraussetzung für das Vorliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts wäre demnach, dass durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder dass der Täter aus Österreich nicht ausgeliefert werden kann. Letzteres wird idR dann der Fall sein, wenn der Täter österreichischer Staatsbürger ist (§ 12 Abs. 1 ARHG). Österreichische Interessen werden z.B. dann betroffen sein, wenn die Straftat gegen eine Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft begangen worden ist.

Weiters schlägt der Entwurf vor, die österreichische Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 **Ziffer 4a** auch auf Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen iSd mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134, eingefügten § 207b Abs. 3 auszudehnen. Damit wird die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, eingeschlagene Richtung weiterverfolgt, durch eine über § 65 StGB hinausgehende Ergänzung des internationalen Strafrechts zu einer Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung insbesondere in den ärmeren Ländern dieser Welt beizutragen: Österreichische „Sextouristen“, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sollen sich auch nicht im Ausland straflos sexuelle Kontakte mit Minderjährigen „erkaufen“ dürfen, selbst wenn dies nach dem Recht des Tatorts erlaubt wäre. Im Übrigen wird Österreich auch bei der gemäß Art. 11 Abs. 2 vorzunehmenden Mitteilung über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie zum gegebenen Zeitpunkt eine Erklärung iSd Art. 8 Abs. 2 und 4 abzugeben haben, dass es außerhalb seines Hoheitsgebietes begangene Straftaten iSd Art. 2, 3 und 4 des Rahmenbeschlusses im Umfang der §§ 64 Abs. 1 Z 4a und 65 verfolgen wird.

Zu Artikel I Z 4 (§ 74 Abs. 1 StGB):**Zu § 74 Abs. 1 Z 4:**

Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1) wurde auf EU-Ebene ein Instrument geschaffen, das den Einsatz von im Wege einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eingerichteten gemeinsamen Ermittlungsgruppen regelt (zum Einschreiten von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet siehe § 16 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997). Gemäß Artikel 2 dieses Rahmenbeschlusses sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen einer solchen Gruppe zum Einsatz kommenden ausländischen Beamten in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, ihren eigenen Beamten gleichzustellen.

Im StGB gibt es einerseits Bestimmungen, die österreichische Beamte einem besonderen strafrechtlichen Schutz unterstellen, und andererseits verschiedene Delikte, die nur von einem österreichischen Beamten als unmittelbarem Täter begangen werden können. Österreichische Beamte als Opfer von Straftaten betreffende Bestimmungen finden sich etwa in den §§ 84 Abs. 2 Z 4 (Schwere Körperverletzung), 117 Abs. 2 (Berechtigung zur Anklage bei Beleidigung eines Beamten), § 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und 270 (Tätlicher Angriff auf einen Beamten); die Amtsdelikte nach den §§ 302 bis 313 wenden sich an Beamte als unmittelbare Normadressaten. Die Definition nach § 74 Abs. 1 Z 4 erfasst grundsätzlich nur österreichische, d.h. für einen österreichischen Rechtsträger einschreitende Beamte (vgl. *Jerabek* in *WrK²* § 74 Rz 3; *SSi* 49/43, *SSi* 57/19). Für § 27 ist die Definition nach § 74 Z 4 insofern nicht von Bedeutung, als sich die Bestimmung über den Amtsverlust nur auf Beamte im dienstrechtlichen Sinn bezieht. § 64 Abs. 1 Z 2 wiederum nimmt für die Frage der inländischen Gerichtsbarkeit über im Ausland begangene Straftaten ausdrücklich auf „österreichische“ Beamte Bezug.

Nach den Vorgaben des Rahmenbeschlusses sollten die Bestimmungen des besonderen Teils des StGB, die auf „Beamte“ abstellen, auch bei der Begehung durch bzw. gegen einen im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe iSv Artikel 1 des Rahmenbeschlusses auf österreichischem Hoheitsgebiet eingesetzten ausländischen Beamten zur Anwendung kommen. Dabei erscheint fraglich, ob solche Beamte als „sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut“ angesehen werden könnten (§ 74 Abs. 1 Z 4 zweiter Typus).

Auch das von Österreich bereits ratifizierte und daher anzuwendende Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), BGBl. III Nr. 203/1997, enthält in Artikel 42 eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf grenzüberschreitende Observation (Artikel 40 SDÜ) und grenzüberschreitende Nacheile (Artikel 41 SDÜ). Doch während sich die darin normierte Gleichstellung unmittelbar aus dem Übereinkommen ergibt, kann aus dem erwähnten Rahmenbeschluss keine unmittelbare Wirkung abgeleitet werden. Für die Zwecke der Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, in § 74 Z 4 jeden, der nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem im Inland vorgenommenen Einsatz einem österreichischen Beamten iSd Z 4 gleichsteht, ausdrücklich einem solchen gleichzustellen. Eine Ergänzung etwa in § 74 Z 4a oder Z 4c erscheint deshalb nicht zielführend, weil diesen Definitionen lediglich für den Bereich der §§ 304 Abs. 1, 307 Abs. 1 Z 1 und Z 6 und § 308 Abs. 1 praktische Bedeutung zukommt. Erst mit einer Eingliederung in § 74 Abs. 1 Z 4 wäre eine automatische Gleichstellung in allen relevanten Bestimmungen gewährleistet. Ob diese Gleichstellung auf Grund der Einsatzmöglichkeiten tatsächlich bei allen Delikten zum Tragen kommen kann (etwa bei den §§ 225, 272, 298), kann dahingestellt bleiben.

Der Verweis auf das Recht der Europäischen Union bzw. nicht namentlich genannte zwischenstaatliche Vereinbarungen soll den zu erwartenden Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragen. Auch der Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen setzt nämlich in Artikel 1 Abs. 1 das Bestehen einer konkreten zwischenstaatlichen Vereinbarung voraus und regelt lediglich verschiedene allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit solcher Gruppen. Mittlerweile wurde im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union bereits eine Empfehlung des Rates zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ausgearbeitet (ABl. C 121 vom 23.5.2003, S. 1), auf das die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Modalitäten für eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe zurückgreifen sollen. Mit dem Abschluss konkreter bilateraler oder multilateraler Verträge zur Einrichtung solcher Ermittlungsgruppen wird in Zukunft zu rechnen sein.

Abgesehen von dem erwähnten Rahmenbeschluss enthält auch Artikel 15 des von Österreich bislang noch nicht ratifizierten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1) eine entsprechende Bestimmung, die sich auf kontrollierte Lieferungen (Artikel 12), gemeinsame Ermittlungsgruppen (Artikel 13) und verdeckte

Ermittlungen (Artikel 14) bezieht und die mit dem In-Kraft-Treten des Übereinkommens für Österreich praktische Bedeutung gewinnen wird; der Abschluss weiterer Vereinbarungen mit Partnern außerhalb der Europäischen Union ist durchaus denkbar. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Flexibilität wird daher auf eine Aufzählung der erfassten Vereinbarungen verzichtet (vgl. etwa auch § 64 Abs. 1 Z 6).

Zu § 74 Abs. 1 Z 9:

Der Entwurf schlägt u.a. eine Modernisierung der im Bereich der Sexualdelikte verwendeten Sprache vor. Dies betrifft insbesondere die Wendung „gewerbsmäßige Unzucht“, worunter Prostitution verstanden wird. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Wendung in den §§ 215, 216 und 217 durch den Begriff „Prostitution“ zu ersetzen, wobei sich im Hinblick auf die Häufigkeit seiner Verwendung – etwa auch in den unter einem vorgeschlagenen neuen Bestimmungen gegen Menschenhandel (§ 104a) und Förderung u.a. der Prostitution von Minderjährigen (§ 215a), sowie auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzungen in § 106 – empfiehlt, eine Definition in den Katalog der Begriffsbestimmungen des § 74 aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Definition (§ 74 Abs. 1 Z 9) orientiert sich an den in verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen verwendeten Formulierungen (§ 4 Abs. 2 Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986; § 2 Abs. 1 Kärntner Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 58/1990; § 2 des Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz, LGBl. 4005; § 2 Abs. 1 Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979; § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 16/1998; § 14 lit. a Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976; § 2 Abs. 1 Wiener Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 7/1984). Dort wird zumeist auf die Wendung „gewerbsmäßige Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen“ zurückgegriffen; da die Definition in § 70 auf die gewerbsmäßige Begehung einer strafbaren Handlung abstellt, wird vorgeschlagen, die auf die Vornahme oder Duldung von geschlechtlichen Handlungen abzielende Gewerbsmäßigkeit in Worten zu umschreiben. Jedenfalls soll es für die Einordnung des Verhaltens einer Person unter den Begriff „Prostitution“ auf die bloße Absicht ankommen, sich aus wiederkehrend gegen Bezahlung vorzunehmenden oder zu dulddenden Sexualkontakten eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Hervorgehoben sei, dass der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134, eingeführte § 207b Abs. 3 nicht auf „Prostitution“ iSd nunmehr vorgeschlagenen Definition abstellt. Im Sinne eines verstärkten Schutzes von Minderjährigen vor einem Erleben von Sexualität als „käuflicher Ware“ kommt es für die Strafbarkeit desjenigen, der eine minderjährige Person unmittelbar durch Entgelt zu einem Sexualkontakt verleitet, nicht auf eine gewerbsmäßige Absicht der oder des betroffenen Jugendlichen an.

Zu Artikel I Z 5 und 6 (§§ 100 und 101 StGB):

Vorbemerkungen:

Gelegentlich wurde die Abschaffung der §§ 100 und 101 gefordert (z.B. *Schwaighofer* in WrK², § 100 Rz 1). Dies würde im Ergebnis aber einen geringeren strafrechtlichen Schutz von auf Grund ihrer körperlichen bzw. geistigen Verfassung oder ihres Alters besonders schutzwürdigen Opfern gegen sexuellen Missbrauch (§§ 205, 206, 207) bedeuten: Bei einer zum Zweck eines solchen Missbrauchs erfolgten Entführung handelt es sich um eine Vorbereitungshandlung, die bereits für sich strafwürdig erscheint, und zwar unabhängig davon, ob es in der Folge zum geplanten Missbrauch kommt oder nicht – etwa, weil der Täter zuvor ausgeforscht wird oder sein Opfer aus Furcht vor Entdeckung entkommen lässt bzw. aussetzt. Häufig würde wegen der zeitlichen Entfernung zum geplanten Missbrauchsakt eine Verfolgung wegen des versuchten Missbrauchsdelikts ausscheiden. Im Vergleich zu § 99 Abs. 1 sehen die §§ 100, 101 eine höhere Strafdrohung vor, was im Hinblick auf die im Zustand bzw. Alter gelegene geringere Widerstandsfähig- bzw. -möglichkeit des Opfers auch sachgerecht erscheint. Überdies werden etwa Kleinstkinder oder Menschen im Koma im Kontext des § 99 nicht als taugliche Deliktobjekte angesehen, weil ihnen die Fähigkeit bzw. Freiheit zu willkürlichen Ortsveränderungen fehlt (*Schwaighofer* in WK², § 99 Rz 6). Demgegenüber stellen die §§ 100, 101 auf ein – nicht unbedingt gewaltsames - Wegbringen des Opfers von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort ab („Entführen“); das Opfer wird dadurch den es dort umgebenden Schutzbeziehungen entzogen und gerät in den überwiegenden Einflussbereich des Täters.

Aus diesen Erwägungen hält der Entwurf an den §§ 100 und 101, wenn auch mit gewissen Modifizierungen, fest.

Zu § 100:

§ 100 idgF („Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Frau“) erscheint nicht nur im Hinblick auf die Verwendung des Begriffes „zur Unzucht missbrauchen“ novellierungsbedürftig. So ist nicht einzusehen, weshalb sich der besondere Entführungsschutz (Abs. 1 idgF) nur auf Personen weiblichen Geschlechts beschränken soll, die sich in einem der genannten Zustände befinden. Die Gefahr eines sexuellen

Missbrauchs kann durchaus auch bei männlichen Personen bestehen (vgl. auch § 205 Abs. 2 idgF). In diesem Sinn wird eine geschlechtsneutrale Formulierung vorgeschlagen.

Weiters erscheint angezeigt, bei dieser Gelegenheit den Begriff „geisteskrank“ einem moderneren Sprachgebrauch anzupassen. Vorgeschlagen wird, statt dessen die Wendung „psychisch krank“ einzusetzen. Die Auslegung des Begriffs wird sich im gegebenen Zusammenhang vor allem an dem weiten Verständnis in Art. 2 Abs. 1 Z 6 PersFrG zu orientieren haben, wonach auch Fälle einer geistigen Behinderung umfasst sein können (vgl. *Kopetzki in Korinek/Holoubek*, Komm B-VG, Art. 2 PersFrG, Rz 65). Bei diesem Personenkreis wird gegebenenfalls die Rechtswirksamkeit einer Einwilligung in die Entführung und damit deren mögliche Rechtfertigung eingehend zu prüfen sein. Fallbezogen sind nämlich auch psychisch Kranke durchaus in der Lage, rechtswirksam in die Entführung zu sexuellen Zwecken einzuwilligen (vgl. *Schwaighofer in WK²*, § 100 Rz 12). Keinesfalls soll die Bestimmung im Sinne eines überzogenen Schutzes bestimmter Personengruppen ausgelegt werden, die ihnen ein Ausleben ihrer Sexualität verwehrt.

Der Entwurf hält auch an der Beschränkung des besonderen Entführungsschutzes auf Personen fest, die entweder psychisch krank sind oder sich in einem Zustand befinden, der sie zum Widerstand unfähig macht. Bei ersteren kann eine Prüfung, ob die entführte Person Widerstand zu leisten imstande war, unterbleiben. Ist die Person jedoch bloß schwachsinnig oder leidet sie an einer vorübergehenden Bewusstseinsstörung (vgl. § 205), so ist sie gegen Entführung nur geschützt, wenn ihr Zustand sie zum Widerstand unfähig macht, Widerstand für das Opfer also unmöglich, aussichtslos oder unzumutbar ist (siehe EB zur RV des StGB, 30 BlgNR XIII. GP, 231).

Der Begriff „Entführen“ wird im Sinne des bisherigen Verständnisses beibehalten (siehe EB zur RV des StGB, 30 BlgNR XIII. GP, 231), unter „sexuellem Missbrauch“ sind im Kontext des § 100 Tathandlungen iSd § 205 zu verstehen. Auf die vorgeschlagenen Änderungen in § 205 Abs. 1 sei im Übrigen hingewiesen.

Demgegenüber verzichtet der Entwurf auf den in Abs. 2 idgF normierten Strafaufhebungsgrund bei nachfolgender Eheschließung zwischen Täter und Opfer. Die Tathandlung in einem solchen Fall für straflos zu erklären, erscheint im Sinne eines effektiven Schutzes des Opfers vor sexuellem Missbrauch anachronistisch.

Bereits die geschlechtsneutrale Neufassung des Regelungsinhalts erfordert eine Änderung der Überschrift zu § 100, wobei gleichzeitig die Vermeidung des Begriffes „willenlos“ im Zusammenhang mit einer psychisch kranken Person angebracht erscheint. Entscheidend ist die auch bei diesem Personenkreis angenommene Widerstandsunfähigkeit (s.o.). Dementsprechend wird als neue Überschrift „Entführung einer wehrlosen Person“ vorgeschlagen.

Zu § 101:

Wie bei § 100 wird auch bei dieser Bestimmung die Wendung „um sie zur Unzucht zu missbrauchen“ angepasst. Unter „sexuellem Missbrauch“ sind im gegebenen Kontext Tathandlungen nach den §§ 206, 207 zu verstehen. Denkbar wäre auch ein Missbrauch im Zusammenhang mit der Herstellung von pornographischen Darstellungen von (unmündigen) Minderjährigen im Sinne von § 207a Abs. 1 Z 1 idF des Entwurfs.

Zu Artikel I Z 7 (§ 104a und 104b StGB):

Vorbemerkung zu § 104a:

Zur Umsetzung des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 3), des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Art. 3 Abs. 1 lit. a (i) iVm Art. 2) sowie des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1; Art. 1 Abs. 1) sind gewisse Anpassungen im StGB erforderlich. Die erwähnten Instrumente wenden sich gezielt gegen bestimmte Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung von Menschen und zwar unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu der im Zeitpunkt der Handlung beabsichtigten Ausbeutung durch den Täter oder einen Dritten gekommen ist. Weiters verlangen Art. 2 des Rahmenbeschlusses, Artikel 5 Abs. 2 lit. a des VN-Menschenhandelsprotokolls zum Palermo-Übereinkommen sowie Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention, dass auch der Versuch einer solchen Handlung sowie jede Beteiligung daran zu kriminalisieren sind. Eine bloße Heranziehung von § 12 StGB iVm einem Ausbeutungsdelikt würde angesichts der Ausgestaltung von § 12 StGB jedenfalls dort zu kurz greifen, wo der unmittelbare Täter zB eines Sexualdeliktes noch gar nicht in das Versuchsstadium eingetreten ist (Straflosigkeit der versuchten Beteiligung). Da sich die Definition des Menschenhandels nach diesen internationalen Vorgaben nicht auf den Anwendungsbereich von § 217 idgF beschränkt, sondern neben jenem der sexuellen Ausbeutung auch den Aspekt der

Ausbeutung der Arbeitskraft und auf VN-Ebene überdies den Handel zum Zweck der Organentnahme umfasst, erscheint es sinnvoll, in den Dritten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) eine umfassende neue Strafbestimmung gegen Menschenhandel einzufügen, wobei sich eine Einordnung zwischen dem thematisch verwandten § 104 (Sklavenhandel) und den allgemeinen Delikten der Nötigung, gefährlichen Drohung und Täuschung (§§ 105 bis 108) anbietet (§ 104a).

Zu § 104a:

Die vorgeschlagene Bestimmung ist in vier Absätze gegliedert: Die Abs. 1 und 2 sehen eine Grundstrafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor. In Abs. 1 sind verschiedene Umstände normiert (Täuschung, Ausnützung einer Zwangslage u.a.), unter denen die alternativ aufgezählten Tathandlungen hinsichtlich Personen jedes Alters kriminalisiert werden (vgl. Art. 3 lit. a des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1). In Abs. 2 wird im Sinne eines erhöhten Schutzes von Minderjährigen auf die im Abs. 1 genannten Begleitumstände verzichtet (vgl. Art. 3 lit. c des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels), überdies ist eine weitere Tathandlung – das bloße Anbieten – vorgesehen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a (i) des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie). Die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe beim Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegenüber Betroffenen jeden Alters (Abs. 3) entspricht jener der schweren Nötigung iSd § 106 Abs. 1 Z 3. Abs. 4 enthält verschiedene Qualifikationen, die Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung tragen sollen, der in bestimmten Fällen eine Höchstfreiheitsstrafe von zumindest 8 Jahren verlangt. Zur besseren Einordnung in das System der im StGB üblichen Strafrahmen bietet sich demnach die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren an.

Als Tathandlungen iSd Abs. 1 bis 3 kommen das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder Aufnehmen einer Person in Betracht, und zwar immer dann, wenn dies in der Absicht geschieht, dass das Opfer in bestimmter Hinsicht durch den Täter oder einen Dritten ausgebeutet werde. Abs. 2 sieht bei minderjährigen Opfern überdies als weitere Tathandlung das Anbieten zu einem solchen Zweck vor. Die beabsichtigte Ausbeutung kann sich auf dreierlei Aspekte beziehen, nämlich die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme sowie die Ausbeutung der Arbeitskraft.

Der Ausdruck „sexuelle Ausbeutung“ wird bereits in § 278a Z 1 verwendet. Nach dem JAB zum StRÄG 1996, 409 BlgNR XX. GP, sind darunter vor allem strafbare Handlungen nach den §§ 216 und 207a zu verstehen, aber auch strafbare Handlungen zB nach den §§ 207a Abs. 1 Z 1 idF des Entwurfs, 207b Abs. 2 und 3 oder 215a idF des Entwurfs können mit sexueller Ausbeutung verbunden sein.

Eine **Ausbeutung durch Organentnahme** wäre jedenfalls dann gegeben, wenn an einer lebenden Person eine fremdnützige Organentnahme erfolgen soll, die nicht iSd § 90 gerechtfertigt wäre und daher – würde sie entsprechend der Absicht des Menschenhändlers durchgeführt – nach österreichischem Recht als Körperverletzung iSd §§ 83ff zu verfolgen wäre. Nach dem Plan des Täters müsste also entweder eine rechtlich wirksame Einwilligung des Opfers in die beabsichtigte Organentnahme fehlen – etwa wenn dieses über die beabsichtigte Operation gar nicht informiert oder seine Einwilligung durch Gewalt, Drohung oder List erlangt werden soll; andererseits könnte die mangelnde Rechtfertigung – unabhängig von einer allenfalls wirksam erteilten Einwilligung – auch in einer Sittenwidrigkeit der beabsichtigten Verletzung liegen (vgl. *Burgstaller* in WrK, § 90, Rz 119-130). Bei einer Organentnahme zu Heilzwecken – etwa beim Empfänger eines Spenderorgans oder zur medizinisch indizierten Entfernung eines z.B. tumorbefallenen Organs – würde es bereits am Element der Ausbeutung des Körpers der betroffenen Person fehlen, weshalb ein solcher Fall nicht unter die iSd der Bestimmung gegen Menschenhandel problematischen Organentnahmen zu subsumieren wäre. Auch bei einer gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 StGB zu verfolgenden Auslandstat müsste immer geprüft werden, ob die an der „verhandelten“ Person geplante Organentnahme nach österreichischem Recht zulässig wäre. Im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union sind vor kurzem Beratungen über eine Initiative des griechischen Vorsitzes für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhinderung und Kontrolle des Handels mit menschlichen Organen und Geweben aufgenommen worden, in welchem sich derzeit auch Straftatbestände gegen unter bestimmten Umständen vorgenommene Organtransplantationen finden. Die Entwicklung dieses Entwurfes wird im Auge zu behalten sein; möglicherweise wird sich im Fall seiner Annahme durch den Rat dadurch in Zukunft auch die Wertung ändern, unter welchen Umständen eine Organentnahme als „Ausbeutung“ anzusehen sein wird.

Unter **Ausbeutung der Arbeitskraft** versteht der Entwurf Praktiken, die noch nicht als Sklaverei oder sklavereieähnlich anzusehen wären (vgl. § 104), aber ein wucherisches Element bzw. ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in sich tragen (vgl. §§ 154, 155 StGB, § 105 FrG).

Wie in anderen Bestimmungen soll nicht nur eigennütziges Handeln eines Täters strafbar sein, der die betroffene Person selbst auszubeuten gedenkt, sondern Menschenhandel auch dann vorliegen, wenn das Opfer der Ausbeutung durch einen Dritten **zugeführt** werden soll.

Wie bereits erwähnt, kommen als **Tathandlungen** iSd Abs. 1 bis 3 das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder (sonstige) Aufnehmen einer Person in Betracht. „**Anwerben**“ heißt, jemanden dazu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen (vgl. § 217 Abs. 1; EB zur RV des StGB, 30 BlgNR XIII. GP, 364). Dieses Verständnis entspricht auch am ehesten der Bedeutung von „recruitment“ (engl.) bzw. „recrutement“ (frz.) in den erwähnten Rechtsinstrumenten, die durch diese Bestimmung umgesetzt werden sollen. „**Befördern**“ bedeutet jede Verbringung von einem Ort zu einem anderen, wobei dies auch durch Organisation des Transports bzw. der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgen kann, sofern dafür ein gewisser Organisationsaufwand erforderlich ist. Unter „**Weitergeben**“ ist jede Art der Übergabe oder „Übertragung“ einer Person zu verstehen; insbesondere wären davon auch Vorgänge erfasst, die einem Kauf, Tausch, einer Vererbung oder sonstigen Abtretung eines Menschen gleichkommen und dem in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels mit „Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über die Person“ (engl.: „exchange or transfer of control over that person“) umschriebenen Element entsprechen. Unter diesem Aspekt wird dem Tatbestandsmerkmal insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Auslandsstrafaten Bedeutung zukommen, soweit in anderen Kulturkreisen Herrschaftsverhältnisse bestehen, die derartige „Übertragungen“ von Personen bzw. Herrschaftsverhältnissen zulassen. „**Beherbergen**“ (engl. „harbouring“, frz. „hébergement“) bedeutet Unterkunft Gewähren in jeder Form. „**Aufnehmen**“ (engl. „receipt“, frz. „accueil“) kann etwa darin bestehen, die verhandelte Person am Zielort oder an einer Zwischenstation in Empfang zu nehmen. Diese Handlungsform wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn der Täter das Opfer zwar nicht iSd der obigen Ausführungen befördert oder weitergibt, dieses aber an einem bestimmten Ort – an dem es sich etwa auf Grund von Anweisungen und/oder näheren Wegbeschreibungen eines Anwerbers einzufinden hat – zum Zweck der künftigen Ausbeutung (durch ihn selbst oder einen Dritten) in Empfang nimmt. „**Anbieten**“ einer minderjährigen Person iSd Abs. 2 ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Überlassung oder Vermittlung einer (konkreten) Person für einen der in Rede stehenden Ausbeutungszwecke bereit zu sein. Das Angebot als solches genügt; auf eine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat oder auf einer Internetseite strafbar sein (vgl. § 207a; JAB zur StGB-Novelle 1994, 1848 BlgNr. XVIII. GP).

Wie bereits einleitend erwähnt, reichen die genannten Tathandlungen bei minderjährigen Opfern (Abs. 2) auf Grund deren besonderer Schutzwürdigkeit bereits für sich und ohne Rücksicht auf weitere Umstände bzw. Tatmodalitäten zur Begründung der Strafbarkeit aus. Im Fall der Anwendung von **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung** (Abs. 3) soll jedoch bei Opfern jeder Altersgruppe die erhöhte – an § 106 orientierte – Strafdrohung zum Tragen kommen. Ansonsten besteht bei erwachsenen Opfern (Abs. 1) erst beim Einsatz bestimmter verpönter Tatmittel bzw. dem Vorliegen bestimmter Umstände ein Schutzbedürfnis, das eine Pönalisierung erfordert.

Gefordert ist zur Tatbegehung nach **Abs. 1** die Täuschung des Opfers, das Ausnützen einer Zwangslage, einer psychischen Krankheit oder eines Zustands, der das Opfer zum Widerstand unfähig macht, der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, die Einschüchterung des Opfers oder aber die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über das Opfer.

Zu den Begriffen „**Täuschung**“, „**Ausnützen einer Zwangslage**“ und „**Einschüchterung**“ sei auf deren Bedeutung in den §§ 217 Abs. 2, § 207b Abs. 2 (siehe auch die Entschließung des NR vom 10. Juli 2002, 152/E XXI. GP bzw. den Erlass vom 26. Juli 2002 JMZ 318.015/31-II.1/2002 = JABl. Nr. 30/2002) und § 216 Abs. 2 verwiesen. „**Einschüchterung**“ ist ein Verhalten im Vorfeld der gefährlichen Drohung; Gewalt oder gefährliche Drohung iSd § 74 Abs. 1 Z 5 sind daher nicht erforderlich. Es genügt die Herbeiführung eines psychischen Zustands, in dem das Opfer aus Angst nicht mehr frei entscheiden kann. Das Abstellen auf ein „**Ausnützen einer psychischen Krankheit oder eines Zustands, der das Opfer zum Widerstand unfähig macht**“ (vgl. § 205 idF des Entwurfes) bietet sich – ebenso wie das „**Ausnützen einer Zwangslage**“ – zur Umsetzung von Artikel 1 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels an. Wie bei § 100 soll aber der besondere Schutz gegen Menschenhandel im Vergleich zu § 205 auf die Aspekte der psychischen Erkrankung bzw. der Widerstandsunfähigkeit beschränkt bleiben. „**Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses**“ stellt auf eines der im § 212 bezeichneten Verhältnisse und das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ab. Die „**Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft**“ über das Opfer hat vor

allem Fälle im Auge, in denen – soweit dies etwa in anderen Kulturkreisen vorkommt – Zahlungen zur Übertragung der Herrschaft über eine Person fließen, eine Person also regelrecht verkauft wird.

Die qualifizierenden Umstände in **Abs. 4** gehen, wie erwähnt, auf die Vorgaben in Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels zurück. Unter „**schwerer Gewalt**“ (vgl. Artikel 3 Abs. 2 lit. c des Rahmenbeschlusses) ist die Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands des Opfers gerichtet ist und einen hohen Grad der Intensität oder Gefährlichkeit erreicht, zu verstehen (vgl. § 201 Abs. 1 idgF). Es handelt sich um brutale oder rücksichtslose Aggressionshandlungen, wie z.B. solche, mit denen idR Lebensgefahr verbunden ist. Auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit von **Unmündigen** wird die Tatbegehung gegen Unmündige generell in die Qualifikation aufgenommen, obwohl Artikel 3 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses zulassen würde, die hohe Strafdrohung in Bezug auf unmündige Tatopfer auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu beschränken. Eine weitere Qualifikation soll in Entsprechung von Artikel 3 Abs. 2 lit. d des Rahmenbeschlusses die Tatbegehung im Rahmen einer **kriminellen Vereinigung** (vgl. § 278) darstellen. Die Qualifikation bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger **Gefährdung des Lebens** des Opfers geht auf Artikel 3 Abs. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses zurück. Wie bei § 89 StGB soll auf eine konkrete Gefahr für das Leben des Opfers abgestellt werden. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn durch das Verhalten des Täters eine Situation geschaffen oder aufrechterhalten wird, die im konkreten Fall die Möglichkeit des Todes des Opfers besorgen lässt, und wenn es nur von unberechenbaren Umständen, also vom Zufall abhängt, ob die vom Täter herbeigeführten Bedingungen auch wirklich zum Tod führen oder nicht. **Grobe Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn dem Täter eine ungewöhnliche, auffallende Sorglosigkeit zur Last liegt und für ihn der Eintritt einer Tatbildverwirklichung nicht nur entfernt möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorhersehbar ist (vgl. auch § 159 idgF bzw. EB zu RV StGB-Novelle 2000, 92 BlgNR XXI. GP). Mit der Qualifikation bei **Zufügung eines besonders schweren Nachteils** soll Artikel 3 Abs. 2 lit. c 2. Fall umgesetzt werden („or has caused particularly serious harm to the victim“). Darunter werden etwa Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zu verstehen sein, aber auch z.B. im Zusammenhang mit einer Gewaltanwendung erfolgte Beschädigungen von Vermögenswerten, die weit über eine „schwere Schädigung“ iSd §§ 155 Abs. 1 bzw. 168a Abs. 2 hinausgehen. Nachdem von einer „schweren Schädigung“ bereits bei Zufügung eines deutlich über der bei Vermögensdelikten geltenden ersten Wertgrenze von 2000 Euro ausgegangen wird, wäre ein besonders schwerer (vermögensrechtlicher) Nachteil erst dann anzunehmen, wenn der Vermögensschaden über der zweiten Wertgrenze, also über 40 000 Euro liegt. Ein Nachteil anderer Art wird in seinen Auswirkungen für den Betroffenen sowie dem Ausmaß der Rechtsgutsbeeinträchtigung einer der beiden in Bezug auf Körperverletzung oder Vermögensschädigung beispielhaft genannten Tatfolgen vergleichbar sein müssen, um als „besonders schwer“ iSd vorgeschlagenen Bestimmung eingestuft werden zu können.

Zu § 104b:

Mit der vorgeschlagenen Strafbestimmung gegen verbotene Adoptionsvermittlung soll Art. 3 Abs. 1 lit. a (ii) des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (RV 18 BlgNR XXII. GP) umgesetzt werden, wonach die Vertragsstaaten zur Kriminalisierung des unstatthaften Herbeiführens der Zustimmung zur Adoption einer Person unter 18 Jahren unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkommen betreffend die Adoption verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere das (Haager) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. III Nr. 145/1999) zu nennen, nach dessen Artikel 8 geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption auszuschließen und alle den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufenden Praktiken zu verhindern. Gemäß Artikel 4 lit. c (3) darf eine internationale Adoption, durch die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden soll, nur durchgeführt werden, wenn sich die zuständigen Behörden des Heimatstaates u.a. vergewissert haben, dass die Zustimmungen zustimmungsberechtigter Personen oder Institutionen nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind. Diese Schutzvorschriften des Haager Übereinkommens sollen insbesondere zur Verhinderung des Verkaufs von und des Handels mit Kindern beitragen (Art. 1).

Aus diesem Kontext ergibt sich, dass als „unstatthaft“ (improperly) iSv Artikel 3 Abs. 1 lit. a (ii) des Fakultativprotokolls die Herbeiführung der Zustimmung durch Gewährung jedweden Vorteils an zustimmungsberechtigte Personen zu verstehen ist und sich die Kriminalisierungspflicht daher auf diesen Aspekt der Adoptionsvermittlung beschränkt. Allfällige weitere Maßnahmen iSv Artikel 8 des Haager Übereinkommens wären daher im Verwaltungsrecht anzusiedeln, wobei insbesondere auf die Landesjugendwohlfahrtsgesetze zu verweisen wäre, nach denen in der Regel jede unbefugte oder entgeltliche Adoptionsvermittlung verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist (§ 37 Abs. 1 Z 1 lit. e

Burgenländisches JWG; § 46 Abs. 1 lit. f Kärntner JWG; § 56 Abs. 3 Niederösterreichisches JWG; § 49 Abs. 1 Z 2 Oberösterreichisches JWG; § 47 Abs. 1 Z 5 Salzburger JWG; § 49 Abs. 1 Z 1 lit. d Steiermärkisches JWG; § 35 Abs. 1 lit. f Tiroler JWG; § 37 Abs. 1 lit. h Vorarlberger JWG; § 41 Abs. 1 Z 5 Wiener JWG).

Die vorgeschlagene Strafbestimmung (§ 104b) soll unmittelbar im Anschluss an § 104a (Menschenhandel) in das StGB eingegliedert werden. Abs. 1 stellt denjenigen unter Strafe, der bewirkt (vgl. § 104), dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich (i.e. den Zustimmungsberechtigten) oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch einen Dritten – also durch eine andere Person als den Vorteilsgeber (vgl. auch Abs. 3) – zustimmt. Der Täter muss nicht selbst einen Vorteil gewähren, die Vermittlung eines von einem Dritten zu gewährenden Vorteils an einen Zustimmungsberechtigten oder Dritten reicht aus. Ausschlaggebend ist, dass vom Berechtigten die Zustimmung wegen des gewährten Vorteils erteilt, das Kind also regelrecht „verkauft“ werden soll. Wer in dieser Hinsicht auf eine zustimmungsberechtigte Person einwirkt, also ihre Zustimmung zur Adoption bewirkt, macht sich strafbar. Bedingter Vorsatz genügt.

Welche Personen im Zusammenhang mit der Adoption eines Minderjährigen im Einzelfall zustimmungsberechtigt sind, ergibt sich aus dem jeweils anwendbaren Adoptionsrecht (§ 181 ABGB bzw. §§ 1, 26 IPRG).

Der Begriff „Vorteil“ ist wie bei den Bestechungsdelikten (vgl. insbes. §§ 304, 307 und 308) weit zu verstehen, umfasst also nicht nur materielle Gegenstände bzw. Vermögensvorteile sondern darüber hinaus alles, was einen indirekten – allenfalls auch bloß (substantiellen) immateriellen Vorteil darstellen könnte (vgl. auch EB zu RV StRÄG 1998, 1230 BlgNR XX. GP, 24). Der Vorteil muss entweder der zustimmungsberechtigten Person selbst oder einem Dritten, z.B. einem nahen Verwandten, gewährt worden sein. Eine im Zusammenhang mit der Adoption allenfalls vereinbarte Zuwendung an das anzunehmende Kind selbst kann den Tatbestand nicht erfüllen: Bereits aus dem Wortlaut („oder einen Dritten“) erscheint hinlänglich klar, dass es sich bei dem Dritten um eine von den sonst im Tatbestand genannten verschiedene Person handeln muss. Überdies wäre bei einer Zuwendung an das betroffene Kind kaum an einen verpönten Verkauf von oder Handel mit einer Person zu denken, gegen den sich die Bestimmung im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (Freiheit) wendet.

Das Delikt ist vollendet, sobald die unstatthaft herbeigeführte Zustimmung (zivilrechtlich bindend) erteilt worden ist; die endgültige Abwicklung der beabsichtigten Adoption ist nicht erforderlich.

Während Abs. 1 den Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, sieht Abs. 2 eine strafsaterhöhende Qualifizierung vor: Handelt der Täter, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (vgl. z.B. § 214). Eine strengere Bestrafung desjenigen, der für die Einwirkung auf zustimmungsberechtigte Personen für sich oder einen Dritten einen finanziellen Vorteil anstrebt (§ 5 Abs. 2 StGB), erscheint im Hinblick auf die besondere Verwerflichkeit angemessen.

Die Bestimmung beschränkt sich – wie Art. 3 Abs. 1 lit. a (ii) des Fakultativprotokolls („as an intermediary“) – bewusst auf den Vermittler einer (beabsichtigten) Adoption, bei der eine Zuwendung an eine zustimmungsberechtigte Person im Spiel ist. Damit soll die Anbahnung bzw. Förderung solcher Adoptionen durch Dritte unterbunden werden. Um zu verhindern, dass etwa der eine Partner eines adoptierenden Ehepaares in Bezug auf seinen Partner als Vermittler angesehen werden könnte, sind Annehmende – wie auch das (ältere) Wahlkind selbst, das auf die Zustimmung zu einer von ihm gewünschten Adoption hinwirken könnte – ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen (Abs. 3). Bei der Formulierung der Ausnahme wurde auf das Vorbild in § 106a Abs. 2 Fremdenengesetz (Vermittlung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder) zurückgegriffen.

Zu Artikel I Z 8 (§ 106 StGB):

Nicht zuletzt im Hinblick auf Artikel 2 lit. a des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (zuletzt Dok. 12418/02 DROIPEN 68 MIGR 92) soll in Abs. 1 Z 3 hervorgehoben werden, dass die Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt und daher eine schwere Nötigung iSd § 106 darstellt. Im Bereich der Nötigung erscheint – im Gegensatz zu § 215a idF des Entwurfs – eine Differenzierung zwischen erwachsenen und minderjährigen Opfern unangebracht. Geht eine erwachsene Person freiwillig der Prostitution nach oder wirkt sie freiwillig an einer pornographischen Darbietung mit, ist kein Grund für eine strafrechtliche Intervention zu ihrem Schutz gegeben. Zwang stellt in diesem Zusammenhang nicht nur einen Angriff auf die Selbstbestimmung, sondern auch auf die Menschenwürde dar, deren Wahrung im besonderen persönlichen Interesse der betroffenen Person liegt.

Zum Begriff „Prostitution“ sei auf die vorgeschlagene Definition (§ 74 Abs. 1 Z 9) verwiesen.

Eine nähere Umschreibung, was unter Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung zu verstehen ist, wird in § 215a Abs. 3 (Förderung u.a. pornographischer Darbietungen Minderjähriger) normiert. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen sei verwiesen.

Im Hinblick auf die geänderte Formulierung von Abs. 1 Z 3 soll auch **Abs. 1 Z 2** sprachlich angepasst werden. Während der geltende Text vom „Genötigten“ spricht, soll nunmehr auch sprachlich der Umstand nachvollzogen werden, dass überwiegend Personen weiblichen Geschlechts zu Prostitution bzw. pornographischen Darbietungen gezwungen werden. Dies indiziert auch eine sprachliche Gleichschaltung von **Abs. 2**.

Abs. 3 enthält an § 104a Abs. 4 angelegte qualifizierende Umstände im Fall der Nötigung zu Prostitution oder pornographischer Darbietung, mit welchen eine § 104a Abs. 4 entsprechende Strafdrohung verbunden wird, um Wertungsdifferenzen zwischen den beiden Bestimmungen zu vermeiden.

Zu Artikel I Z 9 (§ 148a StGB):

Diese Änderung ist bloß technischer Natur und soll die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134, vorgenommene Verschiebung der Definition des Begriffes „Daten“ aus § 126 Abs. 2 StGB aF in den allgemeinen Teil des StGB nachvollziehen. Das in § 148a verbliebene Zitat ist damit unrichtig geworden; ein ausdrücklicher Verweis auf die Begriffsbestimmung erübrigt sich nunmehr im Hinblick auf § 74 Abs. 2.

Zu Artikel I Z 10 (Überschrift des Zehnten Abschnitts):

Die Abschnittsüberschrift zu den Sexualdelikten lautet derzeit „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“. Diese Wortwahl ist nicht nur nicht mehr zeitgemäß, sondern trifft auch nicht den Kern der zu schützenden (personalen) Rechtsgüter. Geschützte Rechtsgüter dieses Abschnitts des StGB sind die sexuelle Selbstbestimmung sowie die Freiheit vor sexualbezogenen Beeinträchtigungen. Der Entwurf schlägt als neue Überschrift daher „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ vor.

Zu Artikel I Z 11 (§ 201 StGB):

Die in § 201 idgF vorgenommene Abstufung zwischen sogenannter „schwerer Vergewaltigung“ (Abs. 1) und „Vergewaltigung“ (Abs. 2) soll aufgehoben werden. Die Gleichsetzung einer Vergewaltigung, bei der keine schwere Gewalt bzw. Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben gegen das Opfer gerichtet wird, mit einem so genannten „minder schweren Raub“ (§ 142 Abs. 2) erscheint mit Rücksicht auf den mit jeder Vergewaltigung verbundenen schweren Eingriff in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung des Menschen nicht mehr zeitgemäß. Immerhin verlangt § 142 für die Privilegierung, dass es sich beim geraubten Gut um eine Sache geringen Wertes handeln und der Raub überdies ohne Anwendung von erheblicher Gewalt begangen worden sein muss. In der Praxis wird dadurch etwa auch die Abnötigung einer Zigarettenschachtel geahndet. Hier besteht ein Handlungsbedarf, der nicht zuletzt auch dem gesteigerten Bewusstsein der Bevölkerung für die Verwerflichkeit von schweren Sexualdelikten Rechnung tragen soll.

Der Entwurf schlägt daher eine Verschmelzung der Abs. 1 und 2 idgF zu einem neuen **Abs. 1** vor, wobei für die nicht qualifizierte Begehung eine Kombination aus dem Höchstmaß der Strafdrohung aus Abs. 1 idgF und dem Mindestmaß aus Abs. 2 idgF übernommen werden soll. Im Ergebnis steht damit beim Grunddelikt der gleiche Reaktionsrahmen wie bisher zur Verfügung, um den im Einzelnen doch sowohl täter- als auch opferseitig unterschiedlichen Tatumständen angemessen Rechnung tragen zu können. Die näheren Umstände der Vergewaltigung werden bei der konkreten Strafzumessung zu berücksichtigen sein (§§ 32ff StGB). Durch die Anpassungen wird überdies der Eindruck vermieden, es könnte eine „minder schwere“ Vergewaltigung geben. Im Hinblick auf die Aufhebung der Unterscheidung zwischen (einfacher) und schwerer Gewalt ist auch der letzte Satz von Abs. 1 idgF entbehrlich geworden: Dass eine Betäubung vom Gewaltbegriff umfasst ist, erscheint unbestritten (*Leukauf/Steininger*, StGB³, § 105 Rz 5 und § 201 Rz 13f).

Die Änderungen in Abs. 1 machen auch eine Anpassung des bisherigen Abs. 3 erforderlich, der nunmehr als **Abs. 2** bezeichnet werden soll. Die qualifizierenden Umstände bleiben unverändert, es werden lediglich die zwischen den bisherigen Abs. 1 und 2 unterscheidenden Strafdrohungen an die Abstufung gegenüber Abs. 1 idgF angeglichen, was bei einem Abs. 2 idgF zu unterstellenden Sachverhalt zu einer bedeutenden Verschärfung des Strafrahmens führt.

Zu Artikel I Z 12 (§ 202 StGB):

§ 202 idgF wurde in der Vergangenheit insofern kritisiert, als er im Vergleich zu § 106 StGB (Schwere Nötigung) lediglich eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe aufweise, obwohl es sich bei einer Nötigung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung in der Regel um eine Verletzung besonders wichtiger Interessen des Verletzten iSd § 106 Abs. 1 Z 3 handle, im Fall der geschlechtlichen Nötigung aber § 202 als Spezialdelikt zur Anwendung komme (vgl. z.B. *Kienapfel/Schmoller*, BT III, §§ 201-203 Rz 3; aM *Schick* in *WrK²*, § 202 Rz 3). Im Fall der Anwendung von qualifizierten Nötigungsmitteln besteht im Übrigen ein Wertungswiderspruch zwischen den §§ 105, 106 Abs. 1 Z 1 und § 202 idgF (vgl. z.B. *Schick* in *WrK²*, § 202 Rz 2; *Kienapfel/Schmoller*, BT III, §§ 201-203 Rz 3).

Der Entwurf schlägt daher eine Anhebung der Strafdrohung beim Grunddelikt auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor (Abs. 1). Um den Gerichten im unteren Deliktsbereich wie bisher einen angemessenen Reaktionspielraum zu belassen, soll also auf eine Strafuntergrenze verzichtet werden; Beispiele für einen solchen Strafrahmen finden sich bereits in den §§ 312 Abs. 3 StGB, 105 Abs. 2 Fremdenengesetz und 28 Abs. 2 SMG.

Diese Verschärfung in Abs. 1 wäre auch in Abs. 2 nachzuvollziehen, wobei auch hier die qualifizierenden Umstände unverändert bleiben. Wie bei § 201 Abs. 2 idF des Entwurfes kommt es hier zu einer bedeutenden Verschärfung des Strafrahmens.

Zu Artikel I Z 13 (§ 203 StGB):

Im Zuge des mit der Strafgesetznovelle 1989, BGBl Nr. 242, zu Stande gekommenen Kompromisses zur Neugestaltung der Strafdrohungen gegen sexuelle Aggressionshandlungen wurde auch die in § 203 idgF normierte „Privilegierung“ der Begehung einer in den §§ 201 Abs. 2 und 202 idgF mit Strafe bedrohten Handlung in Ehe oder Lebensgemeinschaft vorgesehen. Demnach kann eine solche Tat derzeit nur auf Antrag der verletzten Ehepartnerin bzw. des verletzten Ehepartners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten verfolgt werden (vgl. § 2 Abs. 4 StPO), sofern keine der qualifizierten Folgen oder Tatumstände gegeben sind (Abs. 1 idgF). Überdies besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen, wenn die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann (Abs. 2 idgF).

Hintergrund dieser Bestimmung war die seinerzeitige Überlegung des Justizausschusses, dadurch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Strafverfolgung von sexuellen Gewaltdelikten im familiären Intimbereich nicht immer im Interesse des Opfers liegen muss (JAB 927 BlgNR XVII. GP, 4).

Die Sensibilität gegenüber der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in den letzten Jahren jedoch deutlich gestiegen, sodass dem Umstand, dass die Vergewaltigung im familiären Bereich stattgefunden hat, geringeres Gewicht beizumessen ist und eine generelle gesetzliche Abschwächung der Strafbarkeit von in Lebensgemeinschaft begangenen sexuellen Aggressionshandlungen nicht mehr angebracht erscheint. Der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung auch in der Ehe oder Lebensgemeinschaft sollte daher im Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Der Entwurf schlägt zu diesem Zweck die ersatzlose Streichung von § 203 idgF vor.

In der Lehre wurde § 203 Abs. 2 wiederholt kritisiert (vgl. z.B. *Kienapfel/Schmoller*, BT III, §§ 201 bis 203 Rz 59; *Schick* in *WrK²*, § 203 Rz 6) bzw. dessen mangelnde praktische Bedeutung aufgezeigt (vgl. *Schick* in *WrK²*, § 203 Rz 6). Ein von beiden Partnern bekräftigter Wille zur Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft kann im Rahmen der allgemein zur Verfügung stehenden Reaktionspalette, insbesondere durch außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe (§ 41) oder bedingte bzw. teilbedingte Strafnachsicht (§§ 43 und 43a) adäquat berücksichtigt werden. Eine darüber hinaus gehende Sonderbehandlung könnte als eine Verharmlosung des in den letzten Jahren immer mehr in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion gerückten Phänomens der (auch sexuellen) Gewalt in der Familie verstanden werden. Gleiches gilt für die – unter gewissen Voraussetzungen – bestehende Regelung als Antragsdelikt: Leichtere Fälle der Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung werden im Fall eines Wunsches auf Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft in der Regel überhaupt nicht zur Anzeige gelangen. Abgesehen davon würde in solchen Fällen eine Verurteilung zumeist wesentlich von der Aussage des Opfers abhängen, welches gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 StPO von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gegen den Ehepartner bzw. Lebensgefährten (§ 72 Abs. 2 StGB) befreit ist. Das seinerzeitige Bestreben des Justizausschusses, die Besonderheiten einer Ehe oder Lebensgemeinschaft angemessen zu berücksichtigen, erscheint demnach auch bei einem Verzicht auf § 203 gewährleistet.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich zwar später als der österreichische zur gleichen Strafdrohung für Ehepartner/Lebensgefährten bei sexuellen Gewaltdelikten entschlossen, dann aber für eine uneingeschränkte Verantwortung (vgl. §§ 177f dStGB seit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, dBGBI. 1998 Teil I, S. 164).

Zu Artikel I Z 14 (§ 205 StGB):

Wie § 100 bedarf auch § 205 neben einer Anpassung an den modernen Sprachgebrauch einer umfassenden Neugestaltung: Abs. 1 idgF beschränkt sich auf den Schutz von auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung besonders schutzwürdigen Personen weiblichen Geschlechts vor außerehelichem Beischlaf. Diese Differenzierung erscheint anachronistisch: Einerseits wären auch dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen zu erfassen. Andererseits ist die Gefahr eines schweren sexuellen Missbrauchs auch bei einer männlichen Person, die sich in einem der genannten Zustände befindet, keineswegs ausgeschlossen, weshalb der Schutz entsprechend auszudehnen wäre. Der Entwurf schlägt demnach eine geschlechtsneutrale Formulierung sowie eine den §§ 206 und 207b Abs. 1 nachempfundene Modernisierung des Tatbestands in Abs. 1 und eine den §§ 207 und 207b Abs. 1 nachempfundene Anpassung von Abs. 2 vor.

Wie in § 100 soll statt des bisher angeführten Begriffs „Geisteskrankheit“ der Terminus „psychische Krankheit“ verwendet werden. Da auch die Überschrift („Schändung“) nicht mehr zeitgemäß ist und wie bei den §§ 206 bis 207b der Umstand hervorgehoben werden soll, dass es sich auch hier um eine Form des sexuellen Missbrauchs handelt, wird als neue Überschrift „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen Person“ vorgeschlagen (vgl. auch § 100 idF des Entwurfs).

Unverändert bleibt die – altersunabhängige – Verfassung des Opfers, an die der besondere Schutz des § 205 vor sexuellem Missbrauch anknüpft (Widerstandsunfähigkeit; psychische Krankheit; Schwachsinn; tiefgreifende Bewusstseinsstörung; einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung). Die verpönte geschlechtliche Handlung muss überdies in **Ausnützung** dieses Zustands vorgenommen erfolgen. Wesentlich für das Ausnützen als das bewusste Sich-Zunutzen-Machen des Zustands des Opfers ist, dass dieses aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung zum Widerstand unfähig ist oder keinen entsprechenden Willen entwickeln oder verwirklichen kann, und der Täter dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert, der seinem Vorhaben zugute kommt (vgl. § 207b Abs. 1). Von einem Ausnützen ist dann auszugehen, wenn sich die Handlung gegen die Interessen des Opfers richtet. Die Bestimmung soll demnach nicht im Sinne eines überzogenen Schutzes ausgelegt werden, der den davon betroffenen Personen das Ausleben ihrer Sexualität verwehren würde.

Abs. 3 bleibt unverändert.

Zu Artikel I Z 15 (§ 207a StGB):

Vorbemerkung:

Nach der geltenden Fassung des § 207a ist strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person, das ist eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 74 Abs. 1 Z 1 StGB), oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier, deren Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es bei der Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist, herstellt oder zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt (Abs. 1 Z 1) oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht (Abs. 1 Z 2), aber auch, wer sich eine pornographische Darstellung mit Unmündigen verschafft oder eine solche besitzt (Abs. 3). Die Strafdrohung beträgt für die Herstellung etc. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre, in qualifizierten Fällen d.h. bei gewerbsmäßiger Begehung oder bei Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre; für das Sich-Verschaffen und den Besitz beträgt die Strafdrohung derzeit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze.

Einige der bereits erwähnten internationalen Instrumente machen Anpassungen im Bereich des § 207a StGB erforderlich:

Artikel 1 lit. a und b des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (zuletzt Dok. 12418/02 DROIPEN 68 MIGR 92) definieren Kinderpornographie als “pornographisches Material mit Abbildungen 1. von echten Minderjährigen, die an einer eindeutig sexuellen Handlung mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich aufreizender Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Minderjährigen; oder 2. von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind; oder 3. von realistischen Bildern nicht echter Kinder, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind“ (im englischen Original: „pornographic material that visually depicts or represents 1. a real child involved or engaged in sexually explicit conduct, including lascivious

exhibition of the genitals or the pubic area of a child; or 2. a real person appearing to be a child involved or engaged in the aforementioned conduct; or 3. realistic images of a non-existent child involved or engaged in the aforementioned conduct"). Die 1. Gruppe betrifft die sogenannte „Realpornographie“ unter Mitwirkung von Minderjährigen, die 2. Gruppe die Realpornographie unter Mitwirkung von Erwachsenen mit kindlichem Erscheinungsbild. Die 3. Gruppe betrifft die sogenannte „virtuelle Pornographie“, die entweder überhaupt ohne Mitwirkung von Minderjährigen – etwa unter Verwendung von rein computergeneriertem Material – oder durch Verfremdung von zunächst unbedenklichem Bildmaterial echter Personen zu Stande kommen kann. Anders als § 207a StGB pönalisiert der Rahmenbeschluss-Entwurf nicht schlechthin Abbildungen Minderjähriger, die an einer sexuellen Handlung beteiligt sind, sondern lediglich „pornographisches Material“ mit solchen Abbildungen. Eine Definition von „pornographischem Material“ enthält der Entwurf für einen Rahmenbeschluss nicht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für Österreich grundsätzlich die von der Judikatur zum Pornographiegesezt herausgebildeten Leitlinien zur Umsetzung herangezogen werden könnten.

Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses verlangt die Kriminalisierung von Herstellung, Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten oder sonstigem Zugänglichmachen sowie von Erwerb oder Besitz von Kinderpornographie iS der obigen Definition, wobei Artikel 3 Abs. 2 den Mitgliedstaaten freistellt, bestimmte Fälle von der Strafbarkeit auszunehmen. So muss Realpornographie von Erwachsenen mit kindlichem Erscheinungsbild (2. Gruppe) nicht erfasst werden, wenn erwiesen ist, dass die dargestellte Person im Zeitpunkt der Abbildung („at the time of depiction“) das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte (Artikel 3 Abs. 2 lit. a iVm Artikel 1 lit. b (ii)). Weiters darf die mit deren freier Einwilligung und für deren eigenen Gebrauch erfolgte Herstellung von Abbildungen mit mündigen Minderjährigen (also Personen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben) ausgenommen werden; gleiches gilt – mit deren freier Einwilligung – für den Besitz von Abbildungen mit mündigen Minderjährigen für ihren eigenen Gebrauch (Artikel 3 Abs. 2 lit. b). Die dritte Ausnahmemöglichkeit betrifft die Herstellung und den Besitz von virtueller Kinderpornographie durch den Hersteller für den Eigengebrauch („solely for his or her own private use“), sofern bei der Herstellung kein realpornographisches Material (1. und 2. Gruppe) verwendet wird bzw. wurde und auch keine Gefahr der Verbreitung des Materials besteht (Artikel 3 Abs. 2 lit. c). Diese Ausnahmemöglichkeiten sollen den im Laufe der intensiven Verhandlungen der EU-Staaten über Definition und Tatbestand von zahlreichen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken gegen eine überzogene Kriminalisierungspflicht Rechnung tragen.

Die von Österreich am 23. November 2001 unterzeichnete Cybercrime-Konvention des Europarats, ETS 185, sieht in Artikel 9 Abs. 2 eine ähnliche Definition von Kinderpornographie vor, die sich ebenfalls auf die erwähnten drei Gruppen (Realpornographie von Minderjährigen, Realpornographie von Erwachsenen mit kindlichem Erscheinungsbild, virtuelle Kinderpornographie) bezieht. Die Kriminalisierungspflicht nach Artikel 9 Abs. 1 betrifft die Herstellung (zum Zweck der Verbreitung über ein Computersystem), das Anbieten oder Zugänglich-Machen, den Vertrieb, die Übertragung und den Erwerb von Kinderpornographie – jeweils über ein Computersystem – sowie den Besitz von Kinderpornographie in einem Computersystem oder auf einem Datenträger. Gemäß Artikel 9 Abs. 3 sind auch von der Definition des Europarates grundsätzlich alle Personen unter achtzehn Jahren erfasst, ein Vertragsstaat könnte jedoch auch ein niedrigeres Schutzzalter von nicht weniger als sechzehn Jahren vorsehen. Diese Einschränkungsmöglichkeit ist für den Kreis der EU-Staaten mittlerweile durch den bereits erwähnten Entwurf eines Rahmenbeschlusses überholt (vgl. Artikel 1 lit. a des Rahmenbeschlusses). Nach der Europaratskonvention bestehen ebenfalls Vorbehaltsmöglichkeiten in Bezug auf den Erwerb und den Besitz, aber auch hinsichtlich der Realpornographie von Erwachsenen mit kindlichem Erscheinungsbild sowie der virtuellen Kinderpornographie (Artikel 9 Abs. 4).

Darüber hinaus enthält auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie in Artikel 2 lit. c eine Definition von Kinderpornographie sowie in Artikel 3 Abs. 1 lit. c eine Kriminalisierungspflicht betreffend Herstellung, Vertrieb, Verbreitung, Einfuhr, Ausfuhr, Anbieten, Verkauf und Besitz von Kinderpornographie, wobei auf Grund von Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993) auch im VN-Kontext auf Personen unter achtzehn Jahren abgestellt wird.

Auch dieses Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention und die Cybercrime-Konvention enthalten allerdings keine weiteren definitorischen Anhaltspunkte dafür, was unter „pornographisch“ bzw. „sexuell explizit“ zu verstehen sei.

Anpassungsbedarf besteht in § 207a demnach insbesondere hinsichtlich der Altersgruppe der mündigen Minderjährigen (das sind Personen, die bereits das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben) sowie – im Hinblick auf die weiteren Vorgaben des Rahmenbeschlusses – hinsichtlich der Strafdrohung für Besitz (Artikel 5 Abs. 1) und bei bestimmten qualifizierenden Umständen (Artikel 5 Abs. 2). Dass § 207a idGF auf Grund seines Wortlauts („geschlechtliche Handlung an einer unmündigen

Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder einem Tier“) derzeit nicht auch das (aufreizende) Zur-Schau-Stellen der Geschlechtsteile erfasst (vgl. demgegenüber Artikel 1 lit. b (i) des Rahmenbeschlusses sowie Artikel 2 lit. c des VN-Fakultativprotokolls), ist in der Literatur bereits wiederholt als unangemessen kritisiert worden (z.B. *Schick* in *WrK*², § 207a Rz 8; *Kienapfel/Schmoller*, BT III, Vorbem §§ 201ff Rz 37 und 38 sowie § 207a Rz 8 und 10).

Vorweggenommen sei weiters, dass zwar in Bezug auf Unmündige grundsätzlich nicht hinter das derzeitige Niveau zurückgegangen werden soll, dass aber andererseits die Erfassung der Darstellung jeder geschlechtlichen Handlung bei mündigen Minderjährigen zu einer unangemessenen Beschränkung der Möglichkeiten zur zB filmischen Darstellung jugendlicher Sexualität führen würde.

Zu § 207a:

Die **Tathandlungen** entsprechen jenen des § 207a idGF, wobei für die Zwecke der Abs. 5 und 6 eine Aufteilung der bisherigen Z 1 auf zwei Ziffern vorgeschlagen wird. Festzuhalten wäre, dass die Einfuhr, Beförderung oder Ausfuhr zum Eigengebrauch (vgl. Abs. 1 Z 2 idF des Entwurfs) nicht schlechthin straflos, sondern nach Abs. 3 unter dem Aspekt von Erwerb bzw. Besitz erfasst wäre.

Als Tatobjekte schlägt der Entwurf den Begriff „**pornographische Darstellungen**“ vor. Darstellung ist hier zum einen als Überbegriff gemeint, der sowohl **Abbildungen**, die eine reale Handlung oder ein reales Geschehen an realen Menschen bzw. reale Menschen – grundsätzlich unmanipuliert – wiedergeben (Abs. 4 Z 1 bis 3), umfasst, als auch **virtuelle Bilder** (Abs. 4 Z 4). Letztere sind bildliche Darstellungen, die ganz oder teilweise auf einer Abbildung von Realem beruhen und entsprechend verändert wurden, sodass eine vorher überhaupt nicht oder jedenfalls nicht kinder- und/oder jugendpornographische Darstellung durch die Manipulation zu einer solchen wurde, oder die vollkommen künstlich generiert worden sind. Da hier sohin zum Unterschied von den Z 1 bis 3 kein reales Geschehen „abgebildet“ wird, soll insoweit nur der Begriff „Darstellungen“ verwendet werden.

Durchgehend gemeinsam ist allen Varianten das Kriterium der **Wirklichkeitsnähe**. Für die Z 1 bis 3 soll das ausdrücklich genannt werden; da die Z 4 auf die Z 1 bis 3 verweist, gilt das auch hier. Darstellungsart, Medium oder Bildträger sind demgegenüber grundsätzlich gleichgültig. Es kommen also Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme, aber auch sonstige Bild- oder Datenträger, wie z.B. Computerdisketten, CD-Roms, DVDs, Computerspiele u.ä. in Betracht. Wirklichkeitsnah ist eine Abbildung bzw. Darstellung dann, wenn sie von der Wiedergabequalität und von der Erkennbarkeit her ein Niveau erreicht, das im allgemeinen Sprachgebrauch als photographisch im Sinne von dokumentaristisch bezeichnet wird, also dem Betrachter den Eindruck vermittelt, Augenzeuge (gewesen) zu sein.

Die Tatbestandsvarianten des Abs. 4 Z 1 – geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier – entsprechen dem geltenden § 207a. Erfasst werden hier ausschließlich reale Handlungen an bzw. von tatsächlich (= erwiesenermaßen) unmündigen Personen, also etwa auch jene von *Schmoller* in *Kienapfel/Schmoller*, BT III, Rz 14 zu § 207a am Ende, erwähnten Fallkonstellationen, in denen das Aussehen des Darstellers oder der Darstellerin hinsichtlich der Unterschreitung der Altersgrenze zweifelhaft erscheint, der Täter aber diese Person kennt und (daher) um ihr (unmündiges) Alter Bescheid weiß. Im Wege des vorgeschlagenen Abs. 4 Z 2 soll ein idGF unter einem behandeltes Element der Anscheinspornographie in den Tatbestand einfließen: Mit dieser Ziffer sollen jene Fälle erfasst werden, in denen eine – wiederum wirklichkeitsnahe im Sinne der vorstehenden Ausführungen – Abbildung eines realen Geschehens vorliegt, wobei dieses Geschehen eine unmündige Person in einer Weise involviert, dass für einen objektiven Betrachter der Eindruck entsteht, eine geschlechtliche Handlung im Sinne der Z 1 liege tatsächlich vor. Auf die Vorstellungswelt des Täters soll es hingegen grundsätzlich nicht ankommen, das heißt er ist gegebenenfalls selbst dann strafbar, wenn er weiß, dass es in Wahrheit zu keiner geschlechtlichen Handlung gekommen ist. Der Entwurf folgt daher insoweit *Kienapfel/Schmoller*, BT III, Rz 12 zu § 207a (mwN in Rz 13). Er stimmt auch insoweit mit dem Justizausschussbericht zur Einführung des § 207a StGB überein (1848 BlgNR XVIII. GP, hier: 2), als dort nämlich der „allfällige Gegenbeweis“ nur im Zusammenhang mit der Altersgrenze erwähnt wird (während der Nachweis der tatsächlichen Beteiligung eines/einer Minderjährigen unter 14 Jahren nicht erforderlich sein sollte).

Dieser Gegenbeweis, dass die abgebildete Person im Aufnahmezeitpunkt das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, müsse nach dem Justizausschussbericht zulässig sein. *Bertel*, *Rehberg-Festschrift* 56 f., und *Schwaighofer*, *StRÄG* 1996, 39, sehen in einem solchen „Gegenbeweis“ eine unzulässige Beweislastumkehr. Dem schließt sich der Entwurf an. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob sich die Frage eines allfälligen Gegenbeweises vor dem Hintergrund des Grundsatzes des § 3 StPO einerseits und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung andererseits (vgl. § 258 Abs. 2 StPO) überhaupt stellen kann. Der Tatbestand dürfte schon de lege lata – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Richter/die Richterin zur Überzeugung gelangt ist, dass es sich um

eine unmündige Person handelt. Es reicht zwar der Eindruck, aber der muss eindeutig, unzweifelhaft sein. Dem Eindruck nach heißt nicht „möglicherweise“ im Sinne einer geringeren Wahrscheinlichkeit. Wie das Gericht zu dieser Überzeugung gelangen kann, ist – von den allgemeinen Grundsätzen abgesehen – nicht geregelt; das Gericht kann daher seine Überzeugung aus Personenstandsdokumenten gewinnen, kann aber auch auf Grund anderer Beweismittel wie etwa der Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen und nicht zuletzt auf Grund eigener Anschauung in Verbindung mit der allgemeinen Lebenserfahrung dazu kommen. Schließlich ist ja eine exakte Altersbestimmung über die Feststellung der Unterschreitung der maßgeblichen Altersgrenze hinaus nicht erforderlich. Kann das Gericht mit den zur Verfügung stehenden (Beweis)Mitteln nicht zu der Überzeugung gelangen, dass die abgebildete bzw. dargestellte Person unmündig oder minderjährig ist, so hat ein Freispruch zu ergehen, wobei auch Umstände zu berücksichtigen sind, die erst nach Anklageerhebung hervorkommen (den vermittelnden Vorschlag *Schicks* in WK zum StGB², Rz 10 zu § 207a, die § 111 Abs. 3, 112 StGB analog heranzuziehen, erscheint mithin auch aus diesem Grund nicht erforderlich).

Die Z 3 bringt zum einen die Einbeziehung der mündigen Minderjährigen, also jener Personen, die zwar das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Bezug auf geschlechtliche Handlungen, zum anderen die Einbeziehung der Genitalien oder der Schamgegend (mündiger und unmündiger) Minderjähriger in den Tatbestand. Pornographische Darstellungen der Genitalien oder der Schamgegend (ohne geschlechtliche Handlungen) sind derzeit nur im Rahmen des Pornographiegesetzes strafbar; bei der Herstellung wird auch § 208 herangezogen (vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III, Vorbem §§ 201ff Rz 75, § 207a Rz 10 und § 208 Rz 8).

Zumal die internationalen Rechtsinstrumente - wie bereits eingangs erwähnt - in Bezug auf die geschlechtlichen Handlungen nicht so enge Vorgaben haben wie § 207a idGF, kann aus der Sicht des Entwurfes bei den mündigen Minderjährigen - anders als bei den unmündigen Minderjährigen, bei denen dies gegenüber dem geltenden Recht eine Zurücknahme wäre - auf (allgemeine) Kriterien zum Pornographiebegriff abgestellt werden, wie sie von der Judikatur zum Pornographiegesetz entwickelt worden sind. In diesem Sinn übernimmt der Entwurf die Abgrenzung zwischen pornographischen und nichtpornographischen Abbildungen bzw. Darstellungen. Pornographisch sollen Abbildungen bzw. Darstellungen von geschlechtlichen Handlungen mit mündigen Minderjährigen insoweit sein, als es sich um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen.

Innerstaatlich zur Interpretation des Wortes „unzüchtig“ entwickelt, sollen diese Kriterien auch zur Umsetzung der Worte „anstößig“, „aufreizend“ („*lascivious exhibition*“; vgl. EU-Rahmenbeschlussentwurf, Pkt 100 des explanatory reports zur Cybercrime-Konvention) bzw. „*primarily for sexual purposes*“ (Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention) im Sinne der internationalen Vorgaben für die Kriminalisierung der Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend ohne geschlechtliche Handlungen nutzbar gemacht werden, und zwar (auch hier) in Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben in gleicher Weise für unmündige wie für mündige Minderjährige.

Die Z 4 hat die sogenannte virtuelle Pornographie im Auge, wobei zwei Fallgruppen erfasst werden sollen: zum einen die rein künstlich generierten, aber täuschend realistisch wirkenden Darstellungen, zum anderen die einen ebenso realistischen Eindruck vermittelnden Darstellungen, die auf manipulierten Abbildungen beruhen. Wenn demgegenüber schon die DarstellerInnen so „manipuliert“ wurden oder so gewählt wurden, dass sie aussehen, als ob sie unter der maßgeblichen Altersgrenze liegen würden, in Wahrheit aber diese Altersgrenze sehr wohl überschreiten, ist keine Strafbarkeit (nach Z 2 oder 4) gegeben. Dies entspricht einerseits der Ausnahmebestimmung nach Artikel 3 Abs. 2 lit. a des EU-Rahmenbeschluss-Entwurfes, zum anderen – wenn man die Intentionen des Gesetzgebers des § 207a StGB hinsichtlich der Erweislichkeit des Alters der abgebildeten bzw. dargestellten Person als tatbestandsausschließend versteht – dem geltenden Recht und deckt sich schließlich auch mit den Verpflichtungen aus der Cybercrime-Konvention des Europarates, wonach „*sexually explicit conduct*“ nicht nur „*real conduct*“, sondern auch „*simulated conduct*“ umfasst (vgl. Pkt. 100 des explanatory reports zur Konvention), während bezüglich der „*Altersanscheinspornographie*“ eine Vorbehaltsmöglichkeit besteht (vgl. Art. 9 Abs. 4 der Konvention in Bezug auf Artikel 9 Abs. 2 lit. b; nach der Cybercrime-Konvention wäre zwar auch die „*vollkommen*“ virtuelle Pornographie vorbehaltbar, was aber nach dem Rahmenbeschlussentwurf nicht möglich wäre).

Die Qualifikationen nach Abs. 2 idGF sollen unverändert bleiben, allerdings wird im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 2 lit. c iVm Art. 5 Abs. 2 lit. b vierter Anstrich des Rahmenbeschlusses eine Anhebung der Strafdrohung für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf sechs Monate bis zu fünf Jahre vorgeschlagen. Darüber hinaus erfordern die in Art. 5 Abs. 2 lit. c iVm Art. 5 Abs. 2 lit. b zweiter und dritter Anstrich vorgegebenen Mindeststrafdrohungen eine weitere Qualifikation in Bezug auf Tathandlungen nach Abs. 1, bei welchen der Täter – soweit dies etwa

bei einer nicht in einen nach den §§ 206, 207 strafbaren sexuellen Missbrauch von Unmündigen involvierten Person, die das Geschehen bloß mitfilmt, oder bei einer Person, die bereits produziertes Material verbreitet, überhaupt denkbar erscheint – durch seine Tat das Leben der minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet, ihr besonders schweren Nachteil zufügt oder die Tat unter Anwendung von schwerer Gewalt begeht (vgl. dazu jeweils § 104a Abs. 4 idF des Entwurfes).

Abs. 3 stellt wie idgF den Erwerb und den Besitz von Kinderpornographie unter Strafe. Artikel 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses macht eine Anhebung der Strafdrohung von bisher bis zu sechs Monaten auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erforderlich.

Abs. 5 soll – im Rahmen von Artikel 3 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses – für einen sehr engen Bereich Herstellung und Besitz von Abbildungen mit mündigen Minderjährigen von der Strafbarkeit ausschließen, wenn dies zum persönlichen Gebrauch der minderjährigen Person und mit deren freier Einwilligung geschieht. Nach dem Rahmenbeschluss wäre eine **freie Einwilligung** auch auszuschließen, wenn vom Täter beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers zur Einholung der Zustimmung missbräuchlich genutzt worden sind.

In Bezug auf die **virtuelle Pornographie** soll nach **Abs. 6** zur Vermeidung einer zu weit gehenden Kriminalisierung von der durch Artikel 3 Abs. 2 lit. c eingeräumten – sehr eng gefassten – Möglichkeit der Einschränkung des Tatbestandes Gebrauch gemacht werden. Die vorgeschlagene Ausnahme soll nur bezüglich solcher virtueller pornographischer Darstellungen von mündigen Minderjährigen bestehen, bei deren Herstellung keinerlei realpornographisches Material (egal ob von Minderjährigen oder Erwachsenen) verwendet worden ist. In Bezug auf unmündige Minderjährige soll wie bisher jegliches virtuelle (also zwar wirklichkeitsnahe, aber rein animierte) Material der Strafbarkeit unterliegen. Die Ausnahme gilt außerdem nur für Herstellung und Besitz zum ausschließlich eigenen Gebrauch, weiters darf mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden sein (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. c des Rahmenbeschlusses). Unter diese Ausnahme würde etwa derjenige fallen, der eine zwar wirklichkeitsnahe, aber rein computergenerierte pornographische Darstellung mit mündigen Minderjährigen für den persönlichen Gebrauch produziert und derart unter Verschluss hält, dass eine Gefahr der Verbreitung – objektiv – ausgeschlossen ist.

Auf die in **Abs. 4 idgF** normierte Subsidiaritätsklausel wird verzichtet: In der mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 622/1994 in das StGB eingefügten Stamfassung war für die Tathandlungen nach Abs. 1 idgF noch eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen, während nach § 1 Abs. 2 PornoG im Fall der Begehung in gewinnsüchtiger Absicht die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe kumuliert werden können. Zur Normierung der Subsidiarität gegenüber dem Pornographiegesez machte die Klausel daher Sinn. Nachdem aber der Strafrahmen in § 207a Abs. 1 mittlerweile auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre hinaufgesetzt worden ist (vgl. das Strafrechtsänderungsgesez 1996, BGBl. Nr. 762) kommt eine Subsidiarität gegenüber dem Pornographiegesez nicht mehr in Betracht. Die Subsidiaritätsklausel sollte daher entfallen. Geht hingegen mit der Herstellung von pornographischem Material etwa ein sexueller Missbrauch iSd §§ 206, 207 oder 207b einher, so wäre der in der Aufzeichnung des Geschehens liegende Unwertgehalt durch die Bestrafung für die einschlägigen Missbrauchsdelikte nicht vollständig abgedeckt. § 207a wendet sich insbesondere auch gegen die mit der Herstellung von pornographischem Material einhergehende „Fixierung“ des Geschehens auf Bildmaterial, wodurch die Würde der dargestellten minderjährigen Person in besonderer Weise verletzt wird und überdies eine potentielle Gefahr der Verbreitung und Kommerzialisierung des Bildmaterials entsteht.

Zu Artikel I Z 16 (§ 208 StGB):

Die Strafdrohung für die sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren beträgt derzeit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Dieser Strafrahmen schließt § 208 aus dem Kreis der allenfalls zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21) Anlass gebenden Taten aus. Dies wäre jedoch unbillig, soweit auch bei einer Tat nach § 208 auf Grund der Person des Täters und seines Zustands die Gefahr besteht, dass der Täter unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen könnte. Der Entwurf sieht daher – bei unverändertem Tatbild – die Anhebung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vor. (**Abs. 1**).

Wiederholt wurde an § 208 idgF das Fehlen einer Alterstoleranzklausel kritisiert (z.B. *Kienapfel/Schmoller*, BT III § 208 Rz 14; *Schick* in *WrK²*, § 208 Rz 13). Um den Wertungswiderspruch zu § 207 zu bereinigen, soll nunmehr in einem neuen **Abs. 2** eine an § 207 Abs. 4 angelehnte Alterstoleranzklausel aufgenommen werden. Es wäre ein Widerspruch, wenn ein Sechzehnjähriger an einer Zwölfjährigen zwar außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung vornehmen oder von ihr an sich vornehmen lassen dürfte, sich aber bei der Vornahme einer geschlechtlichen Handlung vor der

Zwölfjährigen strafbar machen würde. Diese Toleranzklausel soll aber nur im ersten Fall des Abs. 1 zum Tragen kommen, wenn dem Täter in concreto also keine Stellung in Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht der betroffenen Person zukommt. Im zweiten Fall hingegen liegt die Parallele zum Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses auf der Hand, weshalb kein Anlass zur Einbeziehung in die Toleranzklausel besteht.

Zu Artikel I Z 17 (§ 212 StGB):

Wie in § 205 soll der Begriff „zur Unzucht missbrauchen“ durch eine an § 207 und 207b orientierte Umschreibung ersetzt werden. Die Verleitung einer durch § 212 geschützten Person zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung mit einer vom Täter verschiedenen Person soll wie bisher durch § 213 erfasst werden.

Weiters schlägt der Entwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes vor Übergriffen innerhalb der Familie vor, den sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch eine in aufsteigender Linie verwandte Person oder durch Bruder oder Schwester bzw. Stiefbruder oder Stiefschwester in einem weiteren Bereich als bisher in § 212 Abs. 1 zu erfassen. Derzeit etwa fallen, abgesehen von den leiblichen Eltern, Verwandte in aufsteigender Linie nicht in den per se – also ohne Ausnützung einer Stellung in Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht der minderjährigen Person – erfassten Täterkreis. Auch im Verhältnis zu Großeltern wäre der Missbrauch unter Ausnützung der Stellung des Täters gegenüber seinem Opfer als typisch vorauszusetzen, weshalb wie bei der Verwandtschaft ersten Grades auf das Erfordernis des Nachweises eines solchen Verhältnisses verzichtet werden soll. Der Entwurf stellt demnach generell auf die Verwandtschaft in absteigender Linie ab. Auch beim Missbrauch von minderjährigen Geschwistern bzw. Halbgeschwistern sowie von minderjährigen Stiefgeschwistern soll es nicht bloß auf den Aspekt der Ausnützung einer Stellung in Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht ankommen, sondern auch auf die Ausnützung einer altersbedingten Überlegenheit (vgl. dazu § 207b Abs. 1 idF BGBI I Nr. 134/2002), der vom minderjährigen Opfer im Familienverband in der Regel weniger Widerstand entgegengebracht werden kann. Zur leichteren Unterscheidung der verschiedenen Fallgruppen wird überdies eine Aufgliederung im Sinne einer Abstufung in drei Ziffern vorgeschlagen, wobei Z 1 idF des Entwurfes jene Autoritätsverhältnisse erfasst, bei welchen ein Missbrauch unwiderlegbar und ohne einen Nachweis des Ausnützens der Stellung gegenüber dem minderjährigen Opfer vermutet wird, Z 2 das Verhältnis zwischen Geschwistern bzw. Stiefgeschwistern, bei welchem es auf das Ausnützen der altersbedingten Überlegenheit ankommt, und Z 3 die bisherigen Fälle des Ausnützens einer Stellung in Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht einer minderjährigen Person. Unter Geschwistern kann daher, je nachdem, welcher Aspekt in den Vordergrund tritt, Z 2 oder Z 3 zur Anwendung kommen.

In Abs. 2, der dem Schutz von Personen jeden Alters dient, soll die bisherige Z 1 einerseits ausgeweitet und zur leichteren Unterscheidung der Fallgruppen auf zwei Ziffern (Z 1 und 2 idF des Entwurfes) aufgeteilt werden. Die bisherige Z 2 wird unverändert als nunmehrige Z 3 übernommen; die Z 2 in der Fassung des Entwurfes betrifft – inhaltlich unverändert – Angestellte einer Erziehungsanstalt oder sonst in einer Erziehungsanstalt Beschäftigte in Ansehung der in der Anstalt betreuten Personen. Mit der vorgeschlagenen Z 1 soll der bisher auf den Missbrauch von in einer Krankenanstalt betreuten Personen durch dort tätige Ärzte beschränkte Schutz generell auf den Schutz von berufsmäßig betreuten Personen vor Übergriffen von Ärzten, Psychiatern, Psychotherapeuten und anderen in Gesundheits- oder Krankenpflegeberufen tätigen Personen unter Ausnützung ihrer Stellung ausgeweitet werden. Der Widerstand von in Behandlung bzw. Therapie stehenden Patientinnen oder Patienten gegen sexuelle Annäherungen wird in der Regel nicht bloß in einer Krankenanstalt bzw. selbst dort nicht bloß gegenüber dort tätigen Ärzten herabgesetzt sein, weshalb eine Ausweitung der Z 1 auf den im Entwurf genannten Personenkreis sachgerecht erscheint. Berufsmäßig betreut ist eine Person, wenn sie vom betreffenden Arzt, Psychiater oder Psychotherapeuten medizinisch oder therapeutisch behandelt oder von einer im Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf tätigen Person innerhalb ihres Aufgabenfelds sonst, zumeist pflegerisch, betreut wird.

Zu Artikel I Z 18 (§ 213 Abs. 1 StGB):

Auch in § 213 Abs. 1 ist eine Anpassung des Begriffs „Unzucht“ erforderlich. In den §§ 213, 214 idF wird das Wort „Zuführen“ in der Wendung „der Unzucht mit einer anderen Person zuführt“ weiter ausgelegt als in § 215 oder gar § 217. Zum leichteren Verständnis soll diese Wendung daher bereits im Tatbestand im Sinne ihrer bisherigen Bedeutung umschrieben werden (vgl. dazu EB zur RV des StGB, 30 BlgNR XIII. GP, 359). Es wird daher vorgeschlagen, die Umschreibung der Tathandlung im Sinne des „Zuführens“ durch das „Herbeiführen der persönlichen Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung“ zu ersetzen. Es soll also dem Wesen nach unverändert auf eine besondere Vermitteltätigkeit ohne Einwirkung auf den Willen der zugeführten Person ankommen. Das

21

bloße Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten zum Sexualverkehr, etwa die Bereitstellung von Räumlichkeiten ist demnach nicht erfasst, ebenso wenig Vermittlerdienste von bloß untergeordneter Bedeutung, wie z.B. das Zustellen von Liebesbriefen. Bei Einwirken auf den Willen der zugeführten Person läge wie bisher ein „Verleiten“ vor. Hinsichtlich letzterem wie überhaupt seinem Inhalt nach bleibt der Tatbestand unverändert. Die gelegentlich empfohlene Eingliederung des Tatbestands in § 212 (vgl. z.B. *Philipp* in WrK² § 213 Rz 1 mwN) wird wegen der leichteren Unterscheidung von Missbrauchsfällen innerhalb der Familie einerseits (§ 212 Abs. 1) und Kuppelei andererseits (§ 213), aber auch in Hinblick auf Abs. 2 nicht empfohlen.

Die erhöhte Strafdrohung für den Täter, der in der Absicht handelt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen (Abs. 2), erscheint weiterhin sachgerecht und soll daher beibehalten werden.

Zu Artikel I Z 19 (§ 214 StGB):

§ 214 idgF wird gelegentlich für verzichtbar gehalten (vgl. z.B. *Philipp* in WrK² § 214 Rz 1 mwN). Zwar mag zutreffen, dass der Bestimmung ein moralisierendes Motiv zugrunde liegt und ihr nur geringe praktische Bedeutung zukommt, doch erscheint ihre Beibehaltung jedenfalls zum Schutz von Minderjährigen vor Prostitution oder Ausbeutung in einem Anfangsstadium durchaus sinnvoll. Insbesondere kann sie als Auffangtatbestand in Ergänzung zu den §§ 215ff dienen, um durch diese (gerade noch) nicht erfassbare, aber dennoch strafwürdige Verhaltensweisen zu erfassen. Der Entwurf schlägt daher eine Einschränkung auf die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen vor.

Auch in § 214 soll der bisher verwendete Begriff „Zuführen“ wie in § 213 im Gesetzestext durch die Wendung „Herbeiführung der persönlichen Annäherung von Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung“ umschrieben werden, um eine unterschiedliche Bedeutung des gleichen Wortes in kurz aufeinander folgenden Bestimmungen (vgl. §§ 215 und 217 idgF einerseits und §§ 213 und 214 idgF andererseits) zu vermeiden. Inhaltlich bleibt der Tatbestand grundsätzlich unverändert, wenn auch der geschützte Personenkreis auf Minderjährige beschränkt werden soll. Die Vermittlung einer minderjährigen Person im Rahmen eines Autoritätsverhältnisses ist bereits durch § 213 unter Strafe gestellt. Das Delikt ist vollendet, wenn das Tatobjekt die geschlechtliche Handlung mit dem anderen vornimmt oder duldet. Als Strafrahmen wird Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre vorgeschlagen.

Die Überschrift soll dementsprechend und insbesondere zur Vermeidung des Begriffes „Unzucht“ auf „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“ abgeändert werden.

Zu Artikel I Z 20 (§ 215 StGB):

In § 215 ist der Begriff „gewerbsmäßige Unzucht“ zur Anpassung an den modernen Sprachgebrauch durch „Prostitution“ zu ersetzen (siehe dazu die Definition in § 74 Abs. 1 Z 9 idF des Entwurfs). Inhaltlich soll die Bestimmung jedoch unverändert bleiben. Im Sinne einer präziseren Umschreibung des Delikts, aber auch im Hinblick auf den für den vorgeschlagenen § 215a verwendeten Titel wird jedoch vorgeschlagen, die Überschrift auf „Zuführen zur Prostitution“ abzuändern.

Zu Artikel I Z 21 (§ 215a StGB):

Vorbemerkung:

Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie (zuletzt Dok. 12418/02 DROIPEN 68 MIGR 92) sieht im Zusammenhang mit der Prostitution von Minderjährigen bzw. der Mitwirkung von Minderjährigen an pornographischen Darbietungen eine Pflicht zur Kriminalisierung der Anwerbung („recruiting into“; Artikel 2 lit. b), der Gewinnerzielung durch andere („profiting from“) und der sonstigen Ausbeutung („or otherwise exploiting“; Artikel 2 lit. a) vor. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten für solche Handlungen bestimmte Mindesthöchststrafen anzudrohen, bei Vorliegen bestimmter qualifizierender Umstände entsprechend höhere Strafen (Artikel 5 Abs. 2 lit. b und c).

Auch Artikel 3 Abs. 1 lit. b des VN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (RV 18 BlgNR XXII. GP) verlangt die Kriminalisierung des Anbietens, Beschaffens, Vermitteln oder Bereitstellens eines Kindes zur Kinderprostitution iSv Artikel 2 lit. b.

Auf Grund dieser Vorgaben empfiehlt es sich, im Anschluss an § 215 einen neuen Straftatbestand zum besonderen Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung vorzusehen, der sich gegen die genannten Aspekte der Förderung von und Gewinnerzielung aus Prostitution und pornographischen Darbietungen richtet.

Zu § 215a:

Tathandlungen nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 sind das Anwerben, Anbieten oder Vermitteln einer minderjährigen Person zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (Satz 1) sowie das Ausnützen einer solchen Person in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

„**Anwerben**“ heißt, jemanden dazu verpflichten, der Prostitution nachzugehen oder an einer pornographischen Darbietung mitzuwirken (vgl. § 104a idF des Entwurfs). „**Anbieten**“ ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Herbeiführung einer persönlichen Annäherung zwischen dem potentiellen „Kunden“ und einer minderjährigen Person zur gewerbsmäßig-entgeltlichen Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung (Prostitution) bereit zu sein; gleiches gilt für die Vermittlung der Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (vgl. auch §§ 213 und 214 idF des Entwurfs). Das Angebot als solches genügt, auf seine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat strafbar sein. Unter „**Vermitteln**“ ist die Herbeiführung einer solchen Annäherung zu verstehen (vgl. §§ 213 und 214 idF des Entwurfs). Ohne Bedeutung für die Strafbarkeit ist, ob die zur Prostitution oder Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung angeworbene, angebotene oder vermittelte Person bereits der Prostitution nachgeht oder nicht. Wird ein unentgeltlicher Sexualkontakt zum Zweck der Erlangung eines eigenen Vermögensvorteils vermittelt, kommt – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Strafbarkeit nach § 214 idF des Entwurfes in Betracht.

Strafbar ist des zweiten Satzes der vorgeschlagenen Bestimmung macht sich, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Ein Vermögensvorteil kann in der Zuwendung von Geld, aber auch von Sachwerten, etwa Kost und Quartier, liegen. „**Ausnützen**“ liegt vor, wenn der Täter für empfangene materielle Vorteile, die über trinkgeldartige Zuwendungen hinausgehen, keine oder nur eine verhältnismäßig geringe Gegenleistung erbringt, wobei hinsichtlich der Zuwendung eines Vermögensvorteils an sich selbst oder einen Dritten Absicht (§ 5 Abs. 2) verlangt wird. Der Täter muss überdies den Umstand in seinen Vorsatz aufgenommen haben, dass er eine minderjährige Person ausnützt, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt. Ein gewisser Konnex zwischen Ausnützen und Prostitution bzw. pornographischer Darbietung wird daher zu verlangen sein, schließlich soll die Bestimmung dem Erzielen von Profiten aus der Prostitution oder pornographischen Darbietung entgegenwirken. Im Unterschied zu § 216 Abs. 1 ist jedoch keine gewerbsmäßige Absicht des Täters erforderlich. Strafbar ist etwa der Täter, der seinem Opfer einen erheblichen Teil seiner Einkünfte abnimmt und dafür nur vage Beschützerdienste leistet, oder wer ihm ein Zimmer zu weit überhöhtem Entgelt vermietet (vgl. z.B. *Philipp* in WrK², § 216 Rz 8 mwN). Unter „**Mitwirken**“ an einer pornographischen Darbietung ist im gegebenen Kontext nicht bereits jede Handlung zur Unterstützung einer solchen Aufführung zu verstehen, sondern nur die direkte (aktive oder passive) Beteiligung am als pornographisch zu wertenden Geschehen, nicht aber etwa das Leisten von Beleuchterdiensten oder ähnliches. Als Grundstrafdrohung wird Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgeschlagen.

Abs. 2 sieht bei Vorliegen der bereits bei den §§ 104a Abs. 4 und 106 Abs. 3 idF des Entwurfes näher erläuterten qualifizierenden Umstände einen erhöhten Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Der durch den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung vorgegebenen Strafdrohung (Artikel 5 Abs. 2 lit. b und c) wird damit Genüge getan; auf die mögliche Kumulierung der Unmündigkeit des Tatopfers mit den übrigen qualifizierenden Umständen in Ansehung einer minderjährigen Person, die an einer pornographischen Darbietung mitwirken soll, wird dabei verzichtet (Art. 5 Abs. 2 lit. c).

Zum Begriff „**Prostitution**“ wird auf die Ausführungen zu § 74 Abs. 1 Z 9 des Entwurfs verwiesen.

In Bezug auf die **Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung** folgt der Entwurf in **Abs. 3** einer Pornographiedefinition, wie sie auch hinsichtlich des zur-Schau-Stellens der Genitalien oder der Schamgegend bei pornographischen Darstellungen Minderjähriger verwendet werden soll.

Das Wort „**Darbietung**“ wird im Zusammenhang mit dem Schutz von Jugendlichen vor einer Konfrontation mit bestimmten entwicklungsgefährdenden Erscheinungen bereits in § 2 Abs. 1 lit. c Pornographiegengesetz gebraucht. Für die Verwendung im Bereich des StGB wäre darunter jede Form der visuell wahrnehmbaren Live-Aufführung oder -Präsentation zu verstehen. Eine bloß zufällige Möglichkeit der Wahrnehmung durch Dritte wird daher nicht ausreichen, denn dem Begriff Darbietung wohnt inne, dass es den Ausführenden oder zumindest dem Inszenierenden oder Veranstalter auf ein Zur-Schau-Stellen des betreffenden Aktes ankommt. Gemeint ist also eine auf die Wahrnehmung durch

Zuschauer abzielende Live-Vorführung, etwa im Rahmen einer Theater- oder Tanzaufführung, einem Striptease oder einer Peep-Show.

Als Überschrift wird zur näheren Umschreibung des Gegenstands der neuen Strafbestimmung „Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“ vorgeschlagen.

Zu Artikel I Z 22 (§ 216 StGB):

In § 216 soll jeweils der Begriff „gewerbsmäßige Unzucht“ durch „Prostitution“ ersetzt werden. Weiters wird eine Anhebung der Strafdrohungen vorgeschlagen, sodass künftig für die „schmarotzerische“ Zuhälterei nach Abs. 1 eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr statt bisher bis zu sechs Monaten, für die „ausbeuterische“ Zuhälterei nach Abs. 2 eine Strafdrohung bis zu zwei Jahren statt bisher bis zu einem Jahr und für die Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (Abs. 3) sowie das Abhalten vom Aufgeben der Prostitution durch Einschüchterung (Abs. 4) eine Strafdrohung bis zu drei Jahren statt bisher bis zu zwei Jahren zum Tragen kommt. Der Tatbestand bleibt inhaltlich jeweils unverändert.

Zu Artikel I Z 23 (§ 217 StGB):

§ 217 soll inhaltlich unverändert bleiben, zumal mit der Entscheidung vom 14.10.1997, 11 Os 109/96 (EvBl. 1998/44 bzw. JBl. 1998, 328) nun auch der 11. Senat des OGH eine von ihm zunächst abgelehnte engere Auslegung des Begriffes „Zuführen“ vertritt (vgl. noch 11 Os 134/93 vom 9.11.1993 gegenüber 12 Os 165/91 vom 20.2.1992, 14 Os 62/93 vom 15.6.1993, 13 Os 17/95 vom 31.5.1995). Nach dieser höchstgerichtlichen Judikatur besteht „Zuführen“ in einer aktiven und gezielten Einflussnahme auf das Tatobjekt zur Verlagerung der gesamten Lebensführung als Prostituierte in einen fremden Staat. Die Eingliederung einer selbständig nach Österreich gereisten ausländischen Prostituierten in ein österreichisches Bordell reicht demgegenüber nicht aus. Eine in der Vergangenheit etwa von der Generalprokuratur geforderte weitergehende Beschränkung des Wortlauts in Abs. 1 auf besondere Abhängigkeitsverhältnisse (vgl. JBl. 1998, 328) wird nicht vorgeschlagen, weil dies den Eindruck einer den internationalen Bemühungen zur verstärkten Bekämpfung des Menschenhandels zuwiderlaufenden und gegenüber internationalen Organisationen auch kaum vertretbaren (Teil-)Entkriminalisierung im Bereich des Menschenhandels erwecken könnte.

Die Schaffung eines nicht auf den grenzüberschreitenden Handel in die Prostitution beschränkten § 104a idF des Entwurfs erfordert jedoch eine Anpassung der Überschrift. Darüber hinaus wäre der Begriff „gewerbsmäßige Unzucht“ durch „Prostitution“ zu ersetzen.

Überschneidungen mit § 104a idF des Entwurfes, der selbst nicht auf ein grenzüberschreitendes Element abstellt, sind in engen Grenzen denkbar. Nur wenn eine wertabwägende Beurteilung des Sachverhalts ergibt, dass der deliktische Gesamtunwert bereits durch § 217 für sich allein abgegolten ist, wird bloße Gesetzeskonkurrenz (Scheinkonkurrenz) vorliegen.

Zu Artikel I Z 24 (§ 218 StGB):

Vorbemerkung:

Nach § 218 idGF macht sich strafbar, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine „unzüchtige“ Handlung vornimmt. Der überwiegende Teil der Verurteilungen nach dieser Bestimmung entfällt auf exhibitionistische Handlungen, worunter nicht schon die Entblößung des Geschlechtsteils, sondern erst die öffentliche Onanie zu verstehen ist. Strafbar wäre aber z.B. auch die öffentliche Vornahme des Geschlechtsverkehrs.

Ein spezieller Konfrontationsschutz für Jugendliche ist in § 208 normiert. Der Schutz der Allgemeinheit vor öffentlicher Belästigung hingegen erscheint – ähnlich wie die Regelung der zulässigen Formen der Prostitutionsausübung – eher als eine Aufgabe der Sittenpolizei und damit des Verwaltungsrechts als eine des gerichtlichen Strafrechts. Durchaus sinnvoll wäre hingegen ein Schutz des Einzelnen vor sexueller Belästigung u.a. durch Exhibitionismus, da solche Handlungen vom Betroffenen als irritierender und bedrohlicher empfunden werden, wenn sie vor ihm allein – etwa nachts in einer unbelebten Straße, im Hausflur oder in einem Zugabteil – vorgenommen werden (vgl. *Philipp* in WrK², § 218 Rz 4). Im schweizerischen und liechtensteinischen Recht etwa gibt es eigene Straftatbestände gegen sexuelle Belästigung (§ 198 schwStGB bzw. § 203 flStGB). Auch § 183 dStGB stellt auf die Belästigung einer konkreten Person durch eine exhibitionistische Handlung ab.

Die Beschränkung eines Deliktes gegen sexuelle Belästigung auf exhibitionistische Handlungen erschiene im Sinne eines Schutzes der sexuellen Integrität jedoch zu eng. So stellt etwa auch die intensive Betastung unmittelbar geschlechtsspezifischer Körperpartien des Opfers einen Eingriff in dessen Intimsphäre dar, der von diesem im Fall der ungewollten Berührung in der Regel als irritierender und unangenehmer Übergriff empfunden wird. Nicht immer wird der Tatbestand der geschlechtlichen

Nötigung nach § 202 StGB erfüllt sein. Zwar bestehen im Bereich des Dienst- und Arbeitsrechts gewisse Handhaben u.a. gegen sexuelle Belästigung (vgl. § 69 Abs. 2 ArbVG, § 2 Abs. 1b des Gleichbehandlungsgesetzes, § 7 Abs. 2 B-GBG und § 29 Abs. 3 UniStG), doch erscheint es an der Zeit, die gesellschaftliche Missbilligung solcher nicht nur am Arbeitsplatz erfolgender Übergriffe zum besseren Schutz der – zumeist weiblichen – Betroffenen in einem gerichtlichen Straftatbestand zum Ausdruck zu bringen.

Aus diesen Erwägungen schlägt der Entwurf eine völlige Neugestaltung von § 218 als Delikt gegen sexuelle Belästigung vor.

Zu § 218:

Tatbestandsmäßig ist die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung, wenn dies mit dem Vorsatz geschieht, einen anderen zu belästigen. Es kann sich dabei einerseits um eine sexual sinnbezogene Manipulation des Täters am eigenen Körper (Onanie), andererseits aber auch um eine geschlechtliche Handlung am Opfer handeln. **Belästigungsvorsatz** ist dann gegeben, wenn eine andere Person nach dem Vorsatz des Täters die Handlung des Täters (auch in ihrer sexuellen Tendenz) erkennen kann und sie beim Opfer zu einer negativen Gefühlsempfindung von einigem Gewicht, etwa Schrecken, Ekel oder Ärger führen kann (vgl. *Horn/Wolters* in SK dStGB II⁷, § 183 Rz 3); bedingter Vorsatz genügt. Keine Belästigung würde etwa die Erregung von Mitleid, Verwunderung oder Vergnügen über einen solchen Vorgang darstellen. Vom Betroffenen – etwa im Zuge einer körperlichen Annäherung oder im Rahmen einer bestehenden Intimbeziehung - gewünschte Berührungen fallen demnach nicht darunter.

Der Entwurf schlägt vor, für die Deliktsbegehung wie in § 218 idGF eine Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen vorzusehen. Dass auch hinsichtlich ausschließlich exhibitionistischer Straftäter kein Bedarf besteht, eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21) zu ermöglichen, welche erst bei Begehung einer Anlasstat erfolgen könnte, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, hat eine im Auftrag des deutschen Bundesministeriums der Justiz erstellte Studie (Jörg-Martin *Jehle* und Sabine *Hohmann*, Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, Universität Göttingen 2002) bestätigt. Demnach besteht bei dieser Tätergruppe keine besondere Gefährlichkeit in Bezug auf sexuelle oder sonstige Gewaltdelikte.

Um das staatliche Verfolgungsrecht erst entstehen zu lassen, wenn ein Verfolgungsantrag des Opfers vorliegt und dem Gericht nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 4 StPO), wird vorgeschlagen, die Bestimmung als Antragsdelikt zu gestalten (Abs. 2).

Zu Artikel I Z 25 (§ 219 StGB):

§ 219 idGF (Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs) schützt das Interesse des Einzelnen, in der Öffentlichkeit nicht ungewollt mit Ankündigungen konfrontiert zu werden, die auf die Herbeiführung eines geschlechtlichen Verkehrs abzielen. Im strafwürdigen Bereich erscheinen die Bestimmungen des Pornographiegengesetzes ausreichend, zumal die Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen oder die Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen nach § 282 StGB strafbar wäre. Darüber hinaus scheint aber heutzutage kein Bedarf mehr für ein strafrechtliches Verbot zu bestehen. Im Sinne der zahlreichen Stimmen, die diese Bestimmung für verzichtbar erachten (vgl. z.B. *Kienapfel/Schmoller*, BT III §§ 218-220a Rz 4; *Philipp* in WrK², § 219 Rz 1 mwN), wird daher deren ersatzlose Streichung vorgeschlagen. Entsprechend dem ultima-ratio Prinzip des Strafrechts wäre die allenfalls für notwendig erachtete Unterbindung unerwünschter Ankündigungsformen an öffentlichen Orten – ähnlich wie bei den Regelungen über die zulässigen Formen der Prostitutionsausübung im Rahmen der Sittenpolizei – Sache des Verwaltungsrechts.

Auf Grund ähnlicher Erwägungen könnte auch die Aufhebung von § 220a StGB (Werbung für Unzucht mit Tieren) in Betracht gezogen werden (vgl. *Philipp* in WrK², § 220a Rz 1, *Schick* in WrK², Vorbem §§ 201ff Rz 2).

Zu Artikel I Z 26 (§ 277 Abs. 1 StGB):

Die Änderung des Überschrift von § 217 macht eine entsprechende Anpassung in § 277 Abs. 1 erforderlich. Inhaltlich wird die Bestimmung dadurch nicht verändert.

Zu Artikel I Z 27 (§ 278 Abs. 2 StGB):

Menschenhandel iSd vorgeschlagenen § 104a stellt ein zunehmend an Bedeutung gewinnendes Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität dar. Strafbare Handlungen nach § 104a Abs. 2, 3 und 4 idF des Entwurfs sind auf Grund ihrer Strafdrohung als Verbrechen (§ 17 Abs. 1) eingestuft und bedürften grundsätzlich keiner besonderen Erwähnung, um durch § 278 (Kriminelle Vereinigung) erfasst zu werden. Um aber auch das Vergehen nach § 104a Abs. 1 in den Kreis der Vereinigungsdelikte

einzu beziehen, wird die Aufnahme der Bestimmung in die Aufzählung der ausdrücklich erfassten Vergehen vorgeschlagen.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Zu Artikel II Z 1 (§ 9 Abs. 1 Z 1 StPO):

Nach der in Art. I Z 15 vorgeschlagenen Neufassung des § 207a StGB soll das Verschaffen und der Besitz einer pornographischen Darstellung einer minderjährigen Person mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sein (Abs. 3), weshalb die Verfolgung und Bestrafung wegen dieses Delikts auf Grund der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 1 StPO den Bezirksgerichten zugewiesen wäre. Dies bereitet einerseits Probleme, wenn sich ein zunächst bestehender Verdacht nach § 207a Abs. 1 StGB nicht weiter konkretisieren lässt (vermeidbarer Verfahrensaufwand durch Abtretung), andererseits sind im bezirksgerichtlichen Verfahren weder Bankauskünfte nach § 145a StPO noch die (für die Durchsuchung von Dateien und Computern analog anzuwendende) Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Öffnung von Briefen (§ 452 Z 4 StPO) zulässig. Aus diesen Gründen soll der Tatbestand des § 207a Abs. 3 StGB in den Katalog jener Delikte aufgenommen werden, die trotz ihrer Strafdrohung nicht der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen.

Zu Artikel II Z 2 (§ 13 Abs. 2 Z 4 StPO):

Es handelt sich um Folgeanpassungen einerseits im Hinblick auf den durch Art. I Z 11 geänderten Tatbestand des § 201 StGB, dessen Grundtatbestand wegen der Verschmelzung von § 201 Abs. 1 und 2 nunmehr gänzlich dem § 13 Abs. 2 Z 1 zu subsumieren ist, sowie andererseits wegen der neuen Bezeichnung des § 205 StGB.

Zu Artikel II Z 3, 4 und 5 (§§ 41 Abs. 1, 162a und 393 Abs. 3 StPO):

Bereits seit geraumer Zeit wird es aus rechtstaatlicher Sicht als unerträglich angesehen, dass der Beschuldigte in einer kontradiktorischen Vernehmung nach § 162a StPO nicht durch einen Verteidiger vertreten sein muss, obwohl das Ergebnis der Vernehmung durch Verlesung bzw. Vorführung der Ton- und Bildaufnahmen in die Hauptverhandlung eingeführt und im Urteil nicht selten als das wichtigste Beweismittel verwertet werden darf. In den Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung des 15. Österreichischen Juristentages 2003 in Innsbruck wurde einhellig gefordert, dem Beschuldigten in dieser Situation eine wirksame Verteidigungsmöglichkeit einzuräumen. Diese Forderung erscheint aus grundsätzlichen Überlegungen gerechtfertigt, weshalb der Beschuldigte für die Beteiligung an einer kontradiktorischen Vernehmung, die der Sache nach eine Verlagerung einer sonst der Hauptverhandlung vorbehaltenen Beweisaufnahme in das Vorverfahren bedeutet, eines Verteidigers bedürfen soll (notwendige Verteidigung - § 41 Abs. 1 StPO). Im § 162a Abs. 1 StPO soll zusätzlich klargestellt werden, dass der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten sein muss. Die damit allenfalls verbundenen Zeitverluste auf Grund von Ladung, Belehrung und allfälliger Beigebugung eines Verfahrenshilfeverteidigers sind im Interesse einer wirksamen Verteidigung hinzunehmen. Da es sich in manchen Fällen als notwendig erweist, Zeugen rasch und noch während der ersten Haftfrist zu vernehmen (z. B. im Fall der drohenden Abschiebung), soll ein allenfalls bestellter Pflichtverteidiger für diese zusätzliche Vertretungstätigkeit einen besonderen Entlohnungsanspruch erhalten.

Zu Artikel III (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Die Änderungen der §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 GOG lassen sich auf die in Art. I Z 10 vorgeschlagene neue Überschrift des 10. Abschnittes des StGB zurückführen; die Ergänzung des § 98 übernimmt an systematisch richtiger Stelle die Bestimmung des Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2003 (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Gerichtsorganisationsgesetzes).

Zu Artikel IV (Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes):

Allgemeines

Mit Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2002, G 151/02, BGBl. I Nr. 6/2003, wurde der zweite Satz des § 33 Abs. 5 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, der gelautet hatte: „Gegen den Beschluß, der zu begründen ist, ist kein Rechtsmittel zulässig“, als verfassungswidrig aufgehoben. Der VfGH hat diese Aufhebung unter anderem damit begründet, dass das rechtsstaatliche Prinzip des Bundesverfassungsrechts Rechtsschutzeinrichtungen, die „ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber ausweisen“, gebiete. Überdies müsse einem (potentiell) in seinen Rechten nach der EMRK Verletzten gemäß Artikel 13 EMRK eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz eingeräumt werden.

Zufolge dieses Erkenntnisses sehen die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen des ARHG über das Auslieferungsverfahren ein zweiinstanzliches Verfahren vor. Sie konzentrieren das Auslieferungsverfahren jetzt beim Untersuchungsrichter, der – allenfalls nach Durchführung einer Verhandlung – mit Beschluss über die Zulässigkeit einer Auslieferung zu entscheiden hat, soweit sich die betroffene Person nicht überhaupt mit ihrer Auslieferung einverstanden erklärte. Gegen diesen Beschluss des Untersuchungsrichters ist nunmehr die an den Gerichtshof zweiter Instanz zu richtende Beschwerde vorgesehen, die sowohl von der auszuliefernden Person als auch vom Staatsanwalt ergriffen werden kann. Der Gerichtshof zweiter Instanz wird daher in Zukunft als Beschwerdegericht endgültig über die Zulässigkeit einer Auslieferung entscheiden.

Der OGH legte in seinem Urteil vom 9. April 2002, 14 Os 8/02, die Systematik des ARHG – insbesondere des § 19 ARHG – dahingehend aus, dass die Kompetenz zur Prüfung von Auslieferungsersuchen zwischen den Gerichten und dem Bundesminister für Justiz geteilt sei. Der Bundesminister für Justiz hätte nach dieser Ansicht selbstständig über verschiedene völkerrechtliche Auslieferungsverbote zu entscheiden. Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der § 31, 33 und 34 ARHG stellen klar, dass die rechtliche Prüfung des Auslieferungsbegehrens ausschließlich den Gerichten – also vor allem dem Untersuchungsrichter und im Beschwerdefall auch dem Gerichtshof zweiter Instanz – obliegt. Sie haben alle sich aus zwischenstaatlichen Rechtsquellen ergebenden Auslieferungsvoraussetzungen bzw. Auslieferungshindernisse zu prüfen und über die sich daraus sowie aus dem innerstaatlichen Recht ergebende Rechtsstellung der betroffenen Person zu entscheiden. Der Bundesminister für Justiz, der wie schon bisher an alle die Auslieferung für unzulässig erklärenden Entscheidungen der Gerichte gebunden ist, kann auf Grund der geänderten Bestimmungen eine Auslieferung nur mehr aus allgemeinen politischen oder die Rechtsstellung der auszuliefernden Person nicht unmittelbar betreffenden völkerrechtlichen Erwägungen ablehnen. Er ist damit in Hinkunft weitgehend auch an die Auslieferung für zulässig erklärende Entscheidungen der Gerichte gebunden.

Die oben dargelegten Änderungen stellen das Kernstück des Artikels IV dar. Die übrigen Bestimmungen tragen der Entwicklung auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen und den Bedürfnissen der Praxis – teils nur nach Klarstellung – Rechnung.

Zu Artikel IV Z 3 und 14 (§ 26 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 ARHG):

In beiden Bestimmungen hat der Hinweis auf den Jugendgerichtshof Wien zu entfallen. Zwar sieht Art. III § 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz 1896 geändert werden, BGBl. I Nr. 30/2003, eine generelle Berichtigung von Verweisungen in anderen Bundesgesetzen auf den mit der erwähnten Novelle aufgelösten Jugendgerichtshof Wien vor, doch sollte im vorliegenden Zusammenhang zur Klarstellung und Bereinigung des Textes eine ausdrückliche Anpassung erfolgen.

Zu Artikel IV Z 1 (§ 29 ARHG):

Die betroffene Person ist vor der Verhängung der Auslieferungshaft über ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu belehren. Mit dieser neu geschaffenen Bestimmung wird dem grundlegend umgestalteten § 31 und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass nunmehr der Untersuchungsrichter über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet und daher das von ihm zu führende Verfahren an die bisher für das in erster Instanz tätige Oberlandesgericht geltenden Regeln und Garantien angeglichen werden muss. Auf Grund der Verteidigerbestellung nach § 29 Abs. 4 ARHG ist sicher gestellt, dass ein solcher Antrag entweder sogleich oder nach Vorliegen der Auslieferungsunterlagen vom Verteidiger gestellt werden kann. Auf eine Befristung für einen solchen Antrag wurde verzichtet.

Zu Artikel IV Z 6 (§ 31 ARHG):

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 31 dienen in ihrer Gesamtheit dazu, jene Verfahrensvorschriften, die bisher nach § 33 ARHG für das Auslieferungsverfahren vor dem Gerichtshof zweiter Instanz gegolten haben, nach entsprechender Anpassung für das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter, der gemäß Abs. 1 in Hinkunft den Beschluss über die Zulässigkeit zu fassen hat, zu übernehmen.

Die weiteren Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 regeln das Verfahren im Detail: Eine Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter findet immer statt, wenn dieser sie für notwendig erachtet. Außerdem kann sie entweder von der betroffenen Person oder vom Staatsanwalt beantragt werden. Darüber wird die betroffene Person entweder bei der Verhängung der Auslieferungshaft (§ 29 Abs. 3) oder bei der Vernehmung zum Auslieferungsersuchen (§ 31 Abs. 1) belehrt. Bis zur Entscheidung des Untersuchungsrichters über die Zulässigkeit der Auslieferung oder Durchführung einer amtswegigen Verhandlung können Anträge auf Durchführung einer Verhandlung gestellt werden.

Die Verhandlung, für die Verteidigerzwang herrscht, ist öffentlich, auch wenn sie hinsichtlich Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden, im Rahmen einer Haftverhandlung stattzufinden hat. Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu verkünden und zu begründen. Dagegen steht der betroffenen Person und dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Beschlussausfertigung einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Dort ist eine Verhandlung über die Beschwerde durchzuführen, wenn der Untersuchungsrichter trotz Antrags der betroffenen Person ohne Verhandlung entschieden hat.

Zu Artikel IV Z 7 (§ 32 ARHG):

Die Änderung in Abs. 1 beinhaltet eine Klarstellung, deren Notwendigkeit sich aus der Praxis des Auslieferungsverfahrens ergeben hat.

Zu Abs. 2: Bislang konnte nach § 32 ARHG die betroffene Person ihre Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung bis zur Anordnung der Übergabe durch den Bundesminister für Justiz widerrufen.

Art. 7 Abs. 4 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. März 1995, BGBl. III Nr. 169/2000, geht von einer Unwiderruflichkeit der Zustimmungserklärung aus. Dieser – auch in vergleichbaren Gesetzen anderer Staaten enthaltene – Grundsatz soll nunmehr in das ARHG übernommen werden. Da aber eine Person, die sich in Auslieferungshaft befindet, ihre Zustimmung nur in der ersten Haftverhandlung rechtswirksam erklären kann, ist die Möglichkeit der Beratung mit einem Anwalt weiterhin sichergestellt.

Zu Artikel IV Z 8 (§ 33 ARHG):

§ 33 in seiner Gesamtheit stellt nunmehr unmissverständlich außer Zweifel, dass die rechtliche Prüfung des Auslieferungsersuchens eines anderen Staates ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Auch die Detailbestimmungen dienen dem Ziel weiterer Klarstellungen:

So hat sich der Prüfungsumfang hinsichtlich ausländischer Auslieferungsersuchen bislang aus verschiedenen Bestimmungen des ARHG ergeben. Diese bisher verstreuten, vor allem in den §§ 29 und 35 enthaltenen Vorschriften werden nunmehr im Interesse der Übersichtlichkeit in § 33 Abs. 1 und 2 zusammen gefasst.

Vor allem § 33 Abs. 3 aber stellt ausdrücklich klar, dass alle gesetzlichen und völkerrechtlichen Auslieferungsvoraussetzungen oder Auslieferungshindernisse vom Untersuchungsrichter - bzw. vom Oberlandesgericht als Beschwerdegericht - umfassend zu prüfen und in der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu berücksichtigen sind. (Dementsprechend wurde auch § 34 geändert, so dass der Bundesminister für Justiz eine rechtsrichtig für zulässig erklärte Auslieferung nur mehr aus politischen oder allgemeinen, die Rechtsstellung der auszuliefernden Person nicht unmittelbar betreffenden völkerrechtlichen Erwägungen ablehnen kann. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 34 unten.) Aus den Worten „für die Auslieferung der betroffenen Person“ ist abzuleiten, dass alle subjektiven Rechte, die sich aus den zu beachtenden Rechtsquellen ergeben, vom Gericht zu berücksichtigen sind.

Damit wird aber auch die auch vom OGH mit Urteil vom 9. April 2002, 14 Os 8/02, problematisierte Kompetenzverteilung zwischen dem Bereich der Rechtsprechung und dem Bundesminister für Justiz deutlicher als bisher geregelt. Die Gerichte haben neben den jeweils zur Anwendung kommenden auslieferungsrechtlichen, strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen auch alle sich allenfalls aus der EMRK und ihren Zusatzprotokollen ergebenden Auslieferungshindernisse zu prüfen, soweit diese unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR bei Auslieferungen zur Anwendung gelangen.

Wie schon bisher bestimmt § 19 ARHG auch weiterhin jenen Kernbereich der EMRK, der bei Auslieferungen immer zu berücksichtigen ist. In diesem Umfang gehen daher die Bestimmungen der EMRK den Verpflichtungen aus bilateralen oder multilateralen Auslieferungsvereinbarungen immer vor. Auslieferungshindernisse, die sich möglicherweise aus anderen Bestimmungen der EMRK oder ihrer Zusatzprotokolle ergeben, sind vom Gericht bei der Prüfung der Zulässigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Hindernisse nach der Rechtsprechung des EGMR einer Auslieferung entgegen stehen.

Bei Auslieferungen im Verhältnis zu Vertragsparteien der EMRK kommt den sich aus der Konvention und ihren Zusatzprotokollen allenfalls ergebenden Ablehnungsgründen eine besondere Bedeutung zu, wobei jedoch stets zu berücksichtigen sein wird, ob und gegebenenfalls inwieweit die betroffene Person die von ihr im Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates eingewandten Konventionsverletzungen bereits im ersuchenden Staat oder vor dem EGMR bekämpft bzw. aus welchen Gründen sie dies unterlassen hat.

Zu Artikel IV Z 9 (§ 34 ARHG):

Zunächst ist auf das bereits zu § 33 Abs. 3 (oben) Gesagte anzuknüpfen. An die nunmehr vorgesehene alleinige Zuständigkeit der Gerichte zur umfassenden Prüfung des Auslieferungersuchens in rechtlicher Hinsicht wird der Handlungsspielraum des Bundesministers für Justiz hinsichtlich der Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung angepasst. Jedenfalls ist er auch weiterhin an jene rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte gebunden, mit denen eine Auslieferung für unzulässig erklärt wird.

Eine vom Gericht für zulässig erklärte Auslieferung hingegen kann vom Bundesminister für Justiz nur aus politischen Erwägungen („Interessen der Republik Österreich“) oder aus allgemeinen völkerrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Solche Erwägungen oder Gründe liegen ausschließlich in Bereichen, die die Rechtsstellung der betroffenen Person, also deren subjektive Rechte, nicht unmittelbar berühren.

Zu Artikel IV Z 11 (§ 37 ARHG):

Die Übergabe der auszuliefernden Person ist nach § 36 Abs. 1 ARHG durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen. Die vorgeschlagene Änderung dient lediglich zur Klarstellung, dass auch jede Entscheidung über einen Aufschub der Übergabe ausschließlich in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters fällt.

Zu Artikel IV Z 12 (§ 39 ARHG):

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens fällt nunmehr in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters. Nach § 9 Abs. 1 ARHG ist die Strafprozessordnung 1975 (StPO) insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen des ARHG nicht anderes ergibt. Daher steht nach § 357 Abs. 3 StPO gegen Beschlüsse über die Wiederaufnahme die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme ist § 68 Abs. 3 StPO anzuwenden, so dass der in derselben Sache tätig gewesene Untersuchungsrichter von der Entscheidung ausgeschlossen ist.

Zu Artikel IV Z 15 (§ 70 ARHG):

Der Grundsatz der Spezialität erfordert unter anderem, dass bei einer Auslieferung zur Strafvollstreckung nur jene Teile der verhängten Strafe vollstreckt werden, die auf Handlungen entfallen, hinsichtlich derer die Auslieferung bewilligt wurde.

In der Praxis des Auslieferungsverkehrs mit anderen Staaten hat sich in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit ergeben, schon während des Auslieferungsverfahrens dem ersuchten Staat bekannt zu geben, welche Teile der vom Gericht verhängten Freiheitsstrafe auf die einzelnen strafbaren Handlungen entfallen. Durch die nunmehr vorgeschlagene Möglichkeit, hierüber eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, soll es den Behörden des ersuchten Staates ermöglicht werden, als Grundlage ihrer Entscheidung die Verhältnismäßigkeit und die Höchstdauer der Auslieferungshaft besser zu beurteilen.

Auf Grundlage des nach § 28 Abs. 1 StGB geltenden Absorptionsprinzips ist die Strafe bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nach der höchsten angedrohten Strafe zu bestimmen. Die nach § 70 Abs. 4 ARHG auf die einzelnen strafbaren Handlungen entfallenden Strafen sind daher jeweils ohne Rücksicht auf die insgesamt verhängte Strafe zu bestimmen. Die Summe dieser Strafen kann daher die insgesamt verhängte Strafe übersteigen.

Zu Artikel IV Z 16 (§ 76 ARHG):

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 23. März 1983, BGBl. Nr. 524/1986, sowie alle von Österreich abgeschlossenen bilateralen Verträge über die wechselseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen erfordern für eine Übertragung der Strafvollstreckung die Zustimmung des Strafgefangenen.

Gemäß § 76 Abs. 9 ARHG in der geltenden Fassung ist der Betroffene vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung zu hören, wenn er sich im Inland befindet, so dass die Frage der Widerruflichkeit seiner Erklärungen bisher nicht ausdrücklich geregelt war. In Zukunft hingegen soll eine nach Belehrung zu gerichtlichem Protokoll abgegebene Zustimmungserklärung der verurteilten Person unwiderruflich sein. Damit soll das Verfahren zur Übertragung der Strafvollstreckung an den Heimatstaat des Verurteilten effizienter gestaltet werden.

Dieses Verfahren erfordert zunächst in Österreich einen oft nicht unbeträchtlichen Aufwand – vor allem in den vielen Fällen, in denen die meist umfangreichen Unterlagen mit beglaubigten Übersetzungen versehen werden müssen. Die nach Belehrung durch den Richter erteilte Zustimmung des Strafgefangenen zur Übertragung der Strafvollstreckung ist aber auch die Grundlage für das vom Vollstreckungsstaat durchzuführende Exequaturverfahren. Dem Vollstreckungsstaat sollte im Hinblick auf den hohen Verfahrensaufwand die Gewähr geboten werden, dass die Zustimmung wenigstens nach

österreichischem Recht nicht widerrufen werden kann. Auch bei Unwiderruflichkeit der Zustimmung des Strafgefangenen kann der Bundesminister für Justiz die Überstellung bis zur tatsächlichen Übergabe ablehnen.

Art. 3 Abs. 4 des von Österreich am 7. Dezember 2000 ratifizierten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, BGBl. III Nr. 26/2001, berechtigt den Urteilsstaat, auch ohne Zustimmung der verurteilten Person um die Übernahme der Strafvollstreckung zu ersuchen, wenn gegen die verurteilte Person eine Verwaltungs- oder Gerichtsanordnung vorliegt, die es ihr nicht gestattet, nach der Entlassung aus der Haft im Urteilsstaat zu bleiben. Der Verurteilte hat keinen Anspruch darauf, dass ein Vollstreckungsersuchen gestellt oder nicht gestellt wird, und ist daher durch die diesbezügliche Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz in einem subjektiv-öffentlichen Recht nicht verletzt (Erkenntnis des VwGH vom 14. Jänner 1987, 86/01/0255). Um die Möglichkeiten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ausschöpfen zu können, wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Rechtsanspruch des Verurteilten, der im Exequaturverfahren des Vollstreckungsstaats Parteistellung genießt, nach § 76 ARHG nicht besteht.

Textgegenüberstellung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Abschöpfung der Bereicherung

§ 20c. (1) Der Verfall ist ausgeschlossen, soweit

1. an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der strafbaren Handlung oder an der kriminellen Organisation nicht beteiligt sind, oder
2. ...

Verlängerung der Verjährungsfrist

§ 58. (1) ...

(2) ...

(3) ...

1.

2. ...

3. die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213.

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

1. ...

2 ...

3 ...

Abschöpfung der Bereicherung

§ 20c. (1) Der Verfall ist ausgeschlossen, soweit

1. an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der strafbaren Handlung oder an der kriminellen Organisation oder **terroristischen Vereinigung** nicht beteiligt sind, oder
2. ...

Verlängerung der Verjährungsfrist

§ 58. (1) ...

(2) ...

(3) ...

1. ...

2. ...

3. die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, **207b**, 212 oder 213.

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

1.

2 ...

3 ...

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), kriminelle Organisation (§ 278a Abs. 1) und die nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5, 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;

4a. schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 207) und pornographische Darstellungen mit Unmündigen nach § 207a Abs. 1 und 2, wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

...

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. ...
2. ...
3. ...

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist;

4a. Beamter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union: jeder, der nach dem Strafrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Beamter oder Amtsträger ist und auch bei sinngemäßer Anwendung der Z 4 Beamter wäre;

4b. Gemeinschaftsbeamter: jeder, der Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist oder der den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (**104a**), **grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217)**, Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), kriminelle Organisation (§ 278a Abs. 1) und die nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5, 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;

4a. schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), **pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2 und sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 3**, wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

...

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. ...
2. ...
3. ...

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; **als Beamter gilt auch, wer nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;**

4a. Beamter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union: jeder, der nach dem Strafrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Beamter oder Amtsträger ist und auch bei sinngemäßer Anwendung der Z 4 Beamter wäre;

4b. Gemeinschaftsbeamter: jeder, der Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist oder der den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort

mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen; Gemeinschaftsbeamte sind auch die Mitglieder von Einrichtungen, die nach den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen, die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie die Organwalter und Bediensteten des Europäischen Polizeiamtes (Europol);

4c. ausländischer Beamter: jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt oder der Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen Organisation ist;

5. ...

6. ...

7. ...

8. Computersystem: sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen.

(2) ...

Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Frau

§ 100. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die geisteskrank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, entführt, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat ein an der Tat Beteiligter (§ 12) die Entführte geheiratet, so wird der Täter nur bestraft, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist.

Entführung einer unmündigen Person

§ 101. Wer eine unmündige Person entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder

mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen; Gemeinschaftsbeamte sind auch die Mitglieder von Einrichtungen, die nach den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen, die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie die Organwalter und Bediensteten des Europäischen Polizeiamtes (Europol);

4c. ausländischer Beamter: jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt oder der Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen Organisation ist;

5. ...

6. ...

7. ...

8. Computersystem: sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen;

9. Prostitution: die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(2) ...

Entführung einer wehrlosen Person

§ 100. Wer eine Person, die psychisch krank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(entfällt)

Entführung einer unmündigen Person

§ 101. Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder

der Unzucht zuzuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Menschenhandel

§ 104a. (1) Wer eine Person in der Absicht, sie sexuell, durch eine rechtswidrige Organentnahme oder ihre Arbeitskraft auszubeuten oder einer solchen Ausbeutung durch einen Dritten zuzuführen, unter Täuschung über dieses Vorhaben, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer psychischen Krankheit oder eines Zustands, der sie zum Widerstand unfähig macht, unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, durch Einschüchterung oder durch Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über sie anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder sonst aufnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person zu einem der in Abs. 1 genannten Zwecke anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder sonst aufnimmt oder wer einem anderen eine minderjährige Person zu einem solchen Zweck anbietet.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine Person unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung zu einem der in Abs. 1 genannten Zwecke anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder sonst aufnimmt.

(4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Verbotene Adoptionsvermittlung

§ 104b. (1) Wer bewirkt, dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch einen Dritten zustimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Annehmende und Wahlkinder, zwischen denen die Adoption vermittelt wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

Schwere Nötigung

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
2. den Genötigten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder
3. den Genötigten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlaßt, die besonders wichtige Interessen des Genötigten oder eines Dritten verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Genötigten oder eines anderen zur Folge hat, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten (§ 126a Abs. 2) oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

Zehnter Abschnitt

Schwere Nötigung

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
2. **die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder**
3. **die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,**

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch **der genötigten oder einer anderen Person zur Folge hat, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.**

(3) **Wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.**

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

Zehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit**Vergewaltigung**

§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Schwerer Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung**Vergewaltigung**

§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft

(entfällt)

§ 203. (1) Wer eine der in den §§ 201 Abs. 2 und 202 mit Strafe bedrohten Taten an seinem Ehegatten oder an der Person begeht, mit der er in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, ist nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen, sofern keine der im § 201 Abs. 3 oder im § 202 Abs. 2 bezeichneten Folgen eingetreten ist und die Tat von keinem der dort genannten Umstände begleitet war.

(2) Wurde eine der im § 201 oder im § 202 mit Strafe bedrohten Taten am Ehegatten oder an der Person begangen, mit der der Täter in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, so kann von der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, wenn die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann.

Schändung

§ 205. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, außer dem Fall des Abs. 1 zur Unzucht mißbraucht oder zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen Person

§ 205. (1) Wer mit einer Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer psychischen Krankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen psychischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung einer solchen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die sich in einem der im Abs. 1 bezeichneten Zustände befindet, unter Ausnützung dieses Zustands außer dem Fall des Abs. 1 eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder diese Person zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Pornographische Darstellungen mit Unmündigen

§ 207a. (1) Wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier, deren Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, daß es bei ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist,

1. herstellt oder zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überläßt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung mit Unmündigen (Abs. 1) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1, 2 und 3 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt,
2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
3. einem anderen anbietet, verschafft, überläßt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Anwendung schwerer Gewalt oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder wer durch die Tat das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr einen besonders schweren Nachteil zufügt.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier

handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt.

(6) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist auch nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

§ 208. (1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe **bis zu zwei Jahren** zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212. (1) Wer sein minderjähriges Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel und wer unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212. (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten Person, seinem

Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person diese zur Unzucht mißbraucht oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt einer Krankenanstalt oder Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als ein in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter eine in der Anstalt betreute Person oder
 2. als Beamter eine Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,
- unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber entweder zur Unzucht mißbraucht oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Kuppelei

§ 213. (1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zur Unzucht mit einer anderen Person verleitet oder einer solchen Unzucht zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) ...

Entgeltliche Förderung fremder Unzucht

§ 214. Wer eine Person der Unzucht mit einer anderen Person zuführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel,

2. mit seinem minderjährigen Bruder oder Stiefbruder oder seiner minderjährigen Schwester oder Stiefschwester unter Ausnützung seiner altersbedingten Überlegenheit oder

3. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

- 1. als Arzt, Psychiater oder Psychotherapeut oder als im Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf tätige Person mit einer berufsmäßig betreuten Person,**
 2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als ein in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter **mit einer in der Anstalt betreuten Person oder**
 3. als Beamter **mit einer Person,** die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,
- unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber **eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.**

Kuppelei

§ 213. (1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen **zu einer geschlechtlichen Handlung** mit einer anderen Person verleitet oder **die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt,** ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2)...

Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 214. Wer **die persönliche Annäherung von Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt,** um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Förderung gewerbsmäßiger Unzucht

§ 215. Wer eine Person der gewerbsmäßigen Unzucht zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Unzucht vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als

bestrafen, wenn eine der vermittelten Personen minderjährig ist.

Zuführen zur Prostitution

§ 215. Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a. (1) Wer eine minderjährige Person, mag sich auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist

Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben.

Menschenhandel

§ 217. (1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sein, dieser Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewerbsmäßige Unzucht treibe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Öffentliche unzüchtige Handlungen

§ 218. Wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine unzüchtige Handlung vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs

§ 219. Wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, und die nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

mit Freiheitsstrafe bis zu **drei** Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei** Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person abhält, die **Prostitution** aufzugeben.

Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§ 217. (1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der **Prostitution nachgehen, der Prostitution** in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, **der Prostitution nachgehe**, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Sexuelle Belästigung

§ 218. (1) Wer mit dem Vorsatz, einen anderen zu belästigen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag der belästigten Person zu verfolgen.

(entfällt.)

Verbrecherisches Komplott

§ 277. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186, eines Menschenhandels (§ 217) oder einer nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlung verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) ...

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) ...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 304 oder 307 oder nach den §§ 104 oder 105 des Fremdenengesetzes ausgeführt werden.

(3) ...

(4) ...

Verbrecherisches Komplott

§ 277. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186, eines **grenzüberschreitenden Prostitutionshandels** (§ 217) oder einer nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlung verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) ...

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) ...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ **104a**, 165, 177b, 233 bis 239, 304 oder 307 oder nach den §§ 104 oder 105 des Fremdenengesetzes ausgeführt werden.

(3) ...

(4) ...

Artikel II Änderungen der Strafprozessordnung

I. Bezirksgerichte

§ 9. (1) Den Bezirksgerichten obliegt:

1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der Vergehen der Nötigung (§ 105 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), der

I. Bezirksgerichte

§ 9. (1) Den Bezirksgerichten obliegt:

1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der Vergehen der Nötigung (§ 105 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), der

fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB) **und** des fahrlässigen umweltgefährdenden Behandelns von Abfällen (§ 181c StGB) sowie mit Ausnahme der den Geschworenengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen.

2. ...

§ 13. (1) Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Tätigkeit gemäß § 10 Z. 2 durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z. 2) obliegt dem Schöffengericht in den Fällen

1. der Androhung einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt (§ 8 Abs. 3 erster Satz),
2. der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und der Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB),
3. des räuberischen Diebstahls (§ 131 StGB), der Gewaltanwendung eines Wilderers (§ 140 StGB) und des minder schweren Raubes nach § 142 Abs. 2 StGB,
4. der Vergewaltigung (§ 201 StGB), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB),
5. ...

§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 4 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,
3. wenn und solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet,
4. ...

fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB), des fahrlässigen umweltgefährdenden Behandelns von Abfällen (§ 181c StGB) **und der pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs. 3 StGB)** sowie mit Ausnahme der den Geschworenengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen.

2. ...

§ 13. (1) Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Tätigkeit gemäß § 10 Z. 2 durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z. 2) obliegt dem Schöffengericht in den Fällen

1. der Androhung einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt (§ 8 Abs. 3 erster Satz),
2. der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und der Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB),
3. des räuberischen Diebstahls (§ 131 StGB), der Gewaltanwendung eines Wilderers (§ 140 StGB) und des minder schweren Raubes nach § 142 Abs. 2 StGB,
4. **der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen Person (§ 205 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB),**
5. ...

§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 4 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,
- 2a. für die Beteiligung an einer Vernehmung nach § 162a,**
3. wenn und solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet,
4. ...

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) ...

§ 393. (1) ...

(2) ...

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszahlende Entlohnung von 182 Euro, mit der auch die Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des **bei der Haftverhandlung einschreitenden** Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) ...

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. **Der Beschuldigte muss durch einen Verteidiger vertreten sein.** Die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) ...

§ 393. (1) ...

(2) ...

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszahlende, Entlohnung von 182 Euro, **hat er jedoch auch bei einer Vernehmung nach § 162a einzuschreiten, ein weiterer Betrag von 182 Euro, wodurch** auch die jeweiligen Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der **auf die jeweilige Höhe der Entlohnung entfallenden Umsatzsteuer.** Schreitet **bei der Vernehmung nach § 162a oder der Haftverhandlung** ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des jeweils angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) ...

Artikel III Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 26. (1)

....

(6) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit (§§ 201 ff StGB) derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.

§ 32. (1)

§ 26. (1)

....

(6) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die **sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** (§§ 201 ff StGB) derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.

§ 32. (1)

....

(5) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit (§§ 201 ff StGB) derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Nach Maßgabe des Geschäftsumfanges dieser Strafsachen können sie auch zwei oder mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

§ 98. (1)

....

....

(5) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die **sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** (§§ 201 ff StGB) derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Nach Maßgabe des Geschäftsumfanges dieser Strafsachen können sie auch zwei oder mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

§ 98. (1)

....

(11) Die §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2003 treten mit 1. Februar 2004 in Kraft. Die §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Artikel IV Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

§ 9. (1)

...

(2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 46 bis 50, 100 und 381 bis 392 sowie § 393 Abs. 3 letzter Satz der Strafprozessordnung 1975 nicht, § 45 Abs. 2 bis 4 aber nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der Äußerung des Untersuchungsrichters (§ 31 Abs. 2) tritt.

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

§ 24. Ersuchen zwei oder mehrere Staaten um die Auslieferung derselben Person, so ist über den Vorrang zwischen den Auslieferungsersuchen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen Verpflichtungen, des Tatortes, der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person, der Möglichkeit ihrer Weiterlieferung und, wenn sich die Ersuchen auf verschiedene strafbare Handlungen beziehen, auch der Schwere der strafbaren Handlungen, zu entscheiden.

Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz

§ 26. (1) Zur Prüfung eines Ersuchens um Auslieferung oder um

§ 9. (1)

...

(2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 46 bis 50, 100 und 381 bis 392 sowie § 393 Abs. 3 letzter Satz der Strafprozessordnung 1975 nicht, § 45 Abs. 2 bis 4 aber nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der **Vernehmung der betroffenen Person zum Auslieferungsersuchen** (§ 31 Abs. 1) tritt.

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

§ 24. Ersuchen zwei oder mehrere Staaten um die Auslieferung derselben Person, so ist über den Vorrang zwischen den Auslieferungsersuchen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen Verpflichtungen, des Tatortes, der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person, der Möglichkeit ihrer Weiterlieferung und, wenn sich die Ersuchen auf verschiedene strafbare Handlungen beziehen, auch der Schwere der strafbaren Handlungen, zu entscheiden (§ 34 Abs. 2).

Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz

§ 26. (1) Zur Prüfung eines Ersuchens um Auslieferung oder um

Verhängung der Auslieferungshaft sowie zur Vorbereitung eines Anbots der Auslieferung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die auszuliefernde Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie betreten wurde; befindet sie sich in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht

feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig, bei Jugendlichen der Jugendgerichtshof Wien.

(2)

...

Anbot der Auslieferung

§ 28. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine im Inland betretene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen habe, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Anlass zu einer Auslieferung besteht. Ist dies der Fall, so hat er nach Vernehmung der auszuliefernden Person durch den Untersuchungsrichter bei diesem die Berichterstattung an den Bundesminister für Justiz zu beantragen. Dieser hat den Staat, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, zu befragen, ob um die Auslieferung ersucht wird. Der Bundesminister für Justiz kann von der Befragung absehen, wenn angenommen werden muss, dass ein solches Ersuchen nicht gestellt werden wird, oder auf Grund der Unterlagen zu ersehen ist, dass eine Auslieferung aus einem der Gründe der §§ 2 und 3 Abs. 1 abgelehnt werden müsste. Das Absehen von der Befragung und seine Gründe sind dem Gericht mitzuteilen. Für das Einlangen des Auslieferungsersuchens ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig ein, so hat dies der Bundesminister für Justiz dem Gericht mitzuteilen.

Auslieferungshaft

§ 29. (1)

...

(3) Vor der Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft ist die auszuliefernde Person über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz zu beantragen.

Verhängung der Auslieferungshaft sowie zur Vorbereitung eines Anbots der Auslieferung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die **betreffene Person** ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie betreten wurde; befindet sie sich in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. **Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.**

(2)

...

Anbot der Auslieferung

§ 28. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine im Inland betretene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen habe, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Anlass zu einer Auslieferung besteht. Ist dies der Fall, so hat er nach Vernehmung **der betroffenen Person** durch den Untersuchungsrichter bei diesem die Berichterstattung an den Bundesminister für Justiz zu beantragen. Dieser hat den Staat, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, zu befragen, ob um die Auslieferung ersucht wird. Der Bundesminister für Justiz kann von der Befragung absehen, wenn angenommen werden muss, dass ein solches Ersuchen nicht gestellt werden wird, oder auf Grund der Unterlagen zu ersehen ist, dass eine Auslieferung aus einem der Gründe der §§ 2 und 3 Abs. 1 abgelehnt werden müsste. Das Absehen von der Befragung und seine Gründe sind dem Gericht mitzuteilen. Für das Einlangen des Auslieferungsersuchens ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig ein, so hat dies der Bundesminister für Justiz dem Gericht mitzuteilen.

Auslieferungshaft

§ 29. (1)

...

(3) Vor der Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft ist die **betreffene Person** über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz zu beantragen. **Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu**

beantragen.

(4) Wird über eine auszuliefernde Person, die nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, die Auslieferungshaft verhängt, so ist ihr sogleich ein Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975) beizugeben. Dieser hat sie bei der gemäß § 181 Abs. 2 Z. 1 der Strafprozessordnung 1975 durchzuführenden Haftverhandlung und danach so lange zu vertreten, bis ein nach § 41 Abs. 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung 1975 bestellter Verteidiger einschreitet. Ein solcher ist nicht beizugeben, wenn sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt. Mit dem Einschreiten eines gewählten Verteidigers erlischt die Bestellung des Pflichtverteidigers jedenfalls.

(5) Die Wirksamkeit des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft ist durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt, wenn und sobald sich die auszuliefernde Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt (§ 32) oder der Gerichtshof zweiter Instanz beschließt, daß die Auslieferung zulässig sei (§ 33); Haftverhandlungen von Amts wegen finden danach nicht mehr statt.

(6) Die auszuliefernde Person ist jedenfalls zu enthaften, wenn sie sich schon ein Jahr in Auslieferungshaft befindet, ohne dass über das Auslieferungsersuchen entschieden worden ist (§ 34). Über sechs Monate hinaus darf die Auslieferungshaft nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten des Verfahrens unvermeidbar ist und es sich bei der Auslieferung um ein Verbrechen (§ 17 des Strafgesetzbuches) handelt.

Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz

§ 31. (1) Der Untersuchungsrichter hat die auszuliefernde Person zum Auslieferungsersuchen zu vernehmen; § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Ob die auszuliefernde Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, wenn insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

(2) Nach Abschluss etwa erforderlicher Erhebungen hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Gerichtshof zweiter Instanz mit einer begründeten Äußerung darüber vorzulegen, ob die Auslieferung zulässig ist.

Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung

§ 31. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person zum Auslieferungsersuchen zu vernehmen; § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet der Untersuchungsrichter nach Maßgabe des § 33 mit Beschluss.

(2) Eine Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung hat stattzufinden, wenn die betroffene Person oder der Staatsanwalt eine solche beantragt hat oder der Untersuchungsrichter sie für notwendig erachtet. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, so hat die Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung im Rahmen einer Haftverhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 stattzufinden. Ungeachtet eines Antrags auf Durchführung einer Verhandlung kann der Untersuchungsrichter die Auslieferung stets ohne eine solche für unzulässig erklären. Entscheidet der

Untersuchungsrichter ohne Verhandlung, so muss in jedem Fall der betroffenen Person und ihrem Verteidiger sowie dem Staatsanwalt Gelegenheit geboten worden sein, zum Auslieferungsersuchen Stellung zu nehmen.

(3) Zu der Verhandlung sind der Staatsanwalt, die betroffene Person und der Verteidiger zu laden. Die betroffene Person muss bei der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein (§ 41 der Strafprozessordnung 1975). Ist die betroffene Person verhaftet, so ist ihre Vorführung zu veranlassen, es sei denn, sie hätte durch ihren Verteidiger auf die Anwesenheit ausdrücklich verzichtet. § 179a der Strafprozessordnung 1975 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vorladung der betroffenen Person und ihres Verteidigers sowie die Verständigung der verhafteten betroffenen Person sind so vorzunehmen, dass den Beteiligten eine Vorbereitungsfrist von wenigstens acht Tagen zur Verfügung steht.

(4) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den in der Strafprozessordnung 1975 angeführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn es die betroffene Person verlangt oder wenn zwischenstaatliche Beziehungen beeinträchtigt werden könnten. In der Verhandlung hat der Untersuchungsrichter zunächst den Inhalt der bei Gericht eingelangten Unterlagen und den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen zu fassen. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort. Danach ist der betroffenen Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit zu geben, zum Auslieferungsersuchen und zu den Ausführungen des Staatsanwaltes Stellung zu nehmen. Der betroffenen Person und ihrem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

(5) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist vom Untersuchungsrichter zu verkünden und zu begründen. Die schriftliche Ausfertigung hat jedenfalls jene Sachverhalte zu bezeichnen, hinsichtlich deren die Auslieferung für zulässig oder unzulässig erklärt wird.

(6) Gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters stehen der betroffenen Person und dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114 der Strafprozessordnung 1975). Eine Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz hat nur stattzufinden, wenn eine solche trotz Antrags der betroffenen Person vor dem Untersuchungsrichter nicht stattgefunden hat. Auf diese Verhandlung finden die Vorschriften der Strafprozessordnung 1975 über das Verfahren bei Berufungen vor dem Gerichtshof zweiter Instanz sinngemäß Anwendung. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(7) Wird eine Beschwerde nicht erhoben, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.“

Vereinfachte Auslieferung

§ 32. (1) Die auszuliefernde Person kann sich auf Grund eines ausländischen Ersuchens um Auslieferung oder um Verhängung der Auslieferungshaft mit der Auslieferung einverstanden erklären und einwilligen, ohne Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden. Befindet sich die

auszuliefernde Person in Auslieferungshaft, so kann sie diese Einwilligung jedoch frühestens in der gemäß § 181 Abs. 2 Z. 1 der Strafprozessordnung 1975 durchzuführenden Haftverhandlung wirksam abgeben. Die Einwilligung wird jedenfalls nur dann rechtsgültig, wenn sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

(2) Der Untersuchungsrichter hat die auszuliefernde Person zu belehren, dass sie im Fall einer Auslieferung nach Abs. 1 keinen Anspruch auf den Schutz nach § 23 Abs. 1 und 2 oder nach entsprechenden Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen habe, und dass sie ihre Einwilligung nur bis zur Anordnung der Übergabe durch den Bundesminister für Justiz wirksam widerrufen könne.

(3)

...

(4) Hat sich die auszuliefernde Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Beschlussfassung über die Zulässigkeit

§ 33. (1) Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz in nichtöffentlicher Sitzung, wenn weder der Oberstaatsanwalt noch die auszuliefernde Person eine öffentliche Verhandlung beantragt haben und eine solche Verhandlung zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung auch nicht notwendig erscheint. Ungeachtet eines Antrages auf Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung kann der Gerichtshof zweiter Instanz stets

die Auslieferung in nichtöffentlicher Sitzung für unzulässig erklären. Vor einer Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung muss dem Oberstaatsanwalt sowie der auszuliefernden Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit geboten worden sein, zum Auslieferungsersuchen Stellung zu nehmen.

(2) In anderen Fällen ist eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen, zu der der Oberstaatsanwalt, die auszuliefernde Person und der Verteidiger zu laden sind. Die auszuliefernde Person muss bei der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein (§ 41 der Strafprozessordnung 1975). Ist die auszuliefernde Person verhaftet, so ist ihre

Vereinfachte Auslieferung

§ 32. (1) Die **betroffene Person** kann sich auf Grund eines ausländischen Ersuchens um Auslieferung oder um Verhängung der Auslieferungshaft mit der Auslieferung einverstanden erklären und einwilligen, ohne Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden. **Liegen mehrere Ersuchen vor, so ist die Erklärung der Einwilligung nur wirksam, wenn sie alle Ersuchen umfasst.** Befindet sich die **betroffene Person** in Auslieferungshaft, so kann sie diese Einwilligung jedoch frühestens in der gemäß § 181 Abs. 2 Z. 1 der Strafprozessordnung 1975 durchzuführenden Haftverhandlung wirksam abgeben. Die Einwilligung wird jedenfalls nur dann rechtsgültig, wenn sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

(2) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person zu belehren, dass sie im Fall einer Auslieferung nach Abs. 1 keinen Anspruch auf den Schutz nach § 23 Abs. 1 und 2 oder nach entsprechenden Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen habe, und dass sie ihre Einwilligung **nicht** widerrufen könne.

(3)

...

(4) Hat sich die **betroffene Person** mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Prüfung des Auslieferungsersuchens durch das Gericht

§ 33. (1) **Die Zulässigkeit der Auslieferung ist an Hand des Auslieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen.**

(2) **Ob die betroffene Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, wenn insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden**

Vorführung zu veranlassen. Die Vorladung der auszuliefernden Person und ihres Verteidigers sowie die Verständigung der verhafteten auszuliefernden Person sind so vorzunehmen, dass den Beteiligten eine Vorbereitungsfrist von wenigstens acht Tagen zur Verfügung steht.

(3) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer den in der Strafprozessordnung 1975 angeführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn es die auszuliefernde Person verlangt oder wenn zwischenstaatliche Beziehungen beeinträchtigt werden könnten.

(4)

...

Bewilligung und Ablehnung der Auslieferung

§ 34. (1) Über das Auslieferungersuchen befindet der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Er nimmt dabei auf die Interessen der Republik Österreich, auf völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere auf

dem Gebiet des Asylrechtes, und auf den Schutz der Menschenwürde Bedacht. Er hat die Auslieferung abzulehnen, soweit sie der Gerichtshof zweiter Instanz für unzulässig erklärt hat.

(2)

...

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 32 vor **und hat die auszuliefernde Person ihre Einwilligung nicht widerrufen**, so hat der Bundesminister für Justiz **unter Bedachtnahme auf § 37 Z. 1 und 3** die Übergabe der auszuliefernden Person anzuordnen. Bestehen jedoch aus einem der im ersten Abschnitt des II. Hauptstückes angeführten Gründe Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, so ist das Verfahren nach den §§ 31, 33 und 34 Abs. 1, 2 und 4 durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat seine Entscheidung dem ersuchenden Staat und, abgesehen vom Fall der vereinfachten Auslieferung, auch dem Gerichtshof zweiter Instanz mitzuteilen, der im Weg des Gerichtshofes erster Instanz die Benachrichtigung der auszuliefernden Person und ihres Verteidigers veranlasst.

könnte.

(3) Die Zulässigkeit der Auslieferung ist in rechtlicher Hinsicht einschließlich aller sich aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Voraussetzungen und Hindernisse für die Auslieferung der betroffenen Person, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, umfassend unter dem Gesichtspunkt der der betroffenen Person nach Gesetz und Bundesverfassung zukommenden subjektiven Rechte zu prüfen.

(4)

...

Bewilligung und Ablehnung der Auslieferung

§ 34. (1) Über das Auslieferungersuchen befindet der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Er nimmt dabei auf die Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich Bedacht. Er hat die Auslieferung abzulehnen, soweit sie rechtskräftig für unzulässig erklärt wurde.

(2)

...

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 32 vor, so hat der Bundesminister für Justiz die Übergabe der auszuliefernden Person anzuordnen. Bestehen jedoch aus einem der im ersten Abschnitt des II. Hauptstückes angeführten Gründe Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, so ist das Verfahren nach den §§ 31, 33 und 34 Abs. 1, 2 und 4 durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung dem ersuchenden Staat und dem Untersuchungsrichter, im Fall einer Beschwerde nach § 31 Abs. 6 dem Gerichtshof zweiter Instanz, mitzuteilen. Besteht Anlass für einen Aufschub nach § 37, so hat er dies ebenfalls dem ersuchenden Staat mitzuteilen. Die Benachrichtigung der betroffenen Person und

ihres Verteidigers hat durch den Untersuchungsrichter zu erfolgen.

Unterlagen

§ 35. (1) **Die Zulässigkeit der Auslieferung ist an Hand des Auslieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen.** Diese Unterlagen müssen jedenfalls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines gerichtlichen Haftbefehles, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.

(2)

...

Aufschub der Übergabe

§ 37. Die Übergabe ist aufzuschieben,

1. wenn die auszuliefernde Person nicht transportfähig ist,
2. bei Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens, oder
3. wenn gegen die auszuliefernde Person im Inland ein gerichtliches

Strafverfahren anhängig ist, sie in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist oder wenn an der auszuliefernden Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist. Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen der Auslieferung abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozessordnung 1975, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes), so ist die Übergabe unverzüglich durchzuführen.

Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens

§ 39. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach § 33 gefassten Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Auslieferungsunterlagen und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bewirken. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 31, 33 und 34.

Nachträgliches Auslieferungsverfahren

§ 40. Auf das Verfahren über Ersuchen nach § 23 Abs. 2 sind, wenn die ausgelieferte Person nicht im Weg der vereinfachten Auslieferung Übergeben worden ist, die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gerichtshof zweiter Instanz stets in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Vor der Entscheidung muss der ausgelieferten Person Gelegenheit geboten worden sein, sich zu dem Ersuchen zu äußern.

Unterlagen

§ 35. (1) **Die Auslieferungsunterlagen** müssen jedenfalls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines gerichtlichen Haftbefehles, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.

(2)

...

Aufschub der Übergabe

§ 37. **Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe aufzuschieben,**

1. wenn die auszuliefernde Person nicht transportfähig ist,
2. bei Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens, oder
3. wenn gegen die auszuliefernde Person im Inland ein gerichtliches

Strafverfahren anhängig ist, sie in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist oder wenn an der auszuliefernden Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist. Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen der Auslieferung abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozessordnung 1975, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes), so ist die Übergabe unverzüglich durchzuführen.

Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens

§ 39. **Der Untersuchungsrichter hat ohne Durchführung einer Verhandlung seinen nach § 31 gefassten Beschluss aufzuheben,** wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Auslieferungsunterlagen und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bewirken. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 31, 33 und 34.

Nachträgliches Auslieferungsverfahren

§ 40. Auf das Verfahren über Ersuchen nach § 23 Abs. 2 sind, wenn die ausgelieferte Person nicht im Weg der vereinfachten Auslieferung Übergeben worden ist, **die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Untersuchungsrichter stets ohne Verhandlung entscheidet.** Vor der Entscheidung muss der ausgelieferten Person Gelegenheit geboten worden sein, sich zu dem Ersuchen zu äußern.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 60. (1)

...

(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien, bei jugendlichen in beiden Fällen aber der Jugendgerichtshof Wien zuständig.

(3)

...

Spezialität der Auslieferung

§ 70. (1)

...

(3) Wurde die Auslieferung einer wegen mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen verurteilten Person nur zur Vollstreckung des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles der Strafe bewilligt, so darf nur dieser Teil vollstreckt werden. Das Ausmaß der zu vollstreckenden Strafe ist von dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschluss festzusetzen. Hat in erster Instanz ein Geschwornen- oder Schöffengericht erkannt, so entscheidet der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975 bezeichneten Zusammensetzung. **Gegen diesen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.**

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 60. (1)

...

(2) **Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.**

(3)

...

Spezialität der Auslieferung

§ 70. (1)

...

(3) Wurde die Auslieferung einer wegen mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen verurteilten Person nur zur Vollstreckung des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles der Strafe bewilligt, so darf nur dieser Teil vollstreckt werden. Das Ausmaß der zu vollstreckenden Strafe ist von dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschluss festzusetzen. Hat in erster Instanz ein Geschwornen- oder Schöffengericht erkannt, so entscheidet der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975 bezeichneten Zusammensetzung.

(4) **Das im Abs.3 genannte Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes mit Beschluss festzustellen, welcher Teil einer verhängten Strafe auf die einzelnen einem Auslieferungersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen entfällt.**

(5) Gegen die Beschlüsse nach Abs. 3 und 4 steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.

Erwirkung der Vollstreckung

§ 76. (1)

...

(9) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Betroffene zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

Erwirkung der Vollstreckung

§ 76. (1)

...

(9) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Betroffene zu hören, wenn er sich im Inland befindet. **Der Betroffene hat keinen Anspruch auf die Stellung oder das Unterbleiben eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung. Erteilt er seine Zustimmung zur Übertragung der Vollstreckung zu gerichtlichem Protokoll, so ist er zuvor darüber zu belehren, dass er diese Zustimmung nicht widerrufen kann.**

ANHANG

RELEVANTE INTERNATIONALE RECHTSAKTE

**Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur
Bekämpfung des Menschenhandels**

**Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur
Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und
der Kinderpornographie**

Konvention des Europarats gegen Cybercrime (Auszug)

**Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte
des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die
Kinderprostitution und die Kinderpornographie**

**Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und
Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des
Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der
Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität**

Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels

deutsche und englische Fassungen

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
vom 19. Juli 2002
zur Bekämpfung des Menschenhandels

(2002/629/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽³⁾, der Europäische Rat von Tampere (15./16. Oktober 1999), der Europäische Rat von Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000), der Fortschrittsanzeiger und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ nennen oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.
- (2) Der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI des Rates vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ⁽⁴⁾ müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und eine effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln.
- (3) Der Menschenhandel stellt einen schweren Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte und die Menschenwürde dar und beinhaltet rücksichtslose Praktiken wie Missbrauch und arglistige Täuschung schutzbedürftiger Personen sowie die Anwendung von Gewalt, Drohungen, Schuldnechtschaft und Zwang.

(4) Das VN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität stellt einen entscheidenden Schritt hin zur internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich dar.

(5) Kinder stehen aufgrund ihrer größeren Schutzbedürftigkeit in größerer Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden.

(6) Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen wie insbesondere den Vereinten Nationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

(7) Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand Menschenhandel nicht nur durch einzelne Maßnahmen eines jeden Mitgliedstaats, sondern auch durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die Definition der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, einen festen Bestandteil bildet. Entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich dieser Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(8) Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit der Menschenhandel in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Rechtsakte zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI des Rates vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ⁽⁵⁾ sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁶⁾, einbezogen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 324.

⁽²⁾ ABl. C 35 E vom 28.2.2002, S. 114.

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1. Gemeinsame Maßnahme zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2001/500/JI (AbI. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

- (9) Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem er die in diesem Bereich verabschiedeten Rechtsakte ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI des Rates vom 29. November 1996 zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind⁽¹⁾ (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats⁽²⁾, der Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen⁽³⁾, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes⁽⁴⁾, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI des Rates vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽⁵⁾ und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen⁽⁶⁾.
- (10) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI sollte daher insoweit enden, als sie den Menschenhandel betrifft —
- d) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, das Einverständnis einer Person zu erhalten, die die Kontrolle über eine andere Person hat.
- zum Zwecke der Ausbeutung der Person durch Arbeiten oder Dienstleistungen, mindestens einschließlich unter Zwang geleisteter Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlichen Verhältnissen, oder
- zum Zwecke der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie.
- (2) Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
- (3) Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe gestellt, wenn keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
- (4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen im Alter von unter 18 Jahren.

Artikel 2

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 1 unter Strafe gestellt werden.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden:

die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, oder
- arglistige Täuschung oder Betrug, oder
- Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen, oder

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 1.

Artikel 3

Strafen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, die zu einer Auslieferung führen können.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 1 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen wurden:

- Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet.
- Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt auf jeden Fall vor, wenn das Opfer das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nach nationalem Recht noch nicht erreicht hatte und die Straftat zum Zweck der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie begangen wurde.

1.8.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 203/3

- c) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt.
- d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI begangen, wobei das darin genannte Strafmaß nicht relevant ist.

Artikel 4

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 1 und 2 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1 und 2 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 1 und 2 nicht aus.

(4) Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 5

Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 4 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit oder
- richterliche Aufsicht oder
- richterlich angeordnete Auflösung oder
- vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 6

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 1 und 2 in den Fällen zu begründen, in denen

- die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, wenn die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 1 und 2 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten das Generalsekretariat des Rates und die Kommission, wenn sie beschließen, Absatz 2 anzuwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle oder Umstände ihr Beschluss gilt.

Artikel 7

Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Kinder, die Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 1 sind, sollten als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren⁽¹⁾ betrachtet werden.

(3) Ist das Opfer ein Kind, so trifft jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Kindes durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat — sofern angemessen und möglich — Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI auf die betroffenen Familien an.

Artikel 8

Geografischer Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

*Artikel 9***Anwendung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI**

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI endet insoweit, als sie den Menschenhandel betrifft.

*Artikel 10***Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 1. August 2004 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 1. August 2005 anhand eines auf der Grundlage dieser Informa-

tionen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN



(Acts adopted pursuant to Title VI of the Treaty on European Union)

COUNCIL FRAMEWORK DECISION
of 19 July 2002
on combating trafficking in human beings
(2002/629/JHA)

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on European Union, and in particular Article 29, Article 31(e) and Article 34(2)(b) thereof,

Having regard to the proposal of the Commission ⁽¹⁾,

Having regard to the opinion of the European Parliament ⁽²⁾,

Whereas:

- (1) The Action Plan of the Council and the Commission on how best to implement the provisions of the Treaty of Amsterdam on an area of freedom, security and justice ⁽³⁾, the Tampere European Council on 15 and 16 October 1999, the Santa Maria da Feira European Council on 19 and 20 June 2000, as listed in the Scoreboard, and the European Parliament in its Resolution of 19 May 2000 on the communication from the Commission 'for further actions in the fight against trafficking in women' indicate or call for legislative action against trafficking in human beings, including common definitions, incriminations and sanctions.
- (2) Council Joint Action 97/154/JHA of 24 February 1997 concerning action to combat trafficking in human beings and sexual exploitation of children ⁽⁴⁾ needs to be followed by further legislative action addressing the divergence of legal approaches in the Member States and contributing to the development of an efficient judicial and law enforcement cooperation against trafficking in human beings.
- (3) Trafficking in human beings comprises serious violations of fundamental human rights and human dignity and involves ruthless practices such as the abuse and deception of vulnerable persons, as well as the use of violence, threats, debt bondage and coercion.

- (4) The UN protocol to prevent, suppress and punish trafficking in persons, especially women and children, supplementing the UN Convention against transnational organised crimes, represents a decisive step towards international cooperation in this field.

- (5) Children are more vulnerable and are therefore at greater risk of falling victim to trafficking.

- (6) The important work performed by international organisations, in particular the UN, must be complemented by that of the European Union.

- (7) It is necessary that the serious criminal offence of trafficking in human beings be addressed not only through individual action by each Member State but by a comprehensive approach in which the definition of constituent elements of criminal law common to all Member States, including effective, proportionate and dissuasive sanctions, forms an integral part. In accordance with the principles of subsidiarity and proportionality, this Framework Decision confines itself to the minimum required in order to achieve those objectives at European level and does not go beyond what is necessary for that purpose.

- (8) It is necessary to introduce sanctions on perpetrators sufficiently severe to allow for trafficking in human beings to be included within the scope of instruments already adopted for the purpose of combating organised crime such as Council Joint Action 98/699/JHA of 3 December 1998 on money laundering, the identification, tracing, freezing, seizing and confiscation of the instrumentalities and the proceeds from crime ⁽⁵⁾ and Council Joint Action 98/733/JHA of 21 December 1998 on making it a criminal offence to participate in a criminal organisation in the Member States of the European Union ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ OJ C 62 E, 27.2.2001, p. 324.

⁽²⁾ OJ C 35 E, 28.2.2002, p. 114.

⁽³⁾ OJ C 19, 23.1.1999, p. 1.

⁽⁴⁾ OJ L 63, 4.3.1997, p. 2.

⁽⁵⁾ OJ L 333, 9.12.1998, p. 1. Joint Action as last amended by Framework Decision 2001/500/JHA (OJ L 182, 5.7.2001, p. 1).

⁽⁶⁾ OJ L 351, 29.12.1998, p. 1.

- (9) This Framework Decision should contribute to the fight against and prevention of trafficking in human beings by complementing the instruments adopted in this area such as Council Joint Action 96/700/JHA of 29 November 1996 establishing an incentive and exchange programme for persons responsible for combating trade in human beings and sexual exploitation of children (STOP) ⁽¹⁾, Council Joint Action 96/748/JHA of 16 December 1996 extending the mandate given to the Europol Drugs Unit ⁽²⁾, Decision No 293/2000/EC of the European Parliament and of the Council of 24 January 2000 adopting a programme of Community action (the Daphne programme) (2000 to 2003) on preventive measures to fight violence against children, young persons and women ⁽³⁾, Council Joint Action 98/428/JHA of 29 June 1998 on the creation of a European Judicial Network ⁽⁴⁾, Council Joint Action 96/277/JHA of 22 April 1996 concerning a framework for the exchange of liaison magistrates to improve judicial cooperation between the Member States of the European Union ⁽⁵⁾ and Council Joint Action 98/427/JHA of 29 June 1998 on good practice in mutual legal assistance in criminal matters ⁽⁶⁾.
- (10) Council Joint Action 97/154/JHA should accordingly cease to apply in so far as it concerns trafficking in human beings.

(d) payments or benefits are given or received to achieve the consent of a person having control over another person

for the purpose of exploitation of that person's labour or services, including at least forced or compulsory labour or services, slavery or practices similar to slavery or servitude, or

for the purpose of the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, including in pornography.

2. The consent of a victim of trafficking in human beings to the exploitation, intended or actual, shall be irrelevant where any of the means set forth in paragraph 1 have been used.

3. When the conduct referred to in paragraph 1 involves a child, it shall be a punishable trafficking offence even if none of the means set forth in paragraph 1 have been used.

4. For the purpose of this Framework Decision, 'child' shall mean any person below 18 years of age.

Article 2

Instigation, aiding, abetting and attempt

Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the instigation of, aiding, abetting or attempt to commit an offence referred to in Article 1 is punishable.

HAS ADOPTED THIS FRAMEWORK DECISION:

Article 1

Offences concerning trafficking in human beings for the purposes of labour exploitation or sexual exploitation

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the following acts are punishable:

the recruitment, transportation, transfer, harbouring, subsequent reception of a person, including exchange or transfer of control over that person, where:

- (a) use is made of coercion, force or threat, including abduction, or
- (b) use is made of deceit or fraud, or
- (c) there is an abuse of authority or of a position of vulnerability, which is such that the person has no real and acceptable alternative but to submit to the abuse involved, or

⁽¹⁾ OJ L 322, 12.12.1996, p. 7.

⁽²⁾ OJ L 342, 31.12.1996, p. 4.

⁽³⁾ OJ L 34, 9.2.2000, p. 1.

⁽⁴⁾ OJ L 191, 7.7.1998, p. 4.

⁽⁵⁾ OJ L 105, 27.4.1996, p. 1.

⁽⁶⁾ OJ L 191, 7.7.1998, p. 1.

Article 3

Penalties

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that an offence referred to in Articles 1 and 2 is punishable by effective, proportionate and dissuasive criminal penalties, which may entail extradition.

2. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that an offence referred to in Article 1 is punishable by terms of imprisonment with a maximum penalty that is not less than eight years where it has been committed in any of the following circumstances:

- (a) the offence has deliberately or by gross negligence endangered the life of the victim;
- (b) the offence has been committed against a victim who was particularly vulnerable. A victim shall be considered to have been particularly vulnerable at least when the victim was under the age of sexual majority under national law and the offence has been committed for the purpose of the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, including pornography;

- (c) the offence has been committed by use of serious violence or has caused particularly serious harm to the victim;
- (d) the offence has been committed within the framework of a criminal organisation as defined in Joint Action 98/733/JHA, apart from the penalty level referred to therein.

Article 4

Liability of legal persons

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that legal persons can be held liable for an offence referred to in Articles 1 and 2, committed for their benefit by any person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:

- (a) a power of representation of the legal person, or
- (b) an authority to take decisions on behalf of the legal person, or
- (c) an authority to exercise control within the legal person.

2. Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Member State shall take the necessary measures to ensure that legal persons can be held liable where the lack of supervision or control by a person referred to in paragraph 1 have rendered possible the commission of an offence referred to in Articles 1 and 2 for the benefit of that legal person by a person under its authority.

3. Liability of legal persons under paragraphs 1 and 2 shall not exclude criminal proceedings against natural persons who are perpetrators, instigators or accessories in an offence referred to in Articles 1 and 2.

4. For the purpose of this Framework Decision, legal person shall mean any entity having such status under the applicable law, except for States or other public bodies in the exercise of State authority and for public international organisations.

Article 5

Sanctions on legal persons

Each Member State shall take the necessary measures to ensure that a legal person held liable pursuant to Article 4 is punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, which shall include criminal or non-criminal fines and may include other sanctions, such as:

- (a) exclusion from entitlement to public benefits or aid, or
- (b) temporary or permanent disqualification from the practice of commercial activities, or
- (c) placing under judicial supervision, or
- (d) a judicial winding-up order, or
- (e) temporary or permanent closure of establishments which have been used for committing the offence.

Article 6

Jurisdiction and prosecution

1. Each Member State shall take the necessary measures to establish its jurisdiction over an offence referred to in Articles 1 and 2 where:

- (a) the offence is committed in whole or in part within its territory, or
- (b) the offender is one of its nationals, or
- (c) the offence is committed for the benefit of a legal person established in the territory of that Member State.

2. A Member State may decide that it will not apply or that it will apply only in specific cases or circumstances, the jurisdiction rules set out in paragraphs 1(b) and 1(c) as far as the offence is committed outside its territory.

3. A Member State which, under its laws, does not extradite its own nationals shall take the necessary measures to establish its jurisdiction over and to prosecute, where appropriate, an offence referred to in Articles 1 and 2 when it is committed by its own nationals outside its territory.

4. Member States shall inform the General Secretariat of the Council and the Commission accordingly where they decide to apply paragraph 2, where appropriate with an indication of the specific cases or circumstances in which the decision applies.

Article 7

Protection of and assistance to victims

1. Member States shall establish that investigations into or prosecution of offences covered by this Framework Decision shall not be dependent on the report or accusation made by a person subjected to the offence, at least in cases where Article 6(1)(a) applies.

2. Children who are victims of an offence referred to in Article 1 should be considered as particularly vulnerable victims pursuant to Article 2(2), Article 8(4) and Article 14(1) of Council Framework Decision 2001/220/JHA of 15 March 2001 on the standing of victims in criminal proceedings⁽¹⁾.

3. Where the victim is a child, each Member State shall take the measures possible to ensure appropriate assistance for his or her family. In particular, each Member State shall, where appropriate and possible, apply Article 4 of Framework Decision 2001/220/JHA to the family referred to.

Article 8

Territorial scope

This Framework Decision shall apply to Gibraltar.

⁽¹⁾ OJ L 82, 22.3.2001, p. 1.

*Article 9***Application of Joint Action 97/154/JHA**

Joint Action 97/154/JHA shall cease to apply in so far as it concerns trafficking in human beings.

*Article 10***Implementation**

1. Member States shall take the necessary measures to comply with this Framework Decision before 1 August 2004.
2. By the date referred to in paragraph 1, Member States shall transmit to the General Secretariat of the Council and to the Commission the text of the provisions transposing into their national law the obligations imposed on them under this Framework Decision. The Council will, by 1 August 2005 at the latest, on the basis of a report established on the basis of this information and a written report transmitted by the

Commission, assess the extent to which Member States have taken the necessary measures in order to comply with this Framework Decision.

*Article 11***Entry into force**

This Framework Decision shall enter into force on the day of its publication in the Official Journal.

Done at Brussels, 19 July 2002.

For the Council
The President
T. PEDERSEN

**Entwurf für einen
Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der
sexuellen Ausbeutung von Kindern und der
Kinderpornographie**

deutsche und englische Fassungen



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Oktober 2002 (10.10)
(OR. en)**

12418/02

LIMITE

**DROIPEN 68
MIGR 92**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 12413/02 DROIPEN 67 MIGR 86

Nr. Kommissionsvorschlag: 5206/01 DROIPEN 2 KOM(2000) 854 endg.

Betr.: Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen
Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 22. Januar 2001 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vorgelegt. ¹

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 12. Juni 2001 abgegeben. ²

¹ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 327.

² ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 108.

Der Rat hat den eingangs genannten Rahmenbeschluss auf mehreren Tagungen geprüft, zuletzt auf der Tagung vom 25. und 26. April 2002 anhand der Dokumente 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35 + COR 1. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Dokument 9140/1/02 DROIPEN 32 MIGR 43 REV 1 wiedergegeben.

Der AStV hat die noch offenen Fragen in seinen Sitzungen vom 29. Mai und 3. Oktober 2002, zuletzt auf der Grundlage des Dokuments 12413/02 DROIPEN 67 MIGR 86, geprüft.

Der Text, der sich aus diesen Beratungen ergeben hat, ist in der Anlage I wiedergegeben. Bestimmte Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in der Anlage II enthalten.

II. OFFENE FRAGEN

Zu dem geänderten Text bestehen noch folgende Vorbehalte:

- Parlamentsvorbehalte der schwedischen, der deutschen, der niederländischen, der dänischen, der irischen und der portugiesischen Delegation.
- Vorbehalt der österreichischen Delegation zu Artikel 5 Absatz 3.
- Vorbehalt der niederländischen Delegation zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der AStV/Rat wird ersucht, die unter Abschnitt II aufgeführten noch offenen Fragen zu prüfen.

ANLAGE I

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,²

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (gemäß dem Fortschrittsanzeiger)⁴ und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000⁵ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.

¹ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 327.

² ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 108.

³ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁴ KOM(2000) 167 endg., Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

⁵ A5-0900/2000.

Der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ¹ und dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet ² müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.

In seiner Entschließung vom 30. März 2000 ³ zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch ⁴ bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestbestimmungen im Hinblick auf diese Straftatbestände zu unterbreiten.

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.

Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.

Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

Es ist erforderlich, den schweren Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justiziellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden.

¹ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

² ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 1.

³ A5-0052/2000.

⁴ KOM(1999) 262.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf die zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.

Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI¹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI² betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden können.

Aufgrund der Besonderheiten der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern müssen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Sie müssen ferner insbesondere entsprechend den von juristischen Personen ausgeübten Tätigkeiten angepasst werden.

Opfer, die noch Kinder sind, sollten zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entsprechend befragt werden.

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft.

¹ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

² ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI¹ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI² zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG³ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁴ zur Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes, den Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen⁵, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI⁶ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "*Kind*" jede Person unter achtzehn Jahren;

¹ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.
² ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.
³ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.
⁴ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.
⁵ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.
⁶ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

- b) *"Kinderpornografie"* pornografisches Material mit Abbildungen
- i) von echten Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern; oder
 - ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind; oder
 - iii) von realistischen Bildern nicht echter Kinder, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind;
- c) *"EDV-System"* eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen.

Artikel 2

Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;
- b) Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen;
- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
 - i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereit findet, oder
 - iii) Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind erfolgt.

Artikel 3

Straftatbestand der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die nachstehenden Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie keinen Straftatbestand erfüllen:

- a) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii in den Fällen, in denen die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit älter als 18 Jahre alt war;
- b) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Kinder die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind. Eine Zustimmung wird auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbräuchlich genutzt worden sind;
- c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

*Artikel 4**Anstiftung, Beihilfe und Versuch*

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b unter Strafe gestellt wird.

*Artikel 5**Sanktionen und erschwerende Umstände*

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren bedroht werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht werden:
- a) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a - "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" - sowie die Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i;

- b) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a – "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" – und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b, in beiden Fällen, soweit sie Prostitution betreffen, und sofern mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft: ¹
- Bei dem Opfer handelt es sich um ein Kind, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat.
 - Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet.
 - Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.
 - Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ungeachtet des dort genannten Strafmaßes begangen.
- c) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a - "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" - und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b, in beiden Fällen, soweit sie pornografische Darbietungen betreffen, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und gegebenenfalls mindestens einer der unter Buchstabe b zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich genannten Umstände zutrifft." ²
- (3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 verurteilt wurde, gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft daran gehindert werden kann, eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende Tätigkeit auszuüben. ³

¹ Die niederländische Delegation blieb bei ihrem Vorbehalt zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c; ihrer Ansicht nach sollte Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b für Artikel 2 Buchstabe a – "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" – und für Artikel 2 Buchstabe b in ihrer Gesamtheit gelten und sich in beiden Fällen auf sowohl Prostitution als auch pornografische Darbietungen beziehen und er sollte für Artikel 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii in ihrer Gesamtheit gelten.

² Siehe Fußnote zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

³ Artikel 5 Absatz 3 erhielt auf Antrag der deutschen Delegation einen obligatorischen Charakter; nach Auffassung dieser Delegation ist nämlich eine Bestimmung mit fakultativem Charakter nicht angemessen, da in dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor eine vergleichbare obligatorische Bestimmung enthalten ist. Die österreichische Delegation legte einen Vorbehalt ein und war der Ansicht, dass Artikel 5 Absatz 3 fakultativen Charakter haben sollte.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bei Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii auch andere Sanktionen, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen oder Maßnahmen, vorsehen.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht haben.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

*Artikel 7**Sanktionen gegen juristische Personen*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

*Artikel 8**Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

(5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3 und, soweit relevant, im Sinne von Artikel 4, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, in seine Gerichtsbarkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.

(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit nach seinem nationalen Recht zumindest die schwersten Straftaten nach Artikel 2 strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 2 sollen als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren betrachtet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat – sofern angemessen und möglich – Artikel 4 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren auf die betroffenen Familien an.

Artikel 9a

Territorialer Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 10

Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI

Die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird durch diesen Rahmenbeschluss aufgehoben.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ¹ nachzukommen.

¹ Zwei Jahre nach der Annahme des Rechtsakts.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANLAGE II**Erklärungen für das Ratsprotokoll bei der Annahme des Rahmenbeschlusses
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie****1. Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses**

"Das Vereinigte Königreich, Belgien, Deutschland, Irland und Griechenland verurteilen alle Formen der Kinderpornografie und sehen keinen Unterschied zwischen echten und virtuellen Kinderbildern; ihrer Auffassung nach sollten in beiden Fällen strenge Sanktionen ergriffen werden. Diese Staaten werden daher die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c dieses Rahmenbeschlusses vorgesehene und im Ermessen der Mitgliedstaaten liegende Ausnahme von dem betreffenden Straftatbestand nicht anwenden."

2. Erklärung Portugals

"Portugal verurteilt alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie. Für Portugal ist es nicht hinnehmbar, dass durch die Gleichstellung mit virtuellen Abbildungen der Schutz des Kindes an Bedeutung einbüßt. Die Würde des Kindes ist nicht teilbar und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb wird Portugal alle Handlungen mit Kindern oder sonstigen Personen schärfer ahnden als Fälle virtueller Pornografie."

3. Erklärung Frankreichs

"Nach dem Verständnis Frankreichs ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ahndung des Versuchs, die in Artikel 2 Buchstabe c Ziffern i und iii genannten Straftaten zu begehen, eine Verpflichtung, den Versuch der Vergewaltigung im Sinne seines innerstaatlichen Rechts zu ahnden."

4. Erklärung Dänemarks

"Dänemark verurteilt Kinderpornografie und alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und betont, wie wichtig es ist, diese unter Strafe zu stellen. Das dänische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen, die den Ausdruck 'pornografische Darbietungen' ausdrücklich erwähnen. Gleichwohl enthält das dänische Strafgesetzbuch Bestimmungen, nach denen es strafbar ist, eine Person zur Unzucht („utugt“) zu nötigen, sie dafür anzuwerben oder dazu zu verleiten. Nach Auffassung Dänemarks deckt der Ausdruck Unzucht („utugt“) die in diesem Rahmenbeschluss genannten pornografischen Darbietungen ab.

5. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 1

"Die deutsche und die finnische Delegation gehen davon aus, dass die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 keine Gleichstellung insbesondere von Beihilfe und Versuch mit der vollendeten Straftat des Haupttäters bedeutet."

6. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

"Belgien [und andere Delegationen, die sich der Erklärung anschließen wollen,] bedauert, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c nur für die Fälle gilt, in denen es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und erklärt, dass es diese Einschränkung nicht in sein innerstaatliches Recht übernehmen wird."



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 7 October 2002

12418/02

LIMITE

**DROIPEN 68
MIGR 92**

NOTE

from : Presidency
to : Coreper/Council

No. prev. doc. : 12413/02 DROIPEN 67 MIGR 86

No. Cion prop. : 5206/01 DROIPEN 2 (COM(2000) 854 final)

Subject : Draft Council Framework Decision on combating the sexual exploitation of children and child pornography

I INTRODUCTION

The Commission submitted a proposal for a Framework Decision on combating the sexual exploitation of children and child pornography on 22 January 2001.¹

The European Parliament delivered its opinion on the proposal on 12 June 2001.²

¹ OJ C 62E, 27.2.2001, p. 327.

² OJ C 53E, 28.2.2002, p. 108.

The Council has examined the above draft Framework decision at several meetings, on the latest occasion at its meeting on 25 and 26 April 2002 on the basis of 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35 + COR 1. The outcome thereof is set out in 9140/1/02 DROIPEN 32 MIGR 43 REV 1.

Coreper examined the outstanding questions at its meetings on 29 May 2002 and 3 October 2002, on the latest occasion on the basis of 12413/02 DROIPEN 67 MIGR 86.

The text resulting from those proceedings is set out in Annex I. Certain declarations for inclusion in the minutes of the Council are set out in Annex II.

II OUTSTANDING QUESTIONS

The text as amended was subject to the following:

- Parliamentary scrutiny reservations by the Swedish, German, Netherlands, Danish, Irish and Portuguese delegations.
- Reservation by the Austrian delegation on Article 5(3).
- Reservation by the Netherlands delegation on Article 5(2)(b) and (c).

III CONCLUSIONS

Coreper/Council is invited to examine the outstanding questions referred to under point II above.

ANNEX I

Proposal for a

COUNCIL FRAMEWORK DECISION
on combating the sexual exploitation of children and child pornography

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on European Union, and in particular Articles 29, 31(e) and 34(2)(b) thereof,

Having regard to the proposal from the Commission,¹

Having regard to the Opinion of the European Parliament,²

Whereas:

The Action Plan of the Council and the Commission on how best to implement the provisions of the Treaty of Amsterdam on an area of freedom, security and justice³, the conclusions of the Tampere European Council, as listed in the Scoreboard⁴, and the European Parliament in its Legislative Resolution of 11 April 2000⁵, include or call for legislative action against sexual exploitation of children and child pornography, including common definitions, charges and penalties.

¹ OJ C 62E, 27.2.2001, p. 327.

² OJ C 53E, 28.2.2002, p. 108.

³ OJ C 19, 23.1.1999, p. 1.

⁴ COM(2000) 167 final, pt. 4.3. Fight against certain forms of crime.

⁵ A5-0900/2000.

The Joint Action of 24 February 1997 concerning action to combat trafficking in human beings and the sexual exploitation of children ¹ and the Council Decision to combat child pornography on the Internet ² need to be followed by further legislative action addressing the divergence of legal approaches in the Member States and contributing to the development of efficient judicial and law enforcement cooperation against sexual exploitation of children and child pornography.

The European Parliament, in its Resolution of 30 March 2000 ³ on the Commission Communication on the implementation of measures to combat child sex tourism ⁴, reiterates that child sex tourism is a criminal act closely linked to those of sexual exploitation of children and of child pornography, and requests the Commission to submit to the Council a proposal for a framework decision establishing minimum rules relating to the constituent elements of these criminal acts.

Sexual exploitation of children and child pornography constitute serious violations of human rights and of the fundamental right of a child to a harmonious upbringing and development.

Child pornography, a particularly serious form of sexual exploitation of children, is increasing and spreading through the use of new technologies and the Internet.

The important work performed by international organisations must be complemented by that of the European Union.

It is necessary that serious criminal offences such as the sexual exploitation of children and child pornography be addressed by a comprehensive approach in which the constituent elements of criminal law common to all Member States, including effective, proportionate and dissuasive sanctions, form an integral part together with the widest possible judicial cooperation.

¹ OJ L 63, 4.3.1997, p. 2.
² OJ L 138, 9.6.2000, p. 1.
³ A5-0052/2000.
⁴ COM(1999) 262.

In accordance with the principles of subsidiarity and proportionality, this Framework Decision confines itself to the minimum required in order to achieve those objectives at European level and does not go beyond what is necessary for that purpose.

Penalties must be introduced against the perpetrators of such offences which are sufficiently stringent to bring sexual exploitation of children and child pornography within the scope of instruments already adopted for the purpose of combating organised crime, such as Joint Action 98/699/JHA ¹ on money laundering, the identification, tracing, freezing, seizing and confiscation of the instrumentalities and the proceeds from crime and Joint Action 98/733/JHA ² on making it a criminal offence to participate in a criminal organisation.

The specific characteristics of the combat against the sexual exploitation of children must lead Member States to lay down effective, proportionate and dissuasive sanctions in national law. Such sanctions should also be adjusted in line with the activity carried on by legal persons.

Victims who are children should be questioned according to their age and stage of development for the purpose of investigation and prosecution of offences falling under this Framework Decision.

This Framework Decision is without prejudice to the powers of the European Community.

¹ OJ L 333, 9.12.1998, p. 1.

² OJ L 351, 29.12.1998, p. 1.

This Framework Decision should contribute to the fight against sexual exploitation of children and child pornography by complementing the instruments adopted by the Council, such as Joint Action 96/700/JHA ¹ establishing an incentive and exchange programme for persons responsible for combating trade in human beings and sexual exploitation of children (STOP), Joint Action 96/748/JHA ² extending the mandate given to the Europol Drugs Unit, Decision 293/2000/EC of the European Parliament and of the Council ³ on the Daphne programme on preventive measures to fight violence against children, young persons and women, Joint Action 98/428/JHA ⁴ on the creation of a European Judicial Network, the Action Plan on promoting safer use of the Internet by combating illegal and harmful content on global networks ⁵; Joint Action 96/277/JHA ⁶, concerning a framework for the exchange of liaison magistrates to improve judicial cooperation between the Member States of the European Union and Joint Action 98/427/JHA on good practice in mutual legal assistance in criminal matters,

HAS ADOPTED THIS FRAMEWORK DECISION:

Article I
Definitions

For the purpose of this Framework Decision:

- (a) "*child*" shall mean any person below the age of eighteen years;

¹ OJ L 322, 12.12.1996, p. 7.

² OJ L 342, 31.12.1996, p. 4.

³ OJ L 34, 9.2.2000, p. 1.

⁴ OJ L 191, 7.7.1998, p. 4.

⁵ OJ L 33, 6.2.1999, p. 1.

⁶ OJ L 105, 27.4.1996, p. 1.

- (b) "*child pornography*" shall mean pornographic material that visually depicts or represents:
- (i) a real child involved or engaged in sexually explicit conduct, including lascivious exhibition of the genitals or the pubic area of a child; or
 - (ii) a real person appearing to be a child involved or engaged in the aforementioned conduct; or
 - (iii) realistic images of a non-existent child involved or engaged in the aforementioned conduct;
- (c) "*computer system*" shall mean any device or group of inter-connected or related devices, one or more of which, pursuant to a program, perform automatic processing of data.

Article 2

Offences concerning sexual exploitation of children

Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the following intentional conduct is punishable:

- (a) coercing a child into prostitution or into participating in pornographic performances, or profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes;
- (b) recruiting a child into prostitution or into participating in pornographic performances;
- (c) engaging in sexual activities with a child, where
 - (i) use is made of coercion, force or threats,
 - (ii) money or other forms of remuneration or consideration is given as payment in exchange for the child engaging in sexual activities, or
 - (iii) abuse is made of a recognised position of trust, authority or influence over the child.

*Article 3**Offences concerning child pornography*

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the following intentional conduct, whether undertaken by means of a computer system or not, when committed without right is punishable:
 - (a) production of child pornography;
 - (b) distribution, dissemination or transmission of child pornography;
 - (c) supplying or making available child pornography;
 - (d) acquisition or possession of child pornography.

2. A Member State may exclude from criminal liability conduct relating to child pornography:
 - (a) referred to in Article 1(b)(ii) where a real person appearing to be a child was in fact 18 years of age or older at the time of the depiction;

 - (b) referred to in Article 1(b)(i) and (ii) where, in the case of production and possession, images of children having reached the age of sexual consent are produced and possessed with their consent and solely for their own private use. Even where the existence of consent has been established, it shall not be considered valid, if for example superior age, maturity, position, status, experience or the victim's dependency on the perpetrator has been abused in achieving the consent.

 - (c) referred to in Article 1(b)(iii), where it is established that the pornographic material is produced and possessed by the producer solely for his or her own private use, as far as no pornographic material as referred to in Article 1(b)(i) and (ii) has been used for the purpose of its production, and provided that the act involves no risk for the dissemination of the material.

*Article 4**Instigation, aiding, abetting and attempt*

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the instigation of, or aiding or abetting in the commission of an offence referred to in Articles 2 and 3 is punishable.
2. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that attempts to commit the conduct referred to in Articles 2 and 3(1)(a) and (b), are punishable.

*Article 5**Penalties and aggravating circumstances*

1. Subject to paragraph 4, each Member State shall take the necessary measures to ensure that the offences referred to in Articles 2, 3 and 4 are punishable by criminal penalties of a maximum of at least between 1 and 3 years of imprisonment.
2. Subject to paragraph 4, each Member State shall take the necessary measures to ensure that the following offences are punishable with criminal penalties of a maximum of at least between 5 and 10 years of imprisonment:
 - a) the offences referred to in Article 2(a), consisting in "coercing a child into prostitution or into participating in pornographic performances", and the offences referred to in Article 2(c)(i);

- b) the offences referred to in Article 2(a), consisting in "profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes", and the offences referred to in Article 2(b), in both cases as far as they refer to prostitution, where at least one of the following circumstances may apply:¹
- The victim is a child below the age of sexual consent under national law.
 - The offender has deliberately or by recklessness endangered the life of the child.
 - The offences involve serious violence or caused serious harm to the child.
 - The offences are committed within the framework of a criminal organisation within the meaning of Joint Action 98/733/JAI of December 21, 1998 making it a criminal offence to participate in a criminal organisation in the Member States of the European Union, irrespective of the level of the penalty referred to in this text.
- c) the offences referred to in Article 2(a), consisting in "profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes", and the offences referred to in Article 2(b), in both cases as far as they refer to pornographic performances, Articles 2(c)(ii), 2(c)(iii), 3(1)(a), 3(1)(b) and 3(1)(c), where the victim is a child below the age of sexual consent under national law and at least one of the circumstances referred to under the second, third and fourth indent under point b) may apply.²
3. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that where a natural person has been convicted for one of the offences referred to in Articles 2, 3 or 4 the person may if appropriate be temporarily or permanently prevented from exercising professional activities related to the supervision of children.³

¹ The Netherlands delegation maintained its reservation on Article 5(2)(b) and (c) and thought that Article 5(2)(b) should apply to the whole of Article 2(a), consisting in "profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes", and of Article 2(b), in both cases concerning both prostitution and pornographic performances, and Articles 2(c)(ii) and (iii).

² See footnote to Article 5(2)(b).

³ Article 5(3) was rendered obligatory on request by the German delegation, which thought it would be inappropriate to have a voluntary provision taking into account that the draft Framework Decision on combating corruption in the private sector contained a corresponding obligatory provision. The Austrian delegation entered a reservation and thought that Article 5(3) should be voluntary.

4. Each Member State may provide for other sanctions, including non-criminal sanctions or measures, concerning conduct relating to child pornography referred to in Article 1(b)(iii).

Article 6

Liability of legal persons

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that legal persons can be held liable for an offence referred to in Articles 2, 3 and 4 committed for their benefit by any person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:

- (a) a power of representation of the legal person,
- (b) an authority to take decisions on behalf of the legal person, or
- (c) an authority to exercise control within the legal person.

2. Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Member State shall take the necessary measures to ensure that legal persons can be held liable where the lack of supervision or control by a person referred to in paragraph 1 have rendered possible the commission of an offence referred to in Articles 2, 3 and 4 for the benefit of that legal person by a person under its authority.

3. Liability of legal persons under paragraphs 1 and 2 shall not exclude criminal proceedings against natural persons who are perpetrators, instigators or accessories in an offence referred to in Articles 2, 3 and 4.

4. For the purposes of this Framework Decision, "legal person" shall mean any entity having such status under the applicable law, except for States or other public bodies in the exercise of State authority and for public international organisations.

*Article 7**Sanctions on legal persons*

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that a legal person held liable pursuant to Article 6(1) is punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, which shall include criminal or non-criminal fines and may include other sanctions such as:

- (a) exclusion from entitlement to public benefits or aid;
- (b) temporary or permanent disqualification from the practice of commercial activities;
- (c) placing under judicial supervision;
- (d) a judicial winding-up order, or
- (e) temporary or permanent closure of establishments which have been used for committing the offence.

2. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that a legal person held liable pursuant to Article 6(2) is punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions or measures.

*Article 8**Jurisdiction and prosecution*

1. Each Member State shall take the necessary measures to establish its jurisdiction over the offences referred to in Articles 2, 3 and 4 where:

- (a) the offence is committed in whole or in part within its territory;
- (b) the offender is one of its nationals; or
- (c) the offence is committed for the benefit of a legal person established in the territory of that Member State.

2. A Member State may decide that it will not apply, or that it will apply only in specific cases or circumstances, the jurisdiction rules set out in paragraphs 1(b) and 1(c) where the offence is committed outside its territory.
3. A Member State which, under its laws, does not extradite its own nationals shall take the necessary measures to establish its jurisdiction over and to prosecute, where appropriate, an offence referred to in Articles 2, 3 and 4 when it is committed by one of its own nationals outside its territory.
4. Member States shall inform the General Secretariat of the Council and the Commission accordingly where they decide to apply paragraph 2, where appropriate with an indication of the specific cases or circumstances in which the decision applies.
5. Each Member State shall ensure that its jurisdiction includes situations where an offence under Article 3 and, insofar as it is relevant, under Article 4, is committed by means of a computer system accessed from its territory, whether or not the computer system is on its territory.
6. Each Member State shall take the necessary measures to enable the prosecution, in accordance with national law, of at least the most serious of the offences referred to in Article 2 after the victim has reached the age of majority.

Article 9

Protection of and assistance to victims

1. Member States shall establish that investigations into or prosecution of offences covered by this Framework Decision shall not be dependent on the report or accusation made by a person subjected to the offence, at least in cases where Article 8(1)(a) applies.

2. Victims of an offence referred to in Article 2 should be considered as particularly vulnerable victims pursuant to Articles 2(2), 8(4) and 14(1) of the Framework Decision on the standing of victims in criminal proceedings.

3. Each Member State shall take all measures possible to ensure appropriate assistance for the victim's family. In particular, each Member State shall, where appropriate and possible, apply Article 4 of the Framework Decision on the standing of victims in criminal proceedings to the family referred to.

Article 9a
Territorial scope

This Framework Decision shall apply to Gibraltar.

Article 10
Repeal of Joint Action 97/154/JHA

The Joint Action of 24 February 1997 adopted by the Council on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union concerning action to combat trafficking in human beings and sexual exploitation of children is repealed by this Framework Decision.

Article 11
Implementation

1. Member States shall take the necessary measures to comply with this Framework Decision on [...] at the latest ¹.

¹ Two years after the date of adoption of the instrument.

2. By the same date, the Member States shall transmit to the General Secretariat of the Council and to the Commission the text of the provisions transposing into their national legislation the obligations imposed on them under this Framework Decision. By 30 June 2004 at the latest, on the basis of a report drawn up on the basis of this information and a written report from the Commission, the Council shall assess whether Member States have taken the necessary measures in order to comply with this Framework Decision.

Article 12
Entry into force

This Framework Decision shall enter into force on the day of its publication in the Official Journal of the European Communities

Done at Brussels,

For the Council
The President

ANNEX II**Declarations for entry in the minutes of the Council at the adoption of the Framework
Decision on combating the sexual exploitation of children and child pornography.****1. Declaration on Article 3(2)(c) of the Framework Decision**

"The United Kingdom, Belgium, Germany, Ireland and Greece condemn all forms of child pornography, see no distinction between real and virtual images of children, and consider it essential to take strong action against both. These States will not therefore apply the discretionary exemption from criminal liability provided for in Article 3(2)(c) of this Framework Decision."

2. Statement by Portugal

"Portugal condemns all forms of sexual exploitation of children and child pornography. Portugal cannot accept the importance of child protection being devalued by assimilation to virtual images. The dignity of the child is irreducible and cannot be called into question. Portugal will therefore provide for harsher sentences for all acts involving children or other human beings than apply in cases of virtual pornography."

3. Declaration by France

"France understands the obligation for the Member States to punish attempt to commit the offences referred to in Article 2(c)(i) and (iii) as an obligation to punish attempt to commit rape as defined in its internal law."

4. Declaration by Denmark

"Denmark condemns child pornography and all forms of sexual exploitation of children and stresses the importance of criminalizing this phenomenon. The Danish criminal code does not contain provisions, which explicitly refer to the term "pornographic performances". The Danish criminal code contains, however, provisions that criminalize coercing, recruiting or inducing a person to indulge in "sexual immorality". Denmark considers the term "sexual immorality" to cover pornographic performances as referred to in the framework decision."

5. Declaration on Article 5(1)

"The German and Finnish delegations assume that the rule laid down in Article 5(1) does not mean that aiding, abetting and attempt, in particular, are to be equated with the offence committed by the principal offender."

6. Declaration on Article 5(2)(c)

"Belgium [and other delegations which want to join the declaration] regrets that the scope of Article 5(2)(c) is limited to cases where the victim is a child below the age of sexual consent, and declares that it will not apply that limitation in its national law."

Konvention des Europarats gegen Cybercrime (Auszug)

englische Fassung

*Title 2 – Computer-related offences***Article 7 – Computer-related forgery**

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right, the input, alteration, deletion, or suppression of computer data, resulting in inauthentic data with the intent that it be considered or acted upon for legal purposes as if it were authentic, regardless whether or not the data is directly readable and intelligible. A Party may require an intent to defraud, or similar dishonest intent, before criminal liability attaches.

Article 8 – Computer-related fraud

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right, the causing of a loss of property to another person by:

- a any input, alteration, deletion or suppression of computer data;
- b any interference with the functioning of a computer system,

with fraudulent or dishonest intent of procuring, without right, an economic benefit for oneself or for another person.

*Title 3 – Content-related offences***Article 9 – Offences related to child pornography**

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right, the following conduct:
 - a producing child pornography for the purpose of its distribution through a computer system;
 - b offering or making available child pornography through a computer system;
 - c distributing or transmitting child pornography through a computer system;
 - d procuring child pornography through a computer system for oneself or for another person;
 - e possessing child pornography in a computer system or on a computer-data storage medium.
- 2 For the purpose of paragraph 1 above, the term “child pornography” shall include pornographic material that visually depicts:
 - a a minor engaged in sexually explicit conduct;
 - b a person appearing to be a minor engaged in sexually explicit conduct;

- c realistic images representing a minor engaged in sexually explicit conduct.
- 3 For the purpose of paragraph 2 above, the term “minor” shall include all persons under 18 years of age. A Party may, however, require a lower age-limit, which shall be not less than 16 years.
- 4 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraphs 1, sub-paragraphs d. and e, and 2, sub-paragraphs b. and c.

Title 4 – Offences related to infringements of copyright and related rights

Article 10 – Offences related to infringements of copyright and related rights

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the infringement of copyright, as defined under the law of that Party, pursuant to the obligations it has undertaken under the Paris Act of 24 July 1971 revising the Bern Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights and the WIPO Copyright Treaty, with the exception of any moral rights conferred by such conventions, where such acts are committed wilfully, on a commercial scale and by means of a computer system.
- 2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the infringement of related rights, as defined under the law of that Party, pursuant to the obligations it has undertaken under the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations (Rome Convention), the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights and the WIPO Performances and Phonograms Treaty, with the exception of any moral rights conferred by such conventions, where such acts are committed wilfully, on a commercial scale and by means of a computer system.
- 3 A Party may reserve the right not to impose criminal liability under paragraphs 1 and 2 of this article in limited circumstances, provided that other effective remedies are available and that such reservation does not derogate from the Party’s international obligations set forth in the international instruments referred to in paragraphs 1 and 2 of this article.

Title 5 – Ancillary liability and sanctions

Article 11 – Attempt and aiding or abetting

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, aiding or abetting the commission of any of the offences established in accordance with Articles 2 through 10 of the present Convention with intent that such offence be committed.
- 2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, an attempt to commit any of the offences established in accordance with Articles 3 through 5, 7, 8, and 9.1.a and c. of this Convention.

- 3 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraph 2 of this article.

Article 12 – Corporate liability

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that legal persons can be held liable for a criminal offence established in accordance with this Convention, committed for their benefit by any natural person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within it, based on:
- a a power of representation of the legal person;
 - b an authority to take decisions on behalf of the legal person;
 - c an authority to exercise control within the legal person.
- 2 In addition to the cases already provided for in paragraph 1 of this article, each Party shall take the measures necessary to ensure that a legal person can be held liable where the lack of supervision or control by a natural person referred to in paragraph 1 has made possible the commission of a criminal offence established in accordance with this Convention for the benefit of that legal person by a natural person acting under its authority.
- 3 Subject to the legal principles of the Party, the liability of a legal person may be criminal, civil or administrative.
- 4 Such liability shall be without prejudice to the criminal liability of the natural persons who have committed the offence.

Article 13 – Sanctions and measures

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that the criminal offences established in accordance with Articles 2 through 11 are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, which include deprivation of liberty.
- 2 Each Party shall ensure that legal persons held liable in accordance with Article 12 shall be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or non-criminal sanctions or measures, including monetary sanctions.

Section 2 – Procedural law

Title 1 – Common provisions

Article 14 – Scope of procedural provisions

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish the powers and procedures provided for in this section for the purpose of specific criminal investigations or proceedings.
- 2 Except as specifically provided otherwise in Article 21, each Party shall apply the powers and procedures referred to in paragraph 1 of this article to:

**Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die
Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von
Kindern, die Kinderprostitution und die
Kinderpornographie**

deutsche und englische Fassungen

18 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

ferner in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weit verbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

in der Überzeugung, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

sowie in der Überzeugung, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern,

und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) „Kinderpornographie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtssteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:
 - i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
 - a) der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - b) der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
 - c) der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
 - ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
- b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;
- c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

(2) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.

(3) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.

(4) Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaates kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

(5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

(4) Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

(5) Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum

Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.

(2) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten

- a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
 - i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;¹⁾
 - ii) Erträge aus solchen Straftaten;
- b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaates um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;
- c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
- b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
- d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
- e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;
- f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
- g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

(4) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.

¹⁾ Für die Schweiz gilt folgende Übersetzung:

„i) Güter, wie Dokumente, Vermögenswerte und andere Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;“.

(5) Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

(2) Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.

(5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.

(4) Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.

(2) Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem In-Kraft-Treten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

18 der Beilagen XXII. GP - Staatsvertrag - Vertragstext Englisch (Normativer Teil)

Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography

The States Parties to the present Protocol,

Considering that, in order further to achieve the purposes of the Convention on the Rights of the Child and the implementation of its provisions, especially articles 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 and 36, it would be appropriate to extend the measures that States Parties should undertake in order to guarantee the protection of the child from the sale of children, child prostitution and child pornography,

Considering also that the Convention on the Rights of the Child recognizes the right of the child to be protected from economic exploitation and from performing any work that is likely to be hazardous or to interfere with the child's education, or to be harmful to the child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development,

Gravely concerned at the significant and increasing international traffic in children for the purpose of the sale of children, child prostitution and child pornography,

Deeply concerned at the widespread and continuing practice of sex tourism, to which children are especially vulnerable, as it directly promotes the sale of children, child prostitution and child pornography,

Recognizing that a number of particularly vulnerable groups, including girl children, are at greater risk of sexual exploitation and that girl children are disproportionately represented among the sexually exploited,

Concerned about the growing availability of child pornography on the Internet and other evolving technologies, and recalling the International Conference on Combating Child Pornography on the Internet, held in Vienna in 1999, in particular its conclusion calling for the worldwide criminalization of the production, distribution, exportation, transmission, importation, intentional possession and advertising of child pornography, and stressing the importance of closer cooperation and partnership between Governments and the Internet industry,

Believing that the elimination of the sale of children, child prostitution and child pornography will be facilitated by adopting a holistic approach, addressing the contributing factors, including underdevelopment, poverty, economic disparities, inequitable socio-economic structure, dysfunctioning families, lack of education, urban-rural migration, gender discrimination, irresponsible adult sexual behaviour, harmful traditional practices, armed conflicts and trafficking in children,

Believing also that efforts to raise public awareness are needed to reduce consumer demand for the sale of children, child prostitution and child pornography, and believing further in the importance of strengthening global partnership among all actors and of improving law enforcement at the national level,

Noting the provisions of international legal instruments relevant to the protection of children, including the Hague Convention on Protection of Children and Cooperation in Respect of Intercountry Adoption, the Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction, the Hague Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Cooperation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children, and International Labour Organization Convention No. 182 on the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour,

Encouraged by the overwhelming support for the Convention on the Rights of the Child, demonstrating the widespread commitment that exists for the promotion and protection of the rights of the child,

Recognizing the importance of the implementation of the provisions of the Programme of Action for the Prevention of the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography and the Declaration and Agenda for Action adopted at the World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, held in Stockholm from 27 to 31 August 1996, and the other relevant decisions and recommendations of pertinent international bodies,

Taking due account of the importance of the traditions and cultural values of each people for the protection and harmonious development of the child,

Have agreed as follows:

Article 1

States Parties shall prohibit the sale of children, child prostitution and child pornography as provided for by the present Protocol.

Article 2

For the purposes of the present Protocol:

- (a) Sale of children means any act or transaction whereby a child is transferred by any person or group of persons to another for remuneration or any other consideration;
- (b) Child prostitution means the use of a child in sexual activities for remuneration or any other form of consideration;
- (c) Child pornography means any representation, by whatever means, of a child engaged in real or simulated explicit sexual activities or any representation of the sexual parts of a child for primarily sexual purposes.

Article 3

1. Each State Party shall ensure that, as a minimum, the following acts and activities are fully covered under its criminal or penal law, whether such offences are committed domestically or transnationally or on an individual or organized basis:

- (a) In the context of sale of children as defined in article 2:
 - (i) Offering, delivering or accepting, by whatever means, a child for the purpose of:
 - a. Sexual exploitation of the child;
 - b. Transfer of organs of the child for profit;
 - c. Engagement of the child in forced labour;
 - (ii) Improperly inducing consent, as an intermediary, for the adoption of a child in violation of applicable international legal instruments on adoption;
- (b) Offering, obtaining, procuring or providing a child for child prostitution, as defined in article 2;
- (c) Producing, distributing, disseminating, importing, exporting, offering, selling or possessing for the above purposes child pornography as defined in article 2.

2. Subject to the provisions of the national law of a State Party, the same shall apply to an attempt to commit any of the said acts and to complicity or participation in any of the said acts.

3. Each State Party shall make such offences punishable by appropriate penalties that take into account their grave nature.

4. Subject to the provisions of its national law, each State Party shall take measures, where appropriate, to establish the liability of legal persons for offences established in paragraph 1 of the present article. Subject to the legal principles of the State Party, such liability of legal persons may be criminal, civil or administrative.

5. States Parties shall take all appropriate legal and administrative measures to ensure that all persons involved in the adoption of a child act in conformity with applicable international legal instruments.

Article 4

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in article 3, paragraph 1, when the offences are committed in its territory or on board a ship or aircraft registered in that State.

2. Each State Party may take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in article 3, paragraph 1, in the following cases:

- (a) When the alleged offender is a national of that State or a person who has his habitual residence in its territory;
- (b) When the victim is a national of that State.

3. Each State Party shall also take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the aforementioned offences when the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him or her to another State Party on the ground that the offence has been committed by one of its nationals.

18 der Beilagen XXII. GP - Staatsvertrag - Vertragstext Englisch (Normativer Teil)

4. The present Protocol does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

Article 5

1. The offences referred to in article 3, paragraph 1, shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties and shall be included as extraditable offences in every extradition treaty subsequently concluded between them, in accordance with the conditions set forth in such treaties.

2. If a State Party that makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may consider the present Protocol to be a legal basis for extradition in respect of such offences. Extradition shall be subject to the conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties that do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize such offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. Such offences shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with article 4.

5. If an extradition request is made with respect to an offence described in article 3, paragraph 1, and the requested State Party does not or will not extradite on the basis of the nationality of the offender, that State shall take suitable measures to submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution.

Article 6

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with investigations or criminal or extradition proceedings brought in respect of the offences set forth in article 3, paragraph 1, including assistance in obtaining evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. States Parties shall carry out their obligations under paragraph 1 of the present article in conformity with any treaties or other arrangements on mutual legal assistance that may exist between them. In the absence of such treaties or arrangements, States Parties shall afford one another assistance in accordance with their domestic law.

Article 7

States Parties shall, subject to the provisions of their national law:

- (a) Take measures to provide for the seizure and confiscation, as appropriate, of:
 - (i) Goods, such as materials, assets and other instrumentalities used to commit or facilitate offences under the present protocol;
 - (ii) Proceeds derived from such offences;
- (b) Execute requests from another State Party for seizure or confiscation of goods or proceeds referred to in subparagraph (a);
- (c) Take measures aimed at closing, on a temporary or definitive basis, premises used to commit such offences.

Article 8

1. States Parties shall adopt appropriate measures to protect the rights and interests of child victims of the practices prohibited under the present Protocol at all stages of the criminal justice process, in particular by:

- (a) Recognizing the vulnerability of child victims and adapting procedures to recognize their special needs, including their special needs as witnesses;
- (b) Informing child victims of their rights, their role and the scope, timing and progress of the proceedings and of the disposition of their cases;
- (c) Allowing the views, needs and concerns of child victims to be presented and considered in proceedings where their personal interests are affected, in a manner consistent with the procedural rules of national law;

- (d) Providing appropriate support services to child victims throughout the legal process;
 - (e) Protecting, as appropriate, the privacy and identity of child victims and taking measures in accordance with national law to avoid the inappropriate dissemination of information that could lead to the identification of child victims;
 - (f) Providing, in appropriate cases, for the safety of child victims, as well as that of their families and witnesses on their behalf, from intimidation and retaliation;
 - (g) Avoiding unnecessary delay in the disposition of cases and the execution of orders or decrees granting compensation to child victims.
2. States Parties shall ensure that uncertainty as to the actual age of the victim shall not prevent the initiation of criminal investigations, including investigations aimed at establishing the age of the victim.
3. States Parties shall ensure that, in the treatment by the criminal justice system of children who are victims of the offences described in the present Protocol, the best interest of the child shall be a primary consideration.
4. States Parties shall take measures to ensure appropriate training, in particular legal and psychological training, for the persons who work with victims of the offences prohibited under the present Protocol.
5. States Parties shall, in appropriate cases, adopt measures in order to protect the safety and integrity of those persons and/or organizations involved in the prevention and/or protection and rehabilitation of victims of such offences.
6. Nothing in the present article shall be construed to be prejudicial to or inconsistent with the rights of the accused to a fair and impartial trial.

Article 9

1. States Parties shall adopt or strengthen, implement and disseminate laws, administrative measures, social policies and programmes to prevent the offences referred to in the present Protocol. Particular attention shall be given to protect children who are especially vulnerable to such practices.
2. States Parties shall promote awareness in the public at large, including children, through information by all appropriate means, education and training, about the preventive measures and harmful effects of the offences referred to in the present Protocol. In fulfilling their obligations under this article, States Parties shall encourage the participation of the community and, in particular, children and child victims, in such information and education and training programmes, including at the international level.
3. States Parties shall take all feasible measures with the aim of ensuring all appropriate assistance to victims of such offences, including their full social reintegration and their full physical and psychological recovery.
4. States Parties shall ensure that all child victims of the offences described in the present Protocol have access to adequate procedures to seek, without discrimination, compensation for damages from those legally responsible.
5. States Parties shall take appropriate measures aimed at effectively prohibiting the production and dissemination of material advertising the offences described in the present Protocol.

Article 10

1. States Parties shall take all necessary steps to strengthen international cooperation by multilateral, regional and bilateral arrangements for the prevention, detection, investigation, prosecution and punishment of those responsible for acts involving the sale of children, child prostitution, child pornography and child sex tourism. States Parties shall also promote international cooperation and coordination between their authorities, national and international non-governmental organizations and international organizations.
2. States Parties shall promote international cooperation to assist child victims in their physical and psychological recovery, social reintegration and repatriation.
3. States Parties shall promote the strengthening of international cooperation in order to address the root causes, such as poverty and underdevelopment, contributing to the vulnerability of children to the sale of children, child prostitution, child pornography and child sex tourism.
4. States Parties in a position to do so shall provide financial, technical or other assistance through existing multilateral, regional, bilateral or other programmes.

18 der Beilagen XXII. GP - Staatsvertrag - Vertragstext Englisch (Normativer Teil)

Article 11

Nothing in the present Protocol shall affect any provisions that are more conducive to the realization of the rights of the child and that may be contained in:

- (a) The law of a State Party;
- (b) International law in force for that State.

Article 12

1. Each State Party shall, within two years following the entry into force of the present Protocol for that State Party, submit a report to the Committee on the Rights of the Child providing comprehensive information on the measures it has taken to implement the provisions of the Protocol.

2. Following the submission of the comprehensive report, each State Party shall include in the reports they submit to the Committee on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, any further information with respect to the implementation of the present Protocol. Other States Parties to the Protocol shall submit a report every five years.

3. The Committee on the Rights of the Child may request from States Parties further information relevant to the implementation of the present Protocol.

Article 13

1. The present Protocol is open for signature by any State that is a party to the Convention or has signed it.

2. The present Protocol is subject to ratification and is open to accession by any State that is a party to the Convention or has signed it. Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 14

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after its entry into force, the Protocol shall enter into force one month after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 15

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under the present Protocol in regard to any offence that occurs prior to the date on which the denunciation becomes effective. Nor shall such a denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter that is already under consideration by the Committee on the Rights of the Child prior to the date on which the denunciation becomes effective.

Article 16

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties that have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendments they have accepted.

Article 17

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention.

**Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und
Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere
des Frauen- und Kinderhandels zum
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die
grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

englische Fassung

*Article 40**Denunciation*

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Such denunciation shall become effective one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. A regional economic integration organization shall cease to be a Party to this Convention when all of its member States have denounced it.

3. Denunciation of this Convention in accordance with paragraph 1 of this article shall entail the denunciation of any protocols thereto.

*Article 41**Depositary and languages*

1. The Secretary-General of the United Nations is designated depositary of this Convention.

2. The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention.

Annex II**Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime****Preamble**

The States Parties to this Protocol,

Declaring that effective action to prevent and combat trafficking in persons, especially women and children, requires a comprehensive international approach in the countries of origin, transit and destination that includes measures to prevent such trafficking, to punish the traffickers and to protect the victims of such trafficking, including by protecting their internationally recognized human rights,

Taking into account the fact that, despite the existence of a variety of international instruments containing rules and practical measures to combat the exploitation of persons, especially women and children, there is no universal instrument that addresses all aspects of trafficking in persons,

Concerned that, in the absence of such an instrument, persons who are vulnerable to trafficking will not be sufficiently protected,

Recalling General Assembly resolution 53/111 of 9 December 1998, in which the Assembly decided to establish an open-ended intergovernmental ad hoc committee for the purpose of elaborating a comprehensive international convention against transnational organized crime and of discussing the elaboration of, inter alia, an international instrument addressing trafficking in women and children,

A/RES/55/25

Convinced that supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime with an international instrument for the prevention, suppression and punishment of trafficking in persons, especially women and children, will be useful in preventing and combating that crime,

Have agreed as follows:

I. General provisions

Article 1

Relation with the United Nations Convention against Transnational Organized Crime

1. This Protocol supplements the United Nations Convention against Transnational Organized Crime. It shall be interpreted together with the Convention.
2. The provisions of the Convention shall apply, *mutatis mutandis*, to this Protocol unless otherwise provided herein.
3. The offences established in accordance with article 5 of this Protocol shall be regarded as offences established in accordance with the Convention.

Article 2

Statement of purpose

The purposes of this Protocol are:

- (a) To prevent and combat trafficking in persons, paying particular attention to women and children;
- (b) To protect and assist the victims of such trafficking, with full respect for their human rights; and
- (c) To promote cooperation among States Parties in order to meet those objectives.

Article 3

Use of terms

For the purposes of this Protocol:

- (a) "Trafficking in persons" shall mean the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation. Exploitation shall include, at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs;
- (b) The consent of a victim of trafficking in persons to the intended exploitation set forth in subparagraph (a) of this article shall be irrelevant where any of the means set forth in subparagraph (a) have been used;
- (c) The recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of a child for the purpose of exploitation shall be considered "trafficking in persons" even if this does not involve any of the means set forth in subparagraph (a) of this article;

- (d) "Child" shall mean any person under eighteen years of age.

Article 4

Scope of application

This Protocol shall apply, except as otherwise stated herein, to the prevention, investigation and prosecution of the offences established in accordance with article 5 of this Protocol, where those offences are transnational in nature and involve an organized criminal group, as well as to the protection of victims of such offences.

Article 5

Criminalization

1. Each State Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences the conduct set forth in article 3 of this Protocol, when committed intentionally.

2. Each State Party shall also adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences:

(a) Subject to the basic concepts of its legal system, attempting to commit an offence established in accordance with paragraph 1 of this article;

(b) Participating as an accomplice in an offence established in accordance with paragraph 1 of this article; and

(c) Organizing or directing other persons to commit an offence established in accordance with paragraph 1 of this article.

II. Protection of victims of trafficking in persons

Article 6

Assistance to and protection of victims of trafficking in persons

1. In appropriate cases and to the extent possible under its domestic law, each State Party shall protect the privacy and identity of victims of trafficking in persons, including, inter alia, by making legal proceedings relating to such trafficking confidential.

2. Each State Party shall ensure that its domestic legal or administrative system contains measures that provide to victims of trafficking in persons, in appropriate cases:

(a) Information on relevant court and administrative proceedings;

(b) Assistance to enable their views and concerns to be presented and considered at appropriate stages of criminal proceedings against offenders, in a manner not prejudicial to the rights of the defence.

3. Each State Party shall consider implementing measures to provide for the physical, psychological and social recovery of victims of trafficking in persons, including, in appropriate cases, in cooperation with non-governmental organizations, other relevant organizations and other elements of civil society, and, in particular, the provision of:

A/RES/55/25

- (a) Appropriate housing;
 - (b) Counselling and information, in particular as regards their legal rights, in a language that the victims of trafficking in persons can understand;
 - (c) Medical, psychological and material assistance; and
 - (d) Employment, educational and training opportunities.
4. Each State Party shall take into account, in applying the provisions of this article, the age, gender and special needs of victims of trafficking in persons, in particular the special needs of children, including appropriate housing, education and care.
5. Each State Party shall endeavour to provide for the physical safety of victims of trafficking in persons while they are within its territory.
6. Each State Party shall ensure that its domestic legal system contains measures that offer victims of trafficking in persons the possibility of obtaining compensation for damage suffered.

Article 7

Status of victims of trafficking in persons in receiving States

1. In addition to taking measures pursuant to article 6 of this Protocol, each State Party shall consider adopting legislative or other appropriate measures that permit victims of trafficking in persons to remain in its territory, temporarily or permanently, in appropriate cases.
2. In implementing the provision contained in paragraph 1 of this article, each State Party shall give appropriate consideration to humanitarian and compassionate factors.

Article 8

Repatriation of victims of trafficking in persons

1. The State Party of which a victim of trafficking in persons is a national or in which the person had the right of permanent residence at the time of entry into the territory of the receiving State Party shall facilitate and accept, with due regard for the safety of that person, the return of that person without undue or unreasonable delay.
2. When a State Party returns a victim of trafficking in persons to a State Party of which that person is a national or in which he or she had, at the time of entry into the territory of the receiving State Party, the right of permanent residence, such return shall be with due regard for the safety of that person and for the status of any legal proceedings related to the fact that the person is a victim of trafficking and shall preferably be voluntary.
3. At the request of a receiving State Party, a requested State Party shall, without undue or unreasonable delay, verify whether a person who is a victim of trafficking in persons is its national or had the right of permanent residence in its territory at the time of entry into the territory of the receiving State Party.
4. In order to facilitate the return of a victim of trafficking in persons who is without proper documentation, the State Party of which that person is a national or in which he or she had the right of permanent residence at the time of entry into the

territory of the receiving State Party shall agree to issue, at the request of the receiving State Party, such travel documents or other authorization as may be necessary to enable the person to travel to and re-enter its territory.

5. This article shall be without prejudice to any right afforded to victims of trafficking in persons by any domestic law of the receiving State Party.

6. This article shall be without prejudice to any applicable bilateral or multilateral agreement or arrangement that governs, in whole or in part, the return of victims of trafficking in persons.

III. Prevention, cooperation and other measures

Article 9

Prevention of trafficking in persons

1. States Parties shall establish comprehensive policies, programmes and other measures:

(a) To prevent and combat trafficking in persons; and

(b) To protect victims of trafficking in persons, especially women and children, from revictimization.

2. States Parties shall endeavour to undertake measures such as research, information and mass media campaigns and social and economic initiatives to prevent and combat trafficking in persons.

3. Policies, programmes and other measures established in accordance with this article shall, as appropriate, include cooperation with non-governmental organizations, other relevant organizations and other elements of civil society.

4. States Parties shall take or strengthen measures, including through bilateral or multilateral cooperation, to alleviate the factors that make persons, especially women and children, vulnerable to trafficking, such as poverty, underdevelopment and lack of equal opportunity.

5. States Parties shall adopt or strengthen legislative or other measures, such as educational, social or cultural measures, including through bilateral and multilateral cooperation, to discourage the demand that fosters all forms of exploitation of persons, especially women and children, that leads to trafficking.

Article 10

Information exchange and training

1. Law enforcement, immigration or other relevant authorities of States Parties shall, as appropriate, cooperate with one another by exchanging information, in accordance with their domestic law, to enable them to determine:

(a) Whether individuals crossing or attempting to cross an international border with travel documents belonging to other persons or without travel documents are perpetrators or victims of trafficking in persons;

(b) The types of travel document that individuals have used or attempted to use to cross an international border for the purpose of trafficking in persons; and

A/RES/55/25

(c) The means and methods used by organized criminal groups for the purpose of trafficking in persons, including the recruitment and transportation of victims, routes and links between and among individuals and groups engaged in such trafficking, and possible measures for detecting them.

2. States Parties shall provide or strengthen training for law enforcement, immigration and other relevant officials in the prevention of trafficking in persons. The training should focus on methods used in preventing such trafficking, prosecuting the traffickers and protecting the rights of the victims, including protecting the victims from the traffickers. The training should also take into account the need to consider human rights and child- and gender-sensitive issues and it should encourage cooperation with non-governmental organizations, other relevant organizations and other elements of civil society.

3. A State Party that receives information shall comply with any request by the State Party that transmitted the information that places restrictions on its use.

Article 11

Border measures

1. Without prejudice to international commitments in relation to the free movement of people, States Parties shall strengthen, to the extent possible, such border controls as may be necessary to prevent and detect trafficking in persons.

2. Each State Party shall adopt legislative or other appropriate measures to prevent, to the extent possible, means of transport operated by commercial carriers from being used in the commission of offences established in accordance with article 5 of this Protocol.

3. Where appropriate, and without prejudice to applicable international conventions, such measures shall include establishing the obligation of commercial carriers, including any transportation company or the owner or operator of any means of transport, to ascertain that all passengers are in possession of the travel documents required for entry into the receiving State.

4. Each State Party shall take the necessary measures, in accordance with its domestic law, to provide for sanctions in cases of violation of the obligation set forth in paragraph 3 of this article.

5. Each State Party shall consider taking measures that permit, in accordance with its domestic law, the denial of entry or revocation of visas of persons implicated in the commission of offences established in accordance with this Protocol.

6. Without prejudice to article 27 of the Convention, States Parties shall consider strengthening cooperation among border control agencies by, inter alia, establishing and maintaining direct channels of communication.

Article 12

Security and control of documents

Each State Party shall take such measures as may be necessary, within available means:

(a) To ensure that travel or identity documents issued by it are of such quality that they cannot easily be misused and cannot readily be falsified or unlawfully altered, replicated or issued; and

(b) To ensure the integrity and security of travel or identity documents issued by or on behalf of the State Party and to prevent their unlawful creation, issuance and use.

Article 13

Legitimacy and validity of documents

At the request of another State Party, a State Party shall, in accordance with its domestic law, verify within a reasonable time the legitimacy and validity of travel or identity documents issued or purported to have been issued in its name and suspected of being used for trafficking in persons.

IV. Final provisions

Article 14

Saving clause

1. Nothing in this Protocol shall affect the rights, obligations and responsibilities of States and individuals under international law, including international humanitarian law and international human rights law and, in particular, where applicable, the 1951 Convention³ and the 1967 Protocol⁴ relating to the Status of Refugees and the principle of non-refoulement as contained therein.

2. The measures set forth in this Protocol shall be interpreted and applied in a way that is not discriminatory to persons on the ground that they are victims of trafficking in persons. The interpretation and application of those measures shall be consistent with internationally recognized principles of non-discrimination.

Article 15

Settlement of disputes

1. States Parties shall endeavour to settle disputes concerning the interpretation or application of this Protocol through negotiation.

2. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Protocol that cannot be settled through negotiation within a reasonable time shall, at the request of one of those States Parties, be submitted to arbitration. If, six months after the date of the request for arbitration, those States Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those States Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in accordance with the Statute of the Court.

3. Each State Party may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval of or accession to this Protocol, declare that it does not consider itself bound by paragraph 2 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 2 of this article with respect to any State Party that has made such a reservation.

³ United Nations, *Treaty Series*, vol. 189, No. 2545.

⁴ *Ibid.*, vol. 606, No. 8791.

A/RES/55/25

4. Any State Party that has made a reservation in accordance with paragraph 3 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 16

Signature, ratification, acceptance, approval and accession

1. This Protocol shall be open to all States for signature from 12 to 15 December 2000 in Palermo, Italy, and thereafter at United Nations Headquarters in New York until 12 December 2002.

2. This Protocol shall also be open for signature by regional economic integration organizations provided that at least one member State of such organization has signed this Protocol in accordance with paragraph 1 of this article.

3. This Protocol is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. A regional economic integration organization may deposit its instrument of ratification, acceptance or approval if at least one of its member States has done likewise. In that instrument of ratification, acceptance or approval, such organization shall declare the extent of its competence with respect to the matters governed by this Protocol. Such organization shall also inform the depositary of any relevant modification in the extent of its competence.

4. This Protocol is open for accession by any State or any regional economic integration organization of which at least one member State is a Party to this Protocol. Instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. At the time of its accession, a regional economic integration organization shall declare the extent of its competence with respect to matters governed by this Protocol. Such organization shall also inform the depositary of any relevant modification in the extent of its competence.

Article 17

Entry into force

1. This Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the fortieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, except that it shall not enter into force before the entry into force of the Convention. For the purpose of this paragraph, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by member States of such organization.

2. For each State or regional economic integration organization ratifying, accepting, approving or acceding to this Protocol after the deposit of the fortieth instrument of such action, this Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit by such State or organization of the relevant instrument or on the date this Protocol enters into force pursuant to paragraph 1 of this article, whichever is the later.

Article 18

Amendment

1. After the expiry of five years from the entry into force of this Protocol, a State Party to the Protocol may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations, who shall thereupon communicate the proposed

amendment to the States Parties and to the Conference of the Parties to the Convention for the purpose of considering and deciding on the proposal. The States Parties to this Protocol meeting at the Conference of the Parties shall make every effort to achieve consensus on each amendment. If all efforts at consensus have been exhausted and no agreement has been reached, the amendment shall, as a last resort, require for its adoption a two-thirds majority vote of the States Parties to this Protocol present and voting at the meeting of the Conference of the Parties.

2. Regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote under this article with a number of votes equal to the number of their member States that are Parties to this Protocol. Such organizations shall not exercise their right to vote if their member States exercise theirs and vice versa.

3. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of this article is subject to ratification, acceptance or approval by States Parties.

4. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of this article shall enter into force in respect of a State Party ninety days after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of an instrument of ratification, acceptance or approval of such amendment.

5. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties which have expressed their consent to be bound by it. Other States Parties shall still be bound by the provisions of this Protocol and any earlier amendments that they have ratified, accepted or approved.

Article 19

Denunciation

1. A State Party may denounce this Protocol by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Such denunciation shall become effective one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. A regional economic integration organization shall cease to be a Party to this Protocol when all of its member States have denounced it.

Article 20

Depositary and languages

1. The Secretary-General of the United Nations is designated depositary of this Protocol.

2. The original of this Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Protocol.

